

# Kallmeyer

# Umwandlungsgesetz

Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel bei Handelsgesellschaften. Kommentar. 6. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2017, rd. 1900 Seiten, gebunden Leinen, Kommentar, 14,5 x 21cm ISBN 978-3-504-37024-4

169,-€

fend geworden ist. Rechtsfolge ist dann in erster Linie die Anpassung des Umtauschverhältnisses. Dazu erforderlich ist aber eine Änderung des Verschmelzungsvertrages unter Beachtung aller Informations- und Mitwirkungsrechte der Anteilsinhaber (vgl. insbesondere §§ 8, 9 ff., 13 UmwG). Ist eine solche Vertragsanpassung nicht erreichbar, so kommt ausnahmsweise auch eine Kündigung des Verschmelzungsvertrages aus wichtigem Grund in Betracht. Eine Zustimmung der Anteilsinhaber ist für die Ausübung dieses Rechts nicht erforderlich<sup>1</sup>. Zeitliche Grenze für eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage ist die Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers.

#### **§** 5

# Inhalt des Verschmelzungsvertrags

- (1) Der Vertrag oder sein Entwurf muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- 1. den Namen oder die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger;
- 2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jedes übertragenden Rechtsträgers als Ganzes gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger;
- 3. das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- 4. die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers oder über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- 5. den Zeitpunkt, von dem an diese Anteile oder die Mitgliedschaften einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
- 6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Rechtsträger als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag);
- 7. die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;

<sup>1</sup> Drygala in Lutter, § 4 UmwG Rz. 41.

- 8. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird;
- 9. die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.
- (2) Befinden sich alle Anteile eines übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers, so entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (Absatz 1 Nr. 2 bis 5), soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträgers betreffen.
- (3) Der Vertrag oder sein Entwurf ist spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung der Anteilsinhaber jedes beteiligten Rechtsträgers, die gemäß § 13 Abs. 1 über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat dieses Rechtsträgers zuzuleiten.

1.	Überblick (Marsch-Barner)	1	10. Gewähru
2.	Name und Sitz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1		(§ 5 Abs.
	UmwG) (Marsch-Barner)	2	(Marsch-l
3.	Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1		11. Folgen fü
	Nr. 2 UmwG) (Marsch-Barner)	3	ihre Vertı
4.	Anteilsgewährung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2		Nr. 9 Um
	UmwG) (Marsch-Barner)	5	12. Sonstige V
5.	Umtauschverhältnis (§ 5 Abs. 1		(Marsch-l
	Nr. 3 UmwG) (Lanfermann)	17	13. Mängel d
6.	Einzelheiten der Übertragung		vertrages
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)		14. Konzerny
	(Marsch-Barner)	24	Abs. 2 Ur
7.	Zeitpunkt der Gewinnberechti-		15. Zuleitung
	gung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)		vertrags b
	(Marsch-Barner)	27	triebsräte
8.	Verschmelzungsstichtag (§ 5 Abs. 1		(Willemse
	Nr. 6 UmwG) (Lanfermann)	31	
9.	Gewährung besonderer Rechte		
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)		
	(Marsch-Barner)	40	

10.	Gewährung besonderer Vorteile	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	
	(Marsch-Barner)	44
11.	Folgen für die Arbeitnehmer und	
	ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1	
	Nr. 9 UmwG) (Willemsen)	47
12.	Sonstige Vertragsbestimmungen	
	(Marsch-Barner)	61
13.	Mängel des Verschmelzungs-	
	vertrages (Marsch-Barner)	63
14.	Konzernverschmelzung (§ 5	
	Abs. 2 UmwG) (Marsch-Barner)	67
15.	Zuleitung des Verschmelzungs-	
	vertrags bzw. Entwurfs an die Be-	
	triebsräte (§ 5 Abs. 3 UmwG)	
	(Willemsen)	74

Literatur: Austmann/Frost, Vorwirkungen von Verschmelzungen, ZHR 169 (2005), 431; Barz, Rechtliche Fragen zur Verschmelzung von Unternehmen, AG 1972, 1; Bermel/Müller, Vinkulierte Namensaktien und Verschmelzung, NZG 1998, 331; Blechmann, Die Zuleitung des Umwandlungsvertrags an den Betriebsrat, NZA 2005, 1143; Boecken, Unternehmensumwandlungen und Arbeitsrecht, 1996; Bungert/Leyendecker-Langner, Umwandlungsverträge und ausländische Arbeitnehmer – Umfang der arbeitsrechtlichen Pflichtangaben, ZIP 2014, 1112; Bungert/Wansleben, Dividendenanspruch bei Verschiebung der Gewinnberechtigung bei Verschmelzungen, DB 2013, 979; Däubler, Das Arbeits-

recht im neuen Umwandlungsgesetz, RdA 1995, 136; A. Drygala, Die Reichweite der arbeitsrechtlichen Angaben im Verschmelzungsvertrag, ZIP 1996, 1365; T. Drygala, Deal Protection in Verschmelzungs- und Unternehmenskaufverträgen - eine amerikanische Vertragsgestaltung auf dem Weg ins deutsche Recht, WM 2004, 1457; T. Drygala, Zuwendungen an Unternehmensorgane bei Umwandlungen und Übernahmen - unethisch, aber wirksam, FS K. Schmidt, 2009, S. 269; Dzida, Die Unterrichtung des "zuständigen" Betriebsrats bei innerbetrieblichen und grenzüberschreitenden Verschmelzungen, GmbHR 2009, 459; Dzida/Schramm, Arbeitsrechtliche Pflichtangaben bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verschmelzungen, NZG 2008, 521; Engelmeyer, Informationsrechte und Verzichtsmöglichkeiten im Umwandlungsgesetz, BB 1998, 330; Graef, Nichtangabe von besonderen Vorteilen im Verschmelzungsvertrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG - Unwirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen?, GmbHR 2005, 908; Hadding/ Hennrichs, Zur Verschmelzung unter Beteiligung rechtsfähiger Vereine nach dem neuen Umwandlungsgesetz, FS Boujong, 1996, S. 203; Hausch, Arbeitsrechtliche Pflichtangaben nach dem UmwG, RNotZ 2007, 308 (Teil 1), RNotZ 2007, 396 (Teil 2); Heckschen, Fusion von Kapitalgesellschaften im Spiegel der Rechtsprechung, WM 1993, 377; Heckschen, Die Entwicklung des Umwandlungsrechts aus Sicht der Rechtsprechung und Praxis, DB 1998, 1385; Hjort, Der notwendige Inhalt eines Verschmelzungsvertrages aus arbeitsrechtlicher Sicht, NJW 1999, 750; Hoffmann-Becking, Das neue Verschmelzungsrecht in der Praxis, FS Fleck, 1988, S. 105; Ihrig/Redeke, Zum besonderen Vorteil von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, FS Maier-Reimer, 2010, S. 297; Ising, Wegfall des Umwandlungsbeschlusses im Konzern, NZG 2011, 1368; Joost, Arbeitsrechtliche Angaben im Umwandlungsvertrag, ZIP 1995, 976; Kallmeyer, Das neue Umwandlungsrecht, ZIP 1994, 1746; Kallmeyer, Der Ein- und Austritt der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG bei Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel nach dem UmwG, GmbHR 1996, 80; Katschinski, Die Begründung eines Doppelsitzes bei Verschmelzung, ZIP 1997, 620; Kiem, Die Eintragung der angefochtenen Verschmelzung, 1991; Kiem, Die schwebende Umwandlung, ZIP 1999, 173; Lutter, Aktienerwerb von Rechts wegen: Aber welche Aktien?, FS Mestmäcker, 1996, S. 943; Marsch-Barner, Abschaffung von stimmrechtslosen Vorzugsaktien nach den Regeln des AktG oder des UmwG, Liber amicorum M. Winter, 2011, S. 467; Martens, Kontinuität und Diskontinuität im Verschmelzungsrecht der Aktiengesellschaft, AG 1986, 57; Mehrens/Voland, Fortbestand der Gewährträgerhaftung nach der Umstrukturierung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute: Das Beispiel Versorgungsverbindlichkeiten, WM 2014, 831; Melchior, Die Beteiligung von Betriebsräten an Umwandlungsvorgängen aus Sicht des Handelsregisters, GmbHR 1996, 833; Priester, Mitgliederwechsel im Umwandlungszeitpunkt, DB 1997, 560; Sieger/Hasselbach, Break-Fee-Vereinbarungen bei Unternehmenskäufen, BB 2000, 625; Schütz/Fett, Variable oder starre Stichtagsregelungen in Verschmelzungsverträgen?, DB 2002, 2696; Schwenn, Kettenverschmelzung bei Konzernsachverhalten, Der Konzern 2007, 173; Stohlmeier, Zuleitung der Umwandlungsdokumentation und Einhaltung der Monatsfrist: Verzicht des Betriebsrats?, BB 1999, 1394; J. Vetter, Verpflichtung zur Schaffung von 1 Euro-Aktien?, AG 2000, 193; Willemsen, Arbeitsrecht im Umwandlungsgesetz - zehn Fragen aus der Sicht der Praxis, NZA 1996, 791; Willemsen, Die Beteiligung des Betriebsrats im Umwandlungsverfahren, RdA 1998, 23; Willemsen/Hohenstatt/Schweibert/Seibt, Umstrukturierung und Übertragung von Unternehmen, 5. Aufl. 2016; M. Winter, Die Anteilsgewährung – zwingendes Prinzip des Verschmelzungsrechts?, FS Lutter, 2000, S. 1279; Wlotzke, Arbeitsrechtliche Aspekte des neuen Umwandlungsrechts, DB 1995, 40.

### 1. Überblick (Marsch-Barner)

1 § 5 Abs. 1 UmwG legt den Mindestinhalt für den Verschmelzungsvertrag oder, falls den Anteilsinhabern nur der Entwurf vorgelegt wird (vgl. § 4 Abs. 2 UmwG), für diesen fest. Der für alle Rechtsformen geltende Katalog wird durch die Sonderregelungen in §§ 40, 45b, 46, 57, 80, 110 UmwG ergänzt, die nur eingreifen, wenn an der Verschmelzung ein Rechtsträger in der jeweils angesprochenen Rechtsform beteiligt ist. § 5 Abs. 2 UmwG trifft Erleichterungen für den Fall, dass eine 100%ige Tochter auf die Muttergesellschaft verschmolzen werden soll. § 5 Abs. 3 UmwG regelt die Unterrichtung des Betriebsrates. Zum Abschluss des Verschmelzungsvertrages, seinem rechtlichen Charakter und seiner Auslegung siehe § 4 UmwG Rz. 2 ff. Die Vorschriften des § 5 UmwG gelten nicht für Verträge, in denen die spätere Verschmelzung der beteiligten Rechtsträger als Teil eines Gesamtkonzepts der Unternehmenszusammenführung (Business Combination Agreement) vereinbart wird<sup>1</sup>. Soweit solche **Grundsatzvereinbarungen** allerdings bereits bestimmte Eckpunkte der Verschmelzung festlegen, müssen diese Festlegungen zB als Vorvertrag (dazu § 4 UmwG Rz. 8) den zwingenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Enthält eine solche Vereinbarung bereits Regeln zu den künftigen gesellschaftsrechtlichen Strukturen und Verantwortlichkeiten, kann auch ein verdeckter Beherrschungsvertrag vorliegen. Es sind dann die §§ 291 ff. AktG zu beachten<sup>2</sup>. Einen ähnlichen Katalog wie § 5 Abs. 1 UmwG enthält § 122c Abs. 2 UmwG für den Verschmelzungsplan bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, siehe dazu näher § 122c UmwG Rz. 8 ff.

## 2. Name und Sitz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) (Marsch-Barner)

2 Die Angabe des Namens bzw. der Firma und des Sitzes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger dient der Kennzeichnung der Vertragspartner. Bei Kettenverschmelzungen ist darauf zu achten, dass die beteiligten Rechtsträger mit der im Handelsregister (noch) eingetragenen Firma aufgeführt werden<sup>3</sup>. Die bereits beschlossene, aber noch nicht eingetragene künftige Firma kann zur Information hinzugefügt werden. Bei einem Doppelsitz sind beide Sitze anzugeben. Die Verschmelzung allein begründet allerdings noch kein schutzwürdiges Interesse an einem Doppelsitz<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. das Vertragsmuster L.II.2 in Seibt, Formularbuch Mergers & Acquisitions, 2. Aufl. 2011.

<sup>2</sup> Vgl. OLG München v. 24.6.2008 - 31 Wx 83/07, NZG 2008, 753 = AG 2008, 672 und LG München I v. 19.10.2007 - 5 HKO 13298/07, AG 2008, 301, zur Verschmelzung HVB/ UniCredito.

<sup>3</sup> OLG Hamm v. 19.12.2005 - 15 W 377/05, GmbHR 2006, 255.

<sup>4</sup> Vgl. Hüffer/Koch, § 5 AktG Rz. 10; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 12; offener Katschinski, ZIP 1997, 620 ff.

#### 3. Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) (Marsch-Barner)

Die Übertragung des Vermögens jedes übertragenden Rechtsträgers muss "als 3 Ganzes" gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger vereinbart werden. Damit ist einmal die Vermögensübertragung als Gesamtrechtsnachfolge gemeint. Mit der Gewährung von Anteilen bzw. Mitgliedschaften wird außerdem die für die Verschmelzung typische Gegenleistung umschrieben (vgl. § 2 Nr. 1 UmwG). Der Verschmelzungsvertrag muss die Formulierung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG nicht wörtlich übernehmen<sup>1</sup>. Die Vereinbarung zB einer "Verschmelzung" ist grundsätzlich ausreichend. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt es sich aber, den Gesetzestext wiederzugeben. Bei unklarer Formulierung muss der Vertrag ausgelegt werden; dabei ist der objektive Inhalt maßgebend (§ 4 UmwG Rz. 10).

Werden im Verschmelzungsvertrag einzelne Vermögensgegenstände von der 4 Übertragung des Vermögens ausgenommen, so ist dies mit der Gesamtrechtsnachfolge als wesentlichem Merkmal der Verschmelzung unvereinbar. Die betreffende Abrede ist deshalb unwirksam (§ 2 UmwG Rz. 9). Bei Vermögensgegenständen von untergeordneter Bedeutung führt dies im Zweifel nicht zur Nichtigkeit des Verschmelzungsvertrages insgesamt (vgl. § 139 BGB)<sup>2</sup>. Die – unwirksame - Ausnahme von der Vermögensübertragung kann aber bei wesentlichen Vermögensgegenständen bedeuten, dass das Umtauschverhältnis falsch berechnet worden ist<sup>3</sup>. Unter Umständen kommt eine **Umdeutung** in eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Aussonderung und Übertragung der betreffenden Vermögensgegenstände an einen Dritten - vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung – in Betracht (vgl. § 140 BGB)<sup>4</sup>.

Die Vermögensübertragung gegen Gewährung von Anteilen erfordert bei einer 4a übernehmenden Kapitalgesellschaft regelmäßig eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (vgl. dazu im Einzelnen die Regelungen in §§ 54, 55, 68, 69 UmwG). Ist der übertragende Rechtsträger überschuldet, scheidet eine solche Kapitalerhöhung aus, da dann die erforderliche Mindestdeckung der neuen Anteile nicht erreicht wird (vgl. §§ 55 Abs. 1, 69 Abs. 1 UmwG)<sup>5</sup>. Werden keine neuen Anteile ausgegeben, kann der Verschmelzungsbeschluss uU wegen Benachteiligung der Minderheit anfechtbar sein (siehe dazu § 3 UmwG Rz. 22). In krassen

<sup>1</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 14.

<sup>2</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 15.

<sup>3</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 15; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 7.

<sup>4</sup> Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 14; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 7; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 6.

<sup>5</sup> Deutsches Notarinstitut, Gutachten zum Umwandlungsrecht, 1996/7, Bd. 4, Nr. 20; Heckschen, DB 1998, 1385 (1386); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 16; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 8.

Fällen kann der Verschmelzungsvertrag sittenwidrig sein<sup>1</sup>. Ist der übernehmende Rechtsträger überschuldet, steht dies der Kapitalerhöhung nicht entgegen; allerdings dürfte es schwierig sein, ein angemessenes Umtauschverhältnis zu bestimmen<sup>2</sup>.

#### **4. Anteilsgewährung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)** (*Marsch-Barner*)

- 5 Der Verschmelzungsvertrag muss vorsehen, dass das Vermögen gegen Gewährung von Anteilen bzw. - bei den Genossenschaften und Vereinen - gegen Gewährung von Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger übergeht. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. Die Pflicht zur Anteilsgewährung entfällt zB, wenn eine 100%ige Tochtergesellschaft auf das Mutterunternehmen verschmolzen wird (sog. up-stream-merger, vgl. §§ 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG und dazu Rz. 67 ff.). Bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ist ein Verzicht auf die Anteilsgewährung möglich (§§ 54 Abs. 1 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG). Ein solcher Verzicht kommt zB bei einem wirtschaftlich wertlosen übertragenden Rechtsträger (§ 3 UmwG Rz. 22) oder bei der Verschmelzung von Tochtergesellschaften (§ 54 UmwG Rz. 18) in Betracht. Eine Ausnahme von der Anteilsgewährungspflicht besteht auch in anderen Fällen (zB bei der Übernahme einer Komplementärstellung ohne Kapitalbeteiligung, vgl. § 40 UmwG Rz. 13). Wird eine KG auf eine GmbH verschmolzen und ist der Komplementär nicht am Kapital beteiligt, so erhält er auch keinen Anteil an der übernehmenden GmbH; eine Mitgliedschaft ohne Kapitalanteil gibt es im GmbH-Recht nicht. Der betreffende Komplementär muss deshalb entweder nach allgemeinen Grundsätzen vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausscheiden, oder er verliert seine Mitgliedschaft mit der Eintragung der Verschmelzung (§ 54 UmwG Rz. 23)<sup>3</sup>. Eine Beteiligung Dritter in der Weise, dass die vom übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Anteile bislang nicht am Kapital beteiligten Personen zugewandt werden, ist im Rahmen des Verschmelzungsvertrages nicht möglich. Das Gesetz geht insoweit vom Grundsatz der Personenidentität aus (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)<sup>4</sup>.
- 6 Bestehen bei einer übertragenden Gesellschaft Anteile mit anderer Ausstattung als bei der übernehmenden Gesellschaft (zB Vorzugsaktien ohne Stimmrecht oder Geschäftsanteile mit einem Mehrstimmrecht), so stellt sich die Frage, wie die zu gewährenden Anteile ausgestattet sein müssen. Das Gesetz regelt diese

<sup>1</sup> Vgl. LG Mühlhausen v. 15.8.1996 - 1 HKO 3071/96, DB 1996, 1967 = AG 1996, 526.

<sup>2</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 8.

<sup>3</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 23; Kallmeyer, GmbHR 1996, 80 (81); Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 16; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG

<sup>4</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 23; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 18; für alle Umwandlungen Priester, DB 1997, 560.

Frage ausdrücklich nur für Anteile ohne Stimmrecht, für die nach § 23 UmwG gleichwertige Rechte in dem übernehmenden Rechtsträger zu gewähren sind (vgl. § 23 UmwG Rz. 4). Die Gewährung vinkulierter Anteile ist, wie sich aus § 29 Abs. 1 Satz 2 UmwG ergibt, zulässig, begründet aber eine Abfindungspflicht. Ist der übertragende Rechtsträger eine AG oder KGaA, so kann auf dem Wege der Verschmelzung eine nachträgliche Vinkulierung der Aktien erreicht werden, ohne dass dafür die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre (vgl. § 180 Abs. 2 AktG) eingeholt werden muss<sup>1</sup>. Für alle übrigen Anteile enthält das Gesetz keine näheren Vorgaben, so dass grundsätzlich Anteile mit jeder zulässigen Ausstattung gewährt werden können<sup>2</sup> (siehe aber auch nachfolgend Rz. 7 ff.). Etwaige rechtliche Beeinträchtigungen müssen dabei jedoch wertmäßig ausgeglichen sein<sup>3</sup>.

Eine Änderung der Mitgliedschaftsrechte im Rahmen einer Verschmelzung ist 7 allerdings nur nach den allgemeinen Grundsätzen zulässig. Deshalb sind neben den Verschmelzungsbeschlüssen uU individuelle Zustimmungen von nachteilig betroffenen Anteilsinhabern einzuholen. Außerdem gilt für alle Anteilsinhaber der Gleichbehandlungsgrundsatz, wie er in § 53a AktG für die AG und KGaA ausdrücklich normiert ist. Dieser Grundsatz gilt sowohl für das Verhältnis der Anteilsinhaber der übertragenden Rechtsträger untereinander wie für das Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern der übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers<sup>4</sup>. In den zuerst genannten Bereich fällt zB, dass der Nennwert der zu gewährenden Anteile für alle Berechtigten nach gleichen Regeln festzusetzen ist. Zu dem zweiten Bereich gehört, dass das Verhältnis der Anteile der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft dem Verhältnis der jeweiligen Unternehmenswerte entsprechen muss. Dementsprechend werden teileingezahlte Anteile, soweit zulässig, beim übernehmenden Rechtsträger fortgeführt. Die restliche Einlage steht dann diesem als Forderung zu<sup>5</sup>. Andernfalls ist die ausstehende Einlage vor der Verschmelzung zu leisten oder wertmäßig beim Umtausch der Anteile zu berücksichtigen<sup>6</sup>. Auf eigene Anteile der übertragenden Gesellschaft dürfen keine Anteile gewährt werden (§§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1; 54 Abs. 1 Satz 1, 68 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

<sup>1</sup> Vgl. dazu näher Bermel/Müller, NZG 1998, 331 (333 f.).

<sup>2</sup> Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 72; Simon in KölnKomm. UmwG, § 2 UmwG Rz. 85, 113 f.; enger Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 18 und Vossius in Widmann/Mayer, § 23 UmwG Rz. 11 f., 33, die von einem Gebot der Gattungsgleichheit ausgehen.

<sup>3</sup> Vgl. Simon in KölnKomm. UmwG, § 2 UmwG Rz. 113; Böttcher in Böttcher/Habighorst/ Schulte, § 5 UmwG Rz. 21.

<sup>4</sup> Vgl. bereits Schilling, JZ 1953, 489 (490); Lutter in FS Mestmäcker, 1996, S. 943 (949); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 20; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 17.

<sup>5</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 22; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 17; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 22.

<sup>6</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 22; K. Schmidt, ZIP 1995, 1385 (1389 f.).

- 8 Sind Gesellschafter an der übertragenden Gesellschaft nur geringfügig beteiligt, muss der Nennbetrag der von der übernehmenden GmbH oder AG auszugebenden Anteile soweit für die beteiligten Anteilsinhaber zumutbar so niedrig angesetzt werden, dass auch die geringfügig Beteiligten jeweils einen Anteil und nicht nur einen Barausgleich erhalten<sup>1</sup>. Der Nennbetrag der neuen Anteile muss dafür erforderlichenfalls auf den gesetzlichen Mindestnennbetrag oder niedrigsten anteiligen Betrag (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 AktG für Aktien und §§ 46 Abs. 1 Satz 3, 51 Abs. 2 UmwG idF des MoMiG für GmbH-Anteile) herabgesetzt werden<sup>2</sup>. Dies gilt allerdings nur dann, wenn zur Durchführung der Verschmelzung neue Anteile ausgegeben werden. Werden dafür bereits vorhandene, insbesondere eigene Anteile verwendet, besteht dagegen keine Pflicht, den Nennbetrag dieser Anteile zunächst soweit wie möglich herabzusetzen<sup>3</sup>.
- 9 Entfällt auf einen Gesellschafter auch bei kleinster Stückelung kein voller neuer Anteil, so scheidet er mit einem Anspruch auf Barzahlung aus. Außerhalb des § 29 UmwG geht das Gesetz zwar davon aus, dass bei der Verschmelzung als Gegenleistung grundsätzlich Anteile gewährt werden und bare Zuzahlungen nur ergänzend erfolgen, um die Übertragung des Vermögens bei Spitzen, auf die keine vollen Anteile entfallen, auszugleichen. Inhaber von Kleinstbeteiligungen, auf die kein voller neuer Anteil entfällt, hätten danach ein Vetorecht gegen die Verschmelzung. Dies widerspricht aber den im Gesetz getroffenen Wertungen. So ist bei nachteiligen Änderungen der bisherigen Mitgliedschaftsrechte im Rahmen der Verschmelzung eine Zustimmung der Betroffenen nur in den gesetzlich geregelten Fällen erforderlich (vgl. Rz. 12 ff.). Aktien oder GmbH-Anteile, die unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegen, können andererseits nicht gebildet werden. Deshalb entsteht in diesen Fällen, wie auch sonst bei Spitzen, nur ein Anspruch auf Barzahlung (§ 46 UmwG Rz. 8)<sup>4</sup>.
- 10 Andere Alternativen sind nicht ersichtlich. Eine Bildung gemeinsamer Anteile iS von § 18 GmbHG, § 69 AktG sieht das Gesetz nicht vor, sie ist deshalb nur einvernehmlich möglich (vgl. § 46 UmwG Rz. 8). Die im Schrifttum sonst noch erörterten Ausweichlösungen (Zuweisung eines Mindestanteils, Änderung des Umtauschverhältnisses durch vorherige Gewinnausschüttung oder Auskauf der Kleinstgesellschafter) sind rechtlich nicht geboten und laufen auf eine gleich-

<sup>1</sup> Vgl. BGH v. 5.7.1999 – II ZR 126/98, DB 1999, 1747 = AG 1999, 517 zur Kapitalherabsetzung.

<sup>2</sup> Vgl. Simon in KölnKomm. UmwG, § 2 UmwG Rz. 119 f; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 21; ausführlich J. Vetter, AG 2000, 193 ff.

<sup>3</sup> Vgl. J. Vetter, AG 2000, 193 (199).

<sup>4</sup> So auch Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 15; Simon in KölnKomm. UmwG, § 2 UmwG Rz. 117; Mayer in Widmann/Mayer, § 50 UmwG Rz. 118; Böttcher in Böttcher/ Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 21; M. Winter in FS Lutter, 2000, S. 1279 (1285 ff.) mwN; enger Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 63, wonach kein Anspruch auf Abfindung, sondern nur eine Verwertung für Rechnung des Betroffenen in Betracht kommen soll.

heitswidrige Bevorzugung des Kleinstgesellschafters hinaus<sup>1</sup>. Sollte das Umtauschverhältnis allerdings bewusst darauf angelegt sein, bestimmte Kleinstgesellschafter hinauszudrängen, kann dies als Rechtsmissbrauch durch Klage nach § 14 Abs. 1 UmwG geltend gemacht werden<sup>2</sup>.

Für die Art der zu gewährenden Anteile gelten rechtsformspezifische Beson- 11 derheiten: Bestehen bei einer übertragenden oder übernehmenden AG oder KGaA mehrere stimmberechtigte Aktiengattungen, so bedarf der Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung zusätzlich noch der Zustimmung der Aktionäre einer jeden Gattung; diese Zustimmung erfolgt durch Sonderbeschluss (vgl. § 65 Abs. 2 UmwG). Die Inhaber nicht stimmberechtigter Aktien müssen der Verschmelzung nicht zustimmen; dies gilt auch dann, wenn die stimmrechtslosen Vorzugsaktien einer übertragenden Gesellschaft durch Umtausch in stimmberechtigte Aktien untergehen. § 65 Abs. 2 UmwG ist insofern lex specialis gegenüber §§ 141, 179 Abs. 3 AktG<sup>3</sup>. Die Inhaber der bisherigen Vorzugsaktien werden durch das Gebot der Gleichwertigkeit der zu gewährenden Anteile hinreichend geschützt<sup>4</sup>. Die Notwendigkeit eines Sonderbeschlusses stimmrechtsloser Vorzugsaktionäre kann allerdings bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen, zB wenn zur Durchführung der Verschmelzung neue Vorzugsaktien ausgegeben werden sollen (vgl. § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Sollen den Aktionären einer übertragenden AG im Zuge der Verschmelzung we- 12 sentliche Rechte entzogen oder bislang nicht bestehende Pflichten auferlegt werden, so ist entsprechend § 35 BGB die Zustimmung jedes betroffenen Aktionärs erforderlich. Dies gilt zB für den Fall, dass bislang stimmberechtigte Aktionäre stimmrechtslose Vorzugsaktien erhalten sollen<sup>5</sup> oder Aktien mit bisher nicht bestehenden Nebenverpflichtungen ausgegeben werden (vgl. § 180 AktG)6. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn stimmrechtslose Vorzugsaktien bei der übernehmenden AG lediglich entsprechend den dort vorhandenen Gattungsverhältnissen und zu deren Wahrung ausgegeben werden<sup>7</sup>. Sind die neuen

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich M. Winter in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 48 f. und M. Winter in FS Lutter, 2000, S. 1279 (1289 f.).

<sup>2</sup> M. Winter in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 49.

<sup>3</sup> Diekmann in Semler/Stengel, § 65 UmwG Rz. 24 aE; Grunewald in Lutter, § 65 UmwG Rz. 9; Simon in KölnKomm. UmwG, § 65 UmwG Rz. 17; Marsch-Barner in Liber amicorum M. Winter, 2011, S. 467 (472 f.).

<sup>4</sup> Dazu näher Marsch-Barner in Liber amicorum M. Winter, 2011, S. 467 (473 f.).

<sup>5</sup> Vgl. Grunewald in G/H/E/K, 1994, § 340 AktG Rz. 9; Heckschen, Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, 1989, S. 18; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 20; Mayer in Widmann/ Mayer, § 5 UmwG Rz. 74.

<sup>6</sup> Priester, ZGR 1990, 420 (442); Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 22; aA Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 75.2.

<sup>7</sup> Vgl. Lutter in FS Mestmäcker, 1996, S. 943 (950 f.); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 20; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 24; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 20; aA Bayer, ZIP 1997, 1613 (1616).

Aktien vinkuliert, ist dafür gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 UmwG und entgegen § 180 Abs. 2 AktG keine Zustimmung erforderlich<sup>1</sup>.

- 13 Keine besonderen Zustimmungserfordernisse bestehen, wenn Namensaktien statt Inhaberaktien oder umgekehrt ausgegeben werden. In diesen Fällen liegt schon keine Gattungsverschiedenheit iS von § 11 AktG vor². Das Gleiche gilt, wenn bei der übernehmenden AG ein Höchststimmrecht besteht (§ 134 Abs. 1 Satz 2 AktG)<sup>3</sup>. Nicht zustimmungspflichtig ist auch, wenn für bislang stimmrechtslose Anteile stimmberechtigte Anteile ausgegeben werden. Dies gilt in der Regel selbst dann, wenn dadurch ein bisher bestehender Gewinnvorzug verloren geht (vgl. Rz. 11)4.
- 14 Bei der GmbH gelten für die Anteilsgewährung die gleichen Grundsätze wie bei der AG. Unterschiedliche Gattungen von Geschäftsanteilen sind hier allerdings seltener. Dafür gibt es häufiger Anteile mit bestimmten, im Gesellschaftsvertrag näher definierten Sonderrechten. Für diese enthält das Gesetz einige Sonderbestimmungen. So bedarf der Verschmelzungsbeschluss einer übertragenden GmbH nach § 13 Abs. 2 UmwG der Zustimmung derjenigen Gesellschafter, von deren Genehmigung die Abtretung der Anteile dieser GmbH abhängig ist. Die Bestimmung steht zwar im Allgemeinen Teil des Verschmelzungsrechts, hat praktische Bedeutung aber nur bei der Verschmelzung von GmbH und Personenhandelsgesellschaften. Zustimmen müssen auch die Inhaber von gesellschaftsvertraglich begründeten Minderheitsrechten und Sonderrechten in Bezug auf die Geschäftsführung (§ 50 Abs. 2 UmwG; siehe dazu § 50 UmwG Rz. 20 ff.). § 51 UmwG verlangt außerdem die Zustimmung der Gesellschafter der übertragenden oder übernehmenden GmbH bei nicht voll eingezahlten Geschäftsanteilen (vgl. dazu näher § 51 UmwG Rz. 2 ff.).
- 15 Bei den Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) muss der Verschmelzungsvertrag für jeden Gesellschafter bestimmen, ob er bei der übernehmenden Gesellschaft die Stellung eines Komplementärs oder Kommanditisten erhalten soll (§ 40 Abs. 1 UmwG). Soll ein bisheriger Kommanditist bei der übernehmenden Gesellschaft Komplementär werden, ist dies nur mit seiner Zustimmung möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 UmwG). Im Übrigen gilt für den Verschmelzungsbeschluss grundsätzlich Einstimmigkeit (vgl. §§ 119 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB, § 43 UmwG). Etwaige Änderungen der mitgliedschaftlichen Stellung können dann auch nur einvernehmlich erfolgen. Wird eine GmbH & Co. KG auf eine GmbH verschmolzen, muss einer Komplementär-GmbH ohne Kapitalanteil

<sup>1</sup> Vgl. Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 12; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 73; Bermel/Müller, NZG 1998, 331 (334); vgl. auch Begr. RegE bei Ganske, S. 112.

<sup>2</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 19; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 73; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 23.

<sup>3</sup> Lutter in FS Mestmäcker, 1996, S. 943 (950); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 21; aA Zöllner in Baumbach/Hueck, § 47 GmbHG Rz. 68.

<sup>4</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 21; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 23.

kein Geschäftsanteil an der GmbH eingeräumt werden, da dies zu einer Verschiebung der Beteiligungsquoten führen würde. Allerdings muss die Komplementär-GmbH der Verschmelzung zustimmen, da sie ihre Mitgliedschaft infolge der Verschmelzung verliert<sup>1</sup>.

Bei Partnerschaftsgesellschaften muss der Verschmelzungsvertrag für jeden 15a Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers Name und Vorname sowie den in der übernehmenden Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners enthalten (§ 45b Abs. 1 UmwG).

Ist zur Schaffung der zu gewährenden Anteile eine Kapitalerhöhung erforder- 16 lich (vgl. §§ 55, 56 UmwG für die GmbH und §§ 69, 73, 78 UmwG für die AG/ KGaA), muss dies im Verschmelzungsvertrag grundsätzlich nicht erwähnt werden<sup>2</sup>. § 46 Abs. 2 UmwG verlangt dies nur für den Sonderfall, dass die zu gewährenden GmbH-Anteile durch Kapitalerhöhung geschaffen und anders als sonstige Geschäftsanteile der übernehmenden GmbH ausgestattet sein sollen. In diesem Fall sind die Abweichungen im Verschmelzungsvertrag festzulegen. Dennoch empfiehlt es sich, im Verschmelzungsvertrag ggf. festzuhalten, dass die zu gewährenden Anteile durch eine Kapitalerhöhung des übernehmenden Rechtsträgers neu geschaffen werden<sup>3</sup> (für die Spaltung § 126 UmwG Rz. 60). Damit wird der übernehmende Rechtsträger zugleich entsprechend verpflichtet<sup>4</sup>. Sollen die zu gewährenden Anteile nicht neu geschaffen, sondern aus einem vorhandenen Bestand solcher Anteile bei einem beteiligten Rechtsträger oder einem Dritten gewährt werden (vgl. dazu §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 56; 68 Abs. 1 Satz 2, 73, 78 UmwG), so empfiehlt es sich ebenfalls, dies im Verschmelzungsvertrag festzuhalten (vgl. § 46 Abs. 3 UmwG). Die Beschaffung der zu gewährenden Anteile ist dann vertraglich abgesichert. Zugleich wird der betreffende Rechtsträger oder der Dritte unmittelbar zur Herausgabe dieser Anteile an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers verpflichtet (§§ 328 Abs. 1, 335 BGB).

## 5. Umtauschverhältnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) (Lanfermann)

a) Die Vorschrift entspricht, was das Umtauschverhältnis und die baren Zuzah- 17 lungen betrifft, Art. 5 Abs. 2 lit. b der 3. EG-Richtlinie (78/855/EWG). Da nach dem UmwG Verschmelzungen mit übernehmenden Rechtsträgern möglich sind, an denen nicht Anteile, sondern Mitgliedschaften bestehen (Vereine, Versicherungsvereine, Genossenschaften, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6

<sup>1</sup> Kallmeyer, GmbHR 1996, 80 (82); Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 16.

<sup>2</sup> Vgl. Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 139; Heidenhain, NJW 1995, 2873 (2875) für die Spaltung; aA Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 64; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 36; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 53.

<sup>3</sup> Vgl. KG v. 22.9.1998 – 1 W 4387/97, WM 1999, 323 (325) = GmbHR 1998, 1230.

<sup>4</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 36.

UmwG), muss der Verschmelzungsvertrag für diese Fälle Angaben über den Erwerb der Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger enthalten. Die Vorschrift deckt darüber hinaus alle Fälle ab, in denen es zum Ersatz eines Anteils durch eine Mitgliedschaft oder umgekehrt kommt<sup>1</sup>.

- 18 b) § 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG enthält eine formale Vorschrift für das Umtauschverhältnis. Die Angabe gehört zu dem grundlegenden Inhalt des Verschmelzungsvertrages, da sie den wirtschaftlichen Kern einer Verschmelzung für die Anteilsinhaber/Mitglieder festlegt. Das Umtauschverhältnis ist nicht im Vertrag, wohl aber im Verschmelzungsbericht (§ 8 Abs. 1 UmwG) zu erläutern. Zum Umtauschverhältnis selbst, zu den baren Zuzahlungen und zur Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte vgl. § 8 UmwG Rz. 10 ff., 25 f. Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung des Verschmelzungsvertrags und wird auch nicht registergerichtlich nachgeprüft<sup>2</sup>. Zu unterscheiden sind die Angaben bei Anteilen und bei Mitgliedschaften:
- 19 aa) Das "Umtauschverhältnis" bei Anteilen wird von der Wertigkeit von Leistung (übertragenes Vermögen) und Gegenleistung (Gewährung von Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers) bestimmt. Das Gesetz verlangt die Angabe des Umtauschverhältnisses, dh. wie viel Anteile am übernehmenden Rechtsträger auf einen Anteil (oder ein Vielfaches davon) des übertragenden Rechtsträgers entfallen (zB 1:2, 5:4). Abzustellen ist bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich auf den Nennbetrag. Sind bei der AG Stückaktien (§ 8 Abs. 1 AktG) ausgegeben, erfolgt die Angabe in Stücken. Dabei können Nennbetragsanteile in Stückaktien oder Stückaktien in Nennbetragsanteile umgetauscht werden. Rechnerisch wird auch dabei auf das Nominalkapital (Grundkapital) abgestellt, weil die Stückaktie einen zerlegungsbedingten Anteil am Grundkapital repräsentiert<sup>3</sup>. Eigene Anteile, die der übertragende Rechtsträger hält oder Anteile, die der aufnehmende Rechtsträger am Übertragenden hält, sind nicht einzubeziehen, da kein Umtausch stattfindet. Einzubeziehen sind aber eigene Anteile des aufnehmenden Rechtsträgers und Anteile, die der übertragende Rechtsträger am aufnehmenden Rechtsträger hält<sup>4</sup>. Insoweit darf eine Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger nicht durchgeführt werden (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwG; § 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwG).

Bei der GmbH als übernehmendem Rechtsträger werden diese Angaben zweckmäßigerweise verbunden mit den Angaben nach § 46 Abs. 1 UmwG, nämlich der Angabe der Zahl und der Nennbeträge der Geschäftsanteile, die die übernehmende GmbH jedem Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers zu gewähren hat (vgl. § 46 UmwG Rz. 2). Insoweit ist idR eine namentliche Nennung

<sup>1</sup> Begr. RegE, BR-Drucks. 75/94, S. 82.

<sup>2</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 27; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 25.

<sup>3</sup> Hüffer/Koch, § 8 AktG Rz. 20.

<sup>4</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 29.

aller Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers erforderlich. Bei der sog. Mehrfachverschmelzung (mehrere übertragende Rechtsträger mit nur einem Anteilsinhaber übertragen auf einen bestehenden oder neu zu gründenden aufnehmenden Rechtsträger) genügt die Bildung eines einzigen Geschäftsanteils des aufnehmenden Rechtsträgers und die entsprechende Angabe des Umtauschverhältnisses zu den gesamten untergehenden Geschäftsanteilen. Eine Angabe für jeden einzelnen übertragenden Rechtsträger ist nicht erforderlich. Nach §§ 5 Abs. 2, 55 Abs. 4 GmbHG ist aber auch die Übernahme mehrerer Geschäftsanteile möglich, so dass auch die Angabe pro übertragender Gesellschaft gewählt werden kann.

bb) Sind an der Verschmelzung nur Kapitalgesellschaften beteiligt, ist die for- 20 male Darstellung des Umtauschverhältnisses idR unproblematisch. Bei Personengesellschaften gibt es kein Nennkapital im technischen Sinne: Die gesetzliche Regelung der §§ 120, 121, 122 HGB geht von einem variablen Kapitalanteil als bloßer Rechnungsziffer aus, der noch nicht einmal mit dem Anteil am Gesellschaftsvermögen iS des § 719 Abs. 1 BGB identisch sein muss<sup>1</sup>. Diese Bestimmungen sind jedoch dispositiv und werden in modernen Gesellschaftsverträgen idR durch einen festen Kapitalanteil, der ggf. auch den Anteil am Gesellschaftsvermögen zum Ausdruck bringt, ersetzt. Ist eine Personengesellschaft übertragender oder übernehmender Rechtsträger, muss der Verschmelzungsvertrag deshalb definieren, worauf sich das errechnete Umtauschverhältnis beziehen soll (variables Kapitalkonto zum Verschmelzungsstichtag, festes Kapitalkonto mit oder ohne die weiteren nach dem Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft vorgesehenen Gesellschafterkonten). Ist eine Personengesellschaft übernehmende Gesellschaft, setzt eine klare Regelung idR voraus, dass die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers namentlich mit den ihnen zuzuordnenden Konten bezeichnet werden<sup>2</sup>.

cc) Ist übernehmender Rechtsträger eine Genossenschaft, so enthält § 80 Abs. 1 21 UmwG eine Spezialvorschrift für die Angaben über das Umtauschverhältnis. Ist aufnehmender Rechtsträger ein Idealverein (§§ 99 ff., 109 ff. UmwG), so sind Angaben über die Mitgliedschaft zu machen: Dies kann praktisch nur durch die Wiedergabe der Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem Statut des aufnehmenden Vereins geschehen. Das ist idR kein Problem, wenn übertragender Rechtsträger wiederum ein Idealverein mit gleichmäßig ausgestalteten Mitgliedsrechten ist (§ 99 Abs. 2 UmwG). Bei Sonderrechten (§ 35 BGB) sind ggf. Abweichungen notwendig, da Sonderrechte (zB im Hinblick auf einen Liquidationsüberschuss) nicht ohne Zustimmung des begünstigten Mitglieds beeinträchtigt werden dürfen. Erforderlich werden jedenfalls Angaben über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung (§ 45 BGB). Besondere Probleme können sich

<sup>1</sup> Vgl. Roth in Baumbach/Hopt, § 120 HGB Rz. 13.

<sup>2</sup> AA Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 27; wie hier Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 94.

ergeben, wenn übertragender Rechtsträger ein Verein, insbesondere ein wirtschaftlicher Verein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) und aufnehmender Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft ist. Bei unterschiedlichen Mitgliedschaftsrechten (insbesondere im Hinblick auf einen Liquidationsüberschuss) bestimmt sich das Umtauschverhältnis durch Auslegung der Satzung nach dem wirtschaftlichen Wert der jeweiligen Mitgliedschaftsrechte.

- 22 c) Die baren Zuzahlungen sind betragsmäßig insgesamt und in der Aufteilung auf jeden untergehenden Anteil oder auf jeden Beteiligten anzugeben. Die für die GmbH, die AG und die Genossenschaft als übernehmenden Rechtsträger geltenden Höchstbeträge von 10 % des Gesamtnennbetrags der gewährten Gesellschaftsrechte oder Geschäftsanteile sind zu beachten (§ 54 Abs. 4 UmwG, § 68 Abs. 3 UmwG und § 87 Abs. 2 Satz 2 UmwG). Dies gilt auch, wenn statt barer Zuzahlungen Ausgleichs- oder Darlehensforderungen gegen den übernehmenden Rechtsträger eingeräumt werden; andernfalls könnte die 10 %-Grenze einfach umgangen werden<sup>1</sup>. Bare Zuzahlungen gibt es nur für die Gesellschafter der übertragenden, nicht für die Gesellschafter der aufnehmenden Gesellschaft. Ggf. kann für diese ein Ausgleich durch Dividendenausschüttungen vor Wirksamwerden der Verschmelzung oder eine später eintretende Dividendenberechtigung auf die an die übertragenden Gesellschafter ausgegebenen Anteile herbeigeführt werden<sup>2</sup>. Für die Personenhandelsgesellschaft als aufnehmende Gesellschaft gelten keine Höchstgrenzen. Zuzahlungen können auch dann gewährt werden, wenn sie für den wertmäßigen Spitzenausgleich (für den sie eigentlich gedacht sind) nicht erforderlich sind<sup>3</sup> (vgl. auch § 54 UmwG Rz. 27; § 68 UmwG Rz. 20). Die Regelung geht davon aus, dass Zuzahlungen nur in Geld-, nicht in Sachwerten geleistet werden dürfen ("bar"). Der Verschmelzungsvertrag wird deshalb idR immer ein Barangebot enthalten müssen. Das schließt nicht aus, dass im Einvernehmen mit dem Berechtigten eine Erfüllung des Anspruchs in Sachwerten erfolgen kann<sup>4</sup>. Ein Spitzenausgleich durch Zuzahlung der Gesellschafter ist nicht schlechthin ausgeschlossen, bedarf aber der Zustimmung aller Betroffenen<sup>5</sup>.
- 23 d) Die Angaben entfallen nach § 5 Abs. 2 UmwG, wenn sich alle Anteile eines übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden, allerdings nur, soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträgers betreffen. Sind neben der 100 %igen Tochtergesellschaft weitere übertragende Rechtsträger beteiligt, greift § 5 Abs. 2 UmwG nur für die Angaben bezüglich der 100 %igen Tochtergesellschaft ein. Dies muss auch dann gelten, wenn ein übertragender Rechtsträger eigene Anteile hält oder Anteile einem anderen für Rechnung des

<sup>1</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 26 (Fn. 5); Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 102; Heidenhain, NJW 1995, 2873 (2875).

<sup>2</sup> Vgl. Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 32.

<sup>3</sup> AllgM: vgl. Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 26 mwN.

<sup>4</sup> AA noch 2. Aufl.; so auch Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 66.

<sup>5</sup> So auch Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 66.

übertragenden Rechtsträgers gehören. Auch dann kommt ein Umtauschverhältnis nicht in Betracht. Eine Angabe zum Umtauschverhältnis ist auch dann entbehrlich, wenn alle Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers auf eine Anteilsgewährung verzichtet haben (§ 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG; § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG).

e) Inhaltlich entprechend sieht bei Gründung einer SE durch Verschmelzung 23a Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. b SE-VO1 die Angabe des Umtauschverhältnisses der Aktien und ggf. die Höhe der Ausgleichsleistung als Pflichtangabe im Verschmelzungsplan vor (vgl. Anhang I Rz. 23).

# 6. Einzelheiten der Übertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

(Marsch-Barner)

Nach dem Gesetz muss der Verschmelzungsvertrag die Einzelheiten für die 24 Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers bzw. den Erwerb der Mitgliedschaften bei diesem regeln. Ist der übernehmende Rechtsträger eine AG oder KGaA, so gehört dazu die Angabe des Treuhänders für den Empfang der zu gewährenden Aktien und baren Zuzahlungen (vgl. §§ 71, 78 UmwG), sowie eine Regelung darüber, wer die Kosten des Umtausches der bisherigen Anteile trägt (idR der übernehmende Rechtsträger)<sup>2</sup>. Die Höhe dieser Kosten muss nicht angegeben werden<sup>3</sup>. Entbehrlich sind auch Angaben über Einzelheiten des Umtauschverfahrens, insbesondere über die Einreichung der alten Aktien, ihre Zusammenlegung und Kraftloserklärung (vgl. §§ 72, 78 UmwG). Hierzu müssen ohnehin gesonderte Aufforderungen erlassen werden. Ist die Bestellung eines Treuhänder ausnahmsweise nicht vorgesehen, sollte dies zur Klarstellung in den Verschmelzungsvertrag aufgenommen werden<sup>4</sup>. Sind die Aktien der übernehmenden Gesellschaft bisher nicht zum Börsenhandel zugelassen, ist dies aber geplant, muss dies im Verschmelzungsvertrag nicht erwähnt werden<sup>5</sup>. Eine ge-

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates v. 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG Nr. L 294, S. 1.

<sup>2</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 65; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 35; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 41; abl. hinsichtlich der Kostenangabe Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 51.

<sup>3</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 35; aA Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 65; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 41; Sagasser/Luke in Sagasser/ Bula/Brünger, § 9 Rz. 147.

<sup>4</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 37 Fn. 94; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 55.

<sup>5</sup> LG Mannheim v. 3.3.1988 - 24 O 75/87, WM 1988, 775 (777) = AG 1988, 248; Heckschen, WM 1990, 377 (380); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 66; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 139.1; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 37; Simon in Köln-Komm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 52.

plante Börseneinführung ist jedoch im Verschmelzungsbericht (§ 8 UmwG) offenzulegen<sup>1</sup>.

- 25 Ist die übernehmende Gesellschaft eine GmbH und werden die zu gewährenden Geschäftsanteile im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen, so ergeben sich die Einzelheiten hierzu aus dem Gesetz (§§ 55, 56 UmwG). Eine Regelung im Verschmelzungsvertrag ist entbehrlich, sofern die neuen Anteile nicht anders ausgestattet sind als die schon bestehenden Anteile (§ 46 Abs. 2 UmwG). Sollen die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft bereits vorhandene Geschäftsanteile erhalten, so müssen die Gesellschafter und die Nennbeträge im Verschmelzungsvertrag bestimmt werden (§ 46 Abs. 3 UmwG). Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Anteile von Dritten gewährt werden². In beiden Fällen empfiehlt sich die Angabe, dass die Geschäftsanteile durch Abtretung von der übernehmenden Gesellschaft oder dem Dritten auf die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft übergehen (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Dabei ist zu regeln, wer die damit verbundenen Kosten trägt. Die Höhe dieser Kosten muss im Verschmelzungsvertrag nicht angegeben werden (siehe Rz. 24). Sie sollte aber im Verschmelzungsbericht (§ 8 UmwG) genannt und erläutert werden.
- 26 Ist die übernehmende Gesellschaft eine **OHG** oder **KG**, entfällt eine besondere Übertragung der Gesellschaftsanteile. Die künftige Rechtsstellung der übertragenden Gesellschafter ist aber, ggf. einschließlich des Betrags der Einlage, im Verschmelzungsvertrag festzulegen (§ 40 UmwG). Zu bestimmen ist insbesondere, welche Gesellschafter beschränkt oder unbeschränkt haften. Ist ein Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers an der übernehmenden Gesellschaft bereits beteiligt, wird ihm keine neue Beteiligung eingeräumt, sondern seine bisherige Beteiligung aufgestockt<sup>3</sup>. Die jeweilige Rechtsstellung wird mit der Eintragung der Verschmelzung wirksam (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG).
- 26a Das Gesetz erwähnt auch den Fall, dass, wie bei der Genossenschaft oder dem Verein, keine Anteile, sondern die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger erworben wird. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erfolgt dieser Erwerb von Gesetzes wegen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG). Ergänzende Regelungen im Verschmelzungsvertrag sind deshalb im Allgemeinen entbehrlich (vgl. auch § 110 UmwG). Das Gleiche gilt bei einer Mischverschmelzung, also in dem Fall, dass zB die bisherige Mitgliedschaft in einem Verein durch einen Geschäftsanteil an der übernehmenden GmbH ersetzt wird<sup>4</sup>. Die sich dabei ergebenden Unterschiede zwischen der alten und der neuen Rechtsstellung, zB hinsichtlich Einflussmöglichkeiten, Nebenpflichten und Haftung, lassen sich

<sup>1</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 37.

<sup>2</sup> Vgl. M. Winter/J. Vetter in Lutter, § 46 UmwG Rz. 51.

<sup>3</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 39; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 56; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 19.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Hadding/Hennrichs in FS Boujong, 1996, S. 203 ff.

häufig nicht durch das Umtauschverhältnis ausgleichen. Sie sind dann im Verschmelzungsbericht zu erläutern<sup>1</sup>.

# 7. Zeitpunkt der Gewinnberechtigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

(Marsch-Barner)

Der Verschmelzungsvertrag muss den Zeitpunkt angeben, von dem an die zu 27 übertragenden Anteile oder Mitgliedschaften einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren; außerdem sind alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch anzugeben. Gemeint ist der Gewinnanspruch, der sich aus der Jahresbilanz des übernehmenden Rechtsträgers ergibt (vgl. §§ 120, 121, 167 HGB für die OHG/KG, § 29 GmbHG für die GmbH und §§ 58 ff., 174 AktG für die AG/KGaA). Ansprüche, die sich lediglich auf diesen Gewinnanspruch beziehen, wie zB ein am Bilanzgewinn orientierter Besserungsschein oder ein entsprechendes Genussrecht, sind nicht erfasst; solche Ansprüche ergeben sich nicht aus der Beteiligung, sondern sind schuldrechtlicher Natur<sup>2</sup>. Besonderheiten des Gewinnanspruchs können sich vor allem aus Sonderrechten einzelner Anteilsinhaber (zB Vorzugsgewinnanteil, Mehrdividende) oder aufgrund des statutarischen Gewinnverteilungsschlüssels ergeben.

Grundsätzlich werden die Gesellschafter einer übertragenden Gesellschaft mit 28 dem Wirksamwerden der Verschmelzung Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft; sie sind dann von diesem Zeitpunkt an bei dieser gewinnberechtigt. Der genaue Zeitpunkt, die Eintragung der Verschmelzung (§ 20 Abs. 1 UmwG), ist in der Regel allerdings nicht vorhersehbar. Ein Beginn der Gewinnberechtigung während des laufenden Geschäftsjahrs kann auch zu Schwierigkeiten bei der Gewinnverteilung zwischen alten und neuen Gesellschaftern führen. Im Verschmelzungsvertrag wird deshalb meist ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Gewinnberechtigung vereinbart, nämlich der Beginn des Geschäftsjahres der übernehmenden Gesellschaft, das auf den Stichtag der letzten Jahresbilanz der übertragenden Gesellschaft folgt<sup>3</sup>. Dies ist aber nicht zwingend; der Beginn der Gewinnberechtigung kann vielmehr freigewählt werden<sup>4</sup>. Er kann

<sup>1</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 41; für eine wahlweise Erläuterung im Verschmelzungsvertrag oder im Verschmelzungsbericht Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 67; für eine Erläuterung im Verschmelzungsvertrag Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 143.

<sup>2</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 50; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG

<sup>3</sup> Vgl. Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 68; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 144; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 43; Bungert/Wansleben, DB 2013, 979 (978).

<sup>4</sup> BGH v. 4.12.2012 - II ZR 17/12, AG 2013, 165 Rz. 15; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 68; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 63; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 42 ff.; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 45.

deshalb auch zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Dadurch kann zB ein besonders günstiges Umtauschverhältnis ausgeglichen werden<sup>1</sup>. Möglich ist auch zB, den Beginn der Gewinnberechtigung auf die Mitte des laufenden Geschäftsjahres der übernehmenden Gesellschaft festzulegen<sup>2</sup>. Die Anteile sind dann für dieses Geschäftsjahr mit halber Gewinnberechtigung ausgestattet, eine besondere Gewinnermittlung ist dafür nicht erforderlich. Häufig wird der Stichtag für die Gewinnberechtigung mit dem Verschmelzungsstichtag nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG kombiniert<sup>3</sup>; der Beginn der Gewinnberechtigung fällt dann mit dem Beginn der Zurechnung der Gewinne und Verluste zusammen (vgl. Rz. 35). Zwingend ist auch dies aber nicht. Soll die Gewinnberechtigung für ein früheres Geschäftsjahr beginnen, setzt dies voraus, dass dafür noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst ist4.

- 29 Für den Fall, dass die Verschmelzung bis zu dem vorgesehenen Beginn der Gewinnberechtigung nicht eingetragen sein sollte, kann im Vertrag vereinbart werden, dass sich der Beginn der Gewinnanteilberechtigung zB um ein Jahr verschiebt. Sind weitere Verzögerungen, etwa aufgrund von Klagen nach § 14 Abs. 1 UmwG, zu befürchten, so kann der Beginn auf die entsprechenden Zeitpunkte der Folgejahre festgelegt werden. Solche variablen Regelungen haben den Vorteil, dass der Verschmelzungsvertrag beim Eintreten von Verzögerungen nicht angepasst werden muss<sup>5</sup>. Wird für die Gewinnberechtigung ein fester Zeitpunkt vereinbart, kann dies im Falle einer Verzögerung der Eintragung über diesen Zeitpunkt hinaus die Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers benachteiligen<sup>6</sup>.
- 30 Verzögert sich das Wirksamwerden der Verschmelzung, so haben die beteiligten Gesellschaften weiter eigene Jahresabschlüsse aufzustellen. Darin ist die vorgesehene Verschmelzung, von evtl. Rückstellungen abgesehen, grundsätzlich

<sup>1</sup> Barz, AG 1972, 1 (3); Hoffmann-Becking in FS Fleck, 1988, S. 105 (110); Grunewald in G/ H/E/K, 1994, § 340 AktG Rz. 12.

<sup>2</sup> Hoffmann-Becking in FS Fleck, 1988, S. 105 (110); Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 144; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 44; abl. Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 68 und Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 67.

<sup>3</sup> Vgl. Bungert/Wansleben, DB 2013, 979 (978) mwN.

<sup>4</sup> BGH v. 4.12.2012 - II ZR 17/12, AG 2013, 165 Rz. 18; Priester, BB 1992, 1594; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 145; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 45; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 66.

<sup>5</sup> Zu solchen Regelungen BGH v. 4.12.2012 - II ZR 17/12, AG 2013, 165 Rz. 15, 20 sowie Hoffmann-Becking in FS Fleck, 1988, S. 105 (119); Hoffmann-Becking in MünchVertragsHdb., Bd. 1, 7. Aufl. 2011, XI.1 § 8 Abs. 3; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 68; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 47; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 146; kritisch gegenüber zeitlich unbefristeten Klauseln Kiem, S. 63 ff. und Kiem, ZIP 1999, 173 (179).

<sup>6</sup> Vgl. BGH v. 4.12.2012 - II ZR 17/12, AG 2013, 165 Rz. 17.

nicht zu berücksichtigen<sup>1</sup>. Dementsprechend kann auch die bisherige Gewinnverteilungspolitik fortgesetzt werden<sup>2</sup>. Sollte das vereinbarte Umtauschverhältnis unrichtig werden, obliegt es der Entscheidung der jeweiligen Vertretungsorgane, ob sie an dem Verschmelzungsvertrag festhalten oder ein evtl. vereinbartes Rücktrittsrecht ausüben wollen. Ist kein Rücktrittsrecht vereinbart, können die beteiligten Rechtsträger uU nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage eine Anpassung des Umtauschverhältnisses verlangen (§ 4 UmwG Rz. 25)3. Um ein Auseinanderdriften der wirtschaftlichen Entwicklung der beteiligten Gesellschaften während des Schwebezustandes zu vermeiden, kann im Verschmelzungsvertrag oder in einer der Verschmelzung vorangehenden Grundsatzvereinbarung vorgesehen werden, dass im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen die Geschäfts- und Ausschüttungspolitik zur Wahrung des vereinbarten Umstandsverhältnisses abgestimmt wird<sup>4</sup>. Dabei kann zB vorgesehen werden, dass Ausschüttungen bis zur Eintragung der Verschmelzung möglichst unterbleiben oder nur entsprechend dem vereinbarten Umtauschverhältnis erfolgen sollen<sup>5</sup>. Zur entsprechenden Problematik bei der Spaltung siehe § 126 UmwG Rz. 57a.

#### 8. Verschmelzungsstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) (Lanfermann)

a) Der Stichtag legt den Zeitpunkt fest, von dem ab die Verschmelzung obliga- 31 torisch, dh. im Verhältnis zwischen den beteiligten Rechtsträgern und ihren Anteilsinhabern oder Mitgliedern, wirkt. Handlungen des übertragenden Rechtsträgers gelten von diesem Zeitpunkt an als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen. Dinglich wirkt die Verschmelzung erst mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Dies ist jedoch ein nicht genau vorhersehbarer und damit idR wirtschaftlich nicht brauchbarer Stichtag. Nichtsdestoweniger kann jedoch auch dieser Tag als Verschmelzungsstichtag vertraglich festgelegt werden.

Der Verschmelzungsstichtag ist von weitreichender Bedeutung<sup>6</sup> und muss im 32 Zusammenhang mit anderen im Rahmen der Verschmelzung festzulegenden Stichtagen und Zeitpunkten gesehen und mit diesen abgestimmt werden. Insbesondere geht es um den Zeitpunkt der Gewinnberechtigung am übernehmenden Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG), um den Stichtag der Schlussbilanz

<sup>1</sup> OLG Hamm v. 11.12.1991 - 8 U 135/91, WM 1992, 946 = AG 1992, 274; BGH v. 12.10. 1992 - II ZR 30/92, DB 1992, 2432; Priester, BB 1992, 1594 (1596).

<sup>2</sup> Vgl. Grunewald in G/H/E/K, 1994, § 340 AktG Rz. 14.

<sup>3</sup> Offen gelassen in BGH v. 4.12.2012 - II ZR 17/12, AG 2013, 165 Rz. 30.

<sup>4</sup> Kiem, ZIP 1999, 173 (180 f.); Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 48.

<sup>5</sup> Vgl. § 6 des Musters einer Grundsatzvereinbarung in Seibt, Formularbuch Mergers & Acquisitions, 2. Aufl. 2011, L.II.2. sowie Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 48.

<sup>6</sup> Vgl. dazu ausführlich Naraschewski, Stichtage und Bilanzen bei der Verschmelzung, 2001.

des übertragenden Rechtsträgers (§ 17 Abs. 2 UmwG) und ggf., bei einer Verschmelzung durch Neugründung, den Stichtag der Eröffnungsbilanz des übernehmenden Rechtsträgers (§ 242 Abs. 1 HGB). Hinzu kommt der steuerliche Übertragungsstichtag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG, der die Zuordnung von Einkommen und Vermögen der übertragenden Körperschaft auf den übernehmenden Rechtsträger mit dem Ablauf des Stichtags der handelsrechtlichen Schlussbilanz (§ 17 Abs. 2 UmwG) festlegt. Aus der zwingenden Verknüpfung der steuerlichen Ergebniszurechnung auf den aufnehmenden Rechtsträger mit dem Ablauf des Stichtags der handelsrechtlichen Schlussbilanz ergibt sich - wenigstens bei inländischen Verschmelzungen - idR die praktische Notwendigkeit, Verschmelzungsstichtag und steuerlichen Übertragungsstichtag zu koordinieren, um ein Auseinanderfallen handelsrechtlicher und steuerlicher Ergebniszuordnung zu vermeiden<sup>1</sup>.

33 b) Der Beginn des Verschmelzungsstichtags bestimmt den Zeitpunkt der Ergebnisabgrenzung zwischen übertragendem und übernehmendem Rechtsträger. Er ist - von Ausnahmen abgesehen (vgl. Rz. 35) - unmittelbar mit dem Stichtag der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG verknüpft, die in aller Regel das Ergebnis abgrenzt, das der übertragende Rechtsträger noch für eigene Rechnung erwirtschaftet<sup>2</sup>. Gemeinhin wird darüber hinaus der Verschmelzungsstichtag als der Tag definiert, zu dem die Rechnungslegung von dem übertragenden auf den übernehmenden Rechtsträger übergehe<sup>3</sup>. Das ist zumindest missverständlich. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist keine Rechnungslegungsvorschrift in dem Sinne, dass zu diesem Zeitpunkt die Rechnungslegung, nämlich die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht iS der §§ 238 ff. HGB, auf den (ggf. noch gar nicht existenten) übernehmenden Rechtsträger überginge, sondern nur, dass Handlungen und Geschäftsvorfälle von diesem Zeitpunkt an "nach Rechnungslegungsgrundsätzen" nicht als eigene, sondern als für fremde Rechnung vorgenommene zu verbuchen sind. Weitergehendes kann auch nicht aus Art. 5 Abs. 2 lit. e RL 78/ 855/EWG, aus § 122c Abs. 2 Nr. 6 UmwG oder aus Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. e SE-VO abgeleitet werden. Die Rechnungslegungspflicht des übertragenden Rechtsträgers bleibt grundsätzlich bis zur Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers (§ 20 Abs. 1 UmwG) bestehen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. dazu van Lishaut in Rödder/Herlinghaus/van Lishaut, 2. Aufl. 2013, § 2 UmwStG Rz. 19 ff.; vgl. auch BMF-Anwendungserlass zum UmwStG, BMF v. 11.11.2011 - IV C 2 - S 1978 - b/08/10001, BStBl. I 2011, 1314 unter Rz. 02.03.

<sup>2</sup> Zutreffend IDW RS HFA 42, Rz. 10, IDW Fachnachrichten 2012, S. 701 ff., WPg 2012, Supplement 4, S. 91 ff.

<sup>3</sup> Hoffmann-Becking in FS Fleck, 1988, S. 105 (112); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 74; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 153; Slabon in Haritz/Menner, § 2 UmwStG Rz. 43 ff.; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 51.

<sup>4</sup> IDW RS HFA 42 Rz. 11, IDW Fachnachrichten 2012, S. 701 ff., WPg 2012, Supplement 4, S. 91 ff.; Welf Müller, WPg 1996, 857 (861); Priester, BB 1992, 1594 (1596 ff.); so auch Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 75.

Davon zu trennen ist die Frage, ob der Verschmelzungsstichtag sachnotwendig 34 mit dem Ablauf des "Stichtags der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers" (§ 17 Abs. 2 UmwG) übereinstimmen muss. Das entspricht der hM1, ist aber nicht zwingend. Praktisch notwendig, zweckmäßig und üblich ist allerdings der Gleichklang der Stichtage, jedenfalls bei Inlandsverschmelzungen wegen § 2 Abs. 1 UmwStG (vgl. Rz. 33). Steuerlich gilt die übertragende Gesellschaft mit Ablauf des steuerlichen Übertragungsstichtags nach § 2 Abs. 1 UmwStG - im Gegensatz zur handelsrechtlichen Situation - als aufgelöst und hat auf diesen Stichtag eine Umwandlungs- und Übertragungsbilanz aufzustellen, der nach hM mit dem Stichtag der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG übereinstimmen muss<sup>2</sup>. In Ausnahmefällen kann es jedoch erforderlich werden, eine vom Stichtag der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG abweichende handelsrechtliche Übernahmebilanz aufzustellen (vgl. Rz. 35).

Davon abgesehen kann nach Wortlaut und Sinn der Bestimmung rein handels- 34a rechtlich entgegen der hM der Verschmelzungsstichtag von dem Stichtag der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG abweichen<sup>3</sup>. Das kann zB dann von Bedeutung sein, wenn die Verknüpfung zwischen Schlussbilanz und steuerlichem Übertragungsstichtag nicht Platz greift (§ 2 Abs. 3 UmwStG; grenzüberschreitende Verschmelzung), wenn variable Verschmelzungsstichtage vereinbart werden (vgl. Rz. 36) oder sich das Eintragungsverfahren erheblich, ggf. auch über das ordentliche Geschäftsjahr des übertragenden Rechtsträgers hinaus, verzögert und für diesen Zeitraum Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers notwendig werden (zB um das Umtauschverhältnis in der Balance zu halten). Damit kann der Verschmelzungsstichtag gleichfalls zeitlich vor dem Stichtag der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG liegen; bilanziell sind die Geschäfte ab dem Verschmelzungsstichtag wie ganz gewöhnliche Fremdrechnungsgeschäfte in der Schlussbilanz zu behandeln. Der Verschmelzungsstichtag kann aber auch mehr als eine logische Sekunde nach dem Stichtag der Schlussbilanz liegen<sup>4</sup>. Allerdings ist dann zusätzlich zur Schlussbilanz nach

<sup>1</sup> Ausführlich Hoffmann-Becking in FS Fleck, 1988, S. 105 (111); Deubert/Henkel in Winkeljohann/Förschle/Deubert, H 96 ff.; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 74; Hörtnagl in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 17 UmwG Rz. 37 ff.; Priester in Lutter, § 24 UmwG Rz. 13; Ihrig, GmbHR 1995, 622 (628).

<sup>2</sup> van Lishaut in Rödder/Herlinghaus/van Lishaut, 2. Aufl. 2013, § 2 UmwStG Rz. 4; Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, § 2 UmwStG (SEStEG) Rz. 35; BMF-Anwendungserlass zum UmwStG, BMF v. 11.11.2011 - IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl. I 2011, 1314 unter Rz. 02.02.

<sup>3</sup> So auch Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 160; IDW RS HFA 42, Rz. 11, IDW Fachnachrichten 2012, S. 701 ff., WPg 2012, Supplement 4, S. 91 ff., formuliert, dass "[...] der Stichtag der Schlussbilanz idR unmittelbar vor dem Verschmelzungsstichtag [...]" liegt.

<sup>4</sup> AA Deubert/Henkel in Winkeljohann/Förschle/Deubert, H 97, von ihrem Ausgangspunkt folgerichtig, dass Stichtag der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG und Verschmelzungsstichtag nicht auseinanderfallen dürfen.

- § 17 Abs. 2 UmwG eine weitere Ergebnisabgrenzung und eine Übernahmebilanz auf den dem Verschmelzungsstichtag unmittelbar vorangehenden Zeitpunkt und eine entsprechende Ergebnisverwendungsabrede erforderlich. Fällt dieser Zeitpunkt nicht auf ein Geschäftsjahresende des übertragenden Rechtsträgers, entsteht bei diesem ein Rumpfgeschäftsjahr<sup>1</sup>. Das Handeln für eigene oder für fremde Rechnung des übertragenden Rechtsträgers ist deshalb kein taugliches Kriterium zur zwingenden Bestimmung des Stichtags der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG<sup>2</sup>. Eine weitgehende Flexibilität ist auch deshalb erforderlich, weil das UmwG bedingte Verschmelzungsverträge zulässt (§ 7 UmwG) und in einem solchen Fall der Stichtag der Schlussbilanz nicht unbedingt mit dem Verschmelzungsstichtag übereinstimmen muss<sup>3</sup>. Zur Bilanzierung und Kapitalaufbringung bei erheblicher Verzögerung der Eintragung vgl. § 17 UmwG Rz. 25.
- 34b Während im Rahmen nationaler Verschmelzungen das Problem unterschiedlicher Stichtage für Schlussbilanz und Verschmelzungswirkung eher theoretischen Charakter hat, erlangt es bei grenzüberschreitender Verschmelzung (§§ 122a ff. UmwG) oder bei SE-Gründungen durch Verschmelzung (Art. 17 ff. SE-VO (EG) Nr. 2157/2001) durchaus praktische Bedeutung. Kennen zB einzelne beteiligte Staaten die Einrichtung einer Schlussbilanz gar nicht oder lassen sie die ergebniswirksame Rückwirkung nicht oder unter anderen Voraussetzungen zu, so wird ein einheitlicher Verschmelzungsstichtag (insbesondere bei Mehrfachverschmelzungen) ggf. nur möglich sein bei Abkoppelung vom Stichtag der deutschen Verschmelzungsbilanz.
  - 35 c) Der Verschmelzungsstichtag wird sinnvollerweise mit dem Zeitpunkt der Gewinnberechtigung bei der übernehmenden Gesellschaft synchronisiert. Werden Handlungen ergebnismäßig für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers abgewickelt, so gebührt den Anteilseignern/Mitgliedern des übertragenden Rechtsträgers von diesem Zeitpunkt an die Teilnahme am Ergebnis des aufnehmenden Rechtsträgers; auf dieser Basis ist idR auch das Umtauschverhältnis ermittelt. Zwingend ist jedoch auch dies nicht<sup>4</sup>. Andernfalls wäre die getrennte Nennung beider Zeitpunkte im Verschmelzungsvertrag (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 UmwG) nicht verständlich. Fallen die Zeitpunkte auseinander, muss dem ggf. bei der Bemessung des Umtauschverhältnisses Rechnung getragen werden. Um die damit verbundenen Probleme zu vermeiden, ist es dringend zu empfehlen, Verschmelzungsstichtag und Beginn der Ergebnisbeteiligung zusammenzulegen.

<sup>1</sup> BFH v. 21.12.2005 - I R 66/05, BStBl. II 2006, 469 = BB 2006, 927 (928) = GmbHR 2006,

<sup>2</sup> AA wiederum Deubert/Henkel in Winkeljohann/Förschle/Deubert, H 96 ff.

<sup>3</sup> So iE auch Naraschewski, Stichtage und Bilanzen bei der Verschmelzung, 2001, S. 59 ff.

<sup>4</sup> Zutreffend Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 68; Hoffmann-Becking in FS Fleck, 1988, S. 105 (110); BGH v. 4.12.2012 - II ZR 17/12, AG 2013, 165; aA wohl Priester, NJW 1973, 1459 (1461, Fn. 48).

d) Wie für die Gewinnberechtigung (Rz. 30) ist es auch für den Verschmel- 36 zungsstichtag möglich, einen beweglichen Termin festzulegen<sup>1</sup>. Damit kann dem Fall Rechnung getragen werden, dass die Eintragung der Verschmelzung und damit deren Wirksamkeit sich erheblich verzögern. Denkbar ist zB, dass dann, wenn die Eintragung erst nach einem bestimmten Termin erfolgt, auch der Verschmelzungsstichtag auf einen entsprechend späteren Zeitpunkt entfällt<sup>2</sup>. Bei entsprechender Gewinnbezugsregelung und Festlegung der Bilanzierungsgrundsätze von übertragendem und übernehmendem Rechtsträger kann so das Umtauschverhältnis über einen längeren Zeitraum – ceteris paribus – konstant gehalten werden. Zu den Bilanzierungsfragen vgl. Rz. 34a.

e) Bei Beteiligung mehrerer übertragender Rechtsträger ist es zweckmäßig, ei- 37 nen einheitlichen Verschmelzungsstichtag zu wählen, zwingend ist das jedoch nicht<sup>3</sup>. Unterschiedliche Verschmelzungsstichtage können zB dann sinnvoll sein, wenn die Geschäftsjahre der übertragenden Rechtsträger unterschiedlich enden. Bei Kettenverschmelzungen (mehrere hintereinander geschaltete Verschmelzungen, wobei der übernehmende Rechtsträger der ersten Verschmelzung noch vor dem Wirksamwerden einen zweiten Verschmelzungsvertrag, dann als übertragender Rechtsträger mit einem weiteren übernehmenden Rechtsträger abschließt) können die Verschmelzungsstichtage zweckmäßigerweise gleichzeitig festgelegt werden<sup>4</sup>. Zulässig ist aber auch jede andere Reihenfolge, zB kann der Stichtag der zweiten Verschmelzung vor dem der ersten liegen<sup>5</sup>. Je nach Reihenfolge ergeben sich unterschiedliche Ergebniszuordnungen. Zum Abschluss der Verschmelzungsverträge in dieser Konstellation unter aufschiebender Bedingung vgl. Rz. 34a<sup>6</sup>.

Besteht zwischen übertragendem und übernehmendem Rechtsträger ein Ge- 38 winnabführungsvertrag iS des § 291 Abs. 1 AktG, so endet dieser nicht schon mit dem Verschmelzungsstichtag, sondern erst mit Eintragung der Verschmelzung durch Konfusion. Einer rückwirkenden Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages im Gleichklang mit dem Verschmelzungsstichtag steht idR § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG entgegen. Um trotzdem zu einer Koordinierung der Zeit-

<sup>1</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 75; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 62; Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 79.

<sup>2</sup> Zutreffend Grunewald in G/H/E/K, 1994, § 340 AktG Rz. 21: "variable Stichtagsregelung"; Grunewald ist allerdings insoweit inkonsequent, als nach ihrer Auffassung der Verschmelzungsstichtag identisch mit dem Stichtag der Schlussbilanz sein muss - in G/H/E/K, 1994, § 340 AktG Rz. 20 -; es gibt aber keinen variablen Schlussbilanzstichtag.

<sup>3</sup> Vgl. Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 80; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 74 (S. 280, Fn. 5).

<sup>4</sup> Vgl. IDW RS HFA 42 Rz. 12, IDW Fachnachrichten 2012, S. 701 ff., WPg 2012, Supplement 4, S. 91 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, § 2 UmwStG (SE-StEG) Rz. 38.

<sup>6</sup> Vgl. OLG Hamm v. 19.12.2005 - 15 W 377/05, GmbHR 2006, 255.

punkte zu kommen, ist aber ein rückwirksamer Verzicht auf den Gewinnanspruch als Vertragsfolge aus dem Gewinnabführungsvertrag möglich<sup>1</sup>. Wird die Verschmelzung mit einem Squeeze out nach § 62 Abs. 5 UmwG/§ 327a AktG verbunden, ist im Rahmen der Bewertung nach § 327e Abs. 2 Satz 2 AktG nicht auf die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung, sondern auf den Verschmelzungsstichtag abzustellen, da die übertragende Gesellschaft von da an auf fremde Rechnung arbeitet.

39 f) Da das UmwG keine zwingende Abstimmung der verschiedenen relevanten Stichtage vornimmt, muss insoweit dem Verschmelzungsvertrag besondere Sorgfalt gewidmet werden. Stimmt der Verschmelzungsstichtag nicht mit dem Stichtag der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG überein, wird der Registerrichter Anlass zu besonders sorgfältiger Prüfung haben; ein selbständiger Grund zur Beanstandung der Stichtagsvereinbarung liegt darin jedoch nicht<sup>2</sup>.

#### 9. Gewährung besonderer Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

(Marsch-Barner)

40 Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte gewährt oder die für diese vorgesehenen Maßnahmen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG als sog. Sonderrechte in dem Verschmelzungsvertrag anzugeben. Damit sollen besondere Vergünstigungen, vor allem solche, die im Zusammenhang mit der Verschmelzung eingeräumt werden, offen gelegt werden. Die nicht begünstigten Anteilsinhaber sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. § 53a AktG) zu überprüfen3. Die Rechte müssen "gewährt", also rechtsgeschäftlich eingeräumt werden. Ein Zuwachs von Rechten kraft Gesetzes fällt nicht unter die Bestimmung. Das Gleiche gilt für die "vorgesehenen Maßnahmen"; mit diesem Begriff sollen alle auf sonstige Weise vermittelten Vorteile erfasst werden. Inhaltlich erfasst die Angabepflicht alle gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte und schuldrechtlichen Sondervorteile. Diese können sowohl vermögensrechtlicher als auch mitverwaltungsrechtlicher Natur sein<sup>4</sup>. Die besonderen Rechte müssen vom übernehmenden Rechtsträger gewährt sein. Die Gewährung durch einen übertragenden Rechtsträger genügt nach dem Gesetzeswort-

<sup>1</sup> Vgl. Koppensteiner in KölnKomm. AktG, 3. Aufl. 2004, § 296 AktG Rz. 15; Altmeppen in MünchKomm. AktG, 4. Aufl. 2015, § 296 AktG Rz. 23.

<sup>2</sup> AA Deubert/Henkel in Winkeljohann/Förschle/Deubert, H 96 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 82; Drygala in Lutter, § 5 UmwG

<sup>4</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 77; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 167; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 65.

laut nicht1. Auch solche Gewährungen sind aber erfasst, wenn dadurch die Angabepflicht umgangen werden soll2. Werden keine Sonderrechte gewährt, muss der Verschmelzungsvertrag keine Negativerklärung enthalten<sup>3</sup>.

Soweit Sonderrechte der Anteilsinhaber angesprochen sind, müssen diese Ein- 41 zelnen von ihnen gewährt werden. Vorteile, die alle erhalten, brauchen nicht aufgeführt zu werden<sup>4</sup>. Die Begünstigten können Anteilsinhaber eines übertragenden oder des übernehmenden Rechtsträgers sein<sup>5</sup>. Zu erwähnen sind danach zB Sonderrechte, die in einer übernehmenden GmbH bestimmte Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft in Bezug auf ihr Stimmrecht, die Geschäftsführung oder die Gewinnverteilung erhalten. Sonderrechte, die sich Anteilsinhaber untereinander schuldrechtlich einräumen (zB Vorkaufsrechte) sind von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG nicht erfasst.

Den Anteilsinhabern gleichgestellt sind die Inhaber besonderer Rechte. Als sol- 42 che werden ähnlich wie in § 23 UmwG die Inhaber von Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien und Mehrstimmrechten genannt. Diese Aufzählung ist an sich entbehrlich, soweit es sich zugleich um Anteilsinhaber handelt. Die Beschränkung auf Aktien ist dabei ein Redaktionsversehen; auch die Inhaber entsprechender GmbH-Geschäftsanteile sind erfasst. Lediglich um Gläubigerrechte handelt es sich bei den außerdem erwähnten Schuldverschreibungen und Genussrechten. Auch diese sind zwar nur in § 221 AktG erwähnt, können aber auch zB bei einer GmbH als übernehmender Gesellschaft vorkommen. Schuldverschreibungen iS von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind im Übrigen auch zB Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen (§ 1 Nr. 1 und 2 PfandBG). Hat eine übertragende AG eine Options- oder Wandelanleihe ausgegeben, so gehen die damit begründeten Bezugs- oder Umtauschrechte mit dem Erlöschen der Gesellschaft unter. Gemäß § 23 UmwG sind den Inhabern dieser Rechte gleichwertige Rechte in dem übernehmenden Rechtsträger zu gewähren. Schuldrechtliche Rechtspositionen außerhalb des § 23 UmwG sind anzugeben, wenn der Berechtigte gleichzeitig Anteilsinhaber ist<sup>6</sup>.

Werden Rechte iS von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt, ohne dass sie im Ver- 43 schmelzungsvertrag aufgeführt sind, so ist dies für das zu Grunde liegende

<sup>1</sup> Vgl. OLG Hamburg v. 16.4.2004 - 11 U 11/03, ZIP 2004, 906 (908) = AG 2004, 619; aA Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 65.

<sup>2</sup> Für eine generelle Erweiterung der Norm Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 65; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 114; Böttcher in Böttcher/Habighorst/ Schulte, § 5 UmwG Rz. 63.

<sup>3</sup> OLG Frankfurt v. 4.4.2011 - 20 W 466/10, GmbHR 2011, 1159 (1160 f.).

<sup>4</sup> OLG Frankfurt v. 4.4.2011 - 20 W 466/10, GmbHR 2011, 1159 (1160); Stratz in Schmitt/ Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 82; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 66.

<sup>5</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 78; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 66.

<sup>6</sup> Vgl. Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 78 und Sagasser/Luke in Sagasser/Bula/Brünger, § 9 Rz. 158.

Rechtsgeschäft kein Wirksamkeitserfordernis. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführungsorgane wird durch die Angabepflicht nicht eingeschränkt<sup>1</sup>. Der Verschmelzungsvertrag ist aber unvollständig, was dazu führen kann, dass die Verschmelzung nicht eingetragen wird und die Vertretungsorgane schadensersatzpflichtig sind. Der Fehler erstreckt sich auch auf den Verschmelzungsbeschluss an und macht diesen bei Kapitalgesellschaften anfechtbar<sup>2</sup>. Die Prüfung des Registergerichts erstreckt sich nicht auf die Frage, ob die eingeräumten Sonderrechte einen angemessenen Ausgleich iS von § 23 UmwG darstellen<sup>3</sup>.

# 10. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

(Marsch-Barner)

44 Im Verschmelzungsvertrag ist jeder besondere Vorteil anzugeben, der bestimmten, den beteiligten Rechtsträgern nahe stehenden Personen im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt wird. Dabei sind nur Zuwendungen der beteiligten Rechtsträger und nicht auch Dritter erfasst<sup>4</sup>. Die Anteilsinhaber sollen dadurch beurteilen können, ob diese Personen durch unübliche oder sachlich nicht gerechtfertigte Vergünstigungen in ihrer Objektivität beeinträchtigt sind<sup>5</sup>. Erwähnt sind zunächst die Mitglieder der Vertretungsorgane und eines Aufsichtsorgans sowie die geschäftsführenden Gesellschafter und Partner eines beteiligten Rechtsträgers. Mit dem rechtlichen Untergang des übertragenden Rechtsträgers erlöschen auch die bei diesen bestehenden Ämter als Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat; auch die Funktion als geschäftsführender Gesellschafter kann mit der Verschmelzung verloren gehen. Aus diesem Anlass werden deshalb nicht selten Abfindungen gewährt. Soweit es sich dabei um die Abgeltung vertraglicher Ansprüche (zB aus dem Geschäftsführervertrag) handelt, liegt darin kein besonderer Vorteil<sup>6</sup>. Allerdings werden solche Abfindungen häufig ohne rechtliche Notwendigkeit großzügig bemessen; sie sind dann im Vertrag aufzuführen<sup>7</sup>. Gleiches gilt, wenn die vertragliche Vergütung

<sup>1</sup> Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 170; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 68; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 66.

<sup>2</sup> Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 122.

<sup>3</sup> Vgl. Hüffer in FS Lutter, S. 1227 (1244).

<sup>4</sup> Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 128; Böttcher in Böttcher/Habighorst/ Schulte, § 5 UmwG Rz. 68; aA Ihrig/Redeke in FS Maier-Reimer, 2010, S. 297 (308 ff.).

<sup>5</sup> Vgl. Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 79; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 71; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 171.

<sup>6</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 72.

<sup>7</sup> Für Angabe in jedem Fall Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 80; vgl. auch OLG Hamburg v. 16.4.2004 - 11 U 11/03, ZIP 2004, 906 (908) = AG 2004, 619 zur Abfindung von Aktienoptionen und LAG Nürnberg v. 26.8.2004 - 2 Sa 463/02, ZIP 2005, 398 (399f.) zur Vereinbarung von Vorruhestandsbezügen.

freiwillig in eine Abfindung umgewandelt wird<sup>1</sup>. Zusagen über die Bestellung in das Vertretungsorgan des übernehmenden Rechtsträgers oder über die Wahl in dessen Aufsichtsrat stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bestellung durch das zuständige Organ auch tatsächlich erfolgt. Ihre Aufnahme in den Verschmelzungsvertrag ersetzt diese Bestellung nicht; sie verpflichten in der Regel auch die zuständigen Organe nicht<sup>2</sup>. Dennoch sind solche Zusagen in den Vertrag aufzunehmen, da es darum geht, die Anteilsinhaber über alle auch nur faktischen Vorteile zu informieren, die geeignet sind, die Interessenlage der Begünstigten zu beeinflussen<sup>3</sup>. Dies gilt auch für die Zusage, den Organmitgliedern nach Vollzug der Verschmelzung Entlastung zu erteilen, oder sie von der Haftung freizustellen4

Mitglieder eines Aufsichtsorgans sind nicht nur die Aufsichtsräte nach dem 45 Vorbild des AktG (§§ 95 ff. AktG), sondern auch die Mitglieder sonstiger Gremien mit Überwachungsfunktion wie zB eines Beirates oder Gesellschafterausschusses. Gremien, die nur beratende Funktionen haben, sind dagegen nicht erfasst<sup>5</sup>. Sondervorteile, die solchen Personen gewährt werden, sind unabhängig davon anzugeben, ob die Verschmelzung an deren Zustimmung gebunden ist<sup>6</sup>.

Das Gesetz erwähnt ausdrücklich auch die Abschlussprüfer und Verschmel- 46 zungsprüfer. Soweit diese zusätzliche, ihr Honorar übersteigende Zahlungen oder sonstige Vorteile erhalten, sind diese offen zu legen. In Betracht kommen vor allem Abfindungen für das Ende der Prüfungstätigkeit bei dem übernehmenden Rechtsträger<sup>7</sup>. Honorare für eine Gutachtertätigkeit sind dagegen grundsätzlich nicht erfasst8.

Ein Verstoß gegen die Angabepflicht begründet die Anfechtbarkeit des Ver- 46a schmelzungsbeschlusses9. Außerdem darf der Registerrichter, wenn er den Mangel erkennt, die Verschmelzung nicht eintragen. Die zivilrechtliche Wirksamkeit der Vergünstigung wird dagegen nicht berührt. Dafür hätte es, wie bei § 26

<sup>1</sup> Ihrig/Redeke in FS Maier-Reimer, 2010, S. 297 (304).

<sup>2</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 81; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 73; Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 85.

<sup>3</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 73; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 81 und Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 172; Ihrig/Redeke in FS Maier-Reimer, 2010, S. 297 (311).

<sup>4</sup> Ihrig/Redeke in FS Maier-Reimer, 2010, S. 297 (310, 313 f.).

<sup>5</sup> H. Schmidt in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 71 f.; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 79; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 70.

<sup>6</sup> Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 126; aA Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 70.

<sup>7</sup> Vgl. Grunewald in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 21.

<sup>8</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 80.

<sup>9</sup> Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 70.

Abs. 3 AktG, einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bedurft<sup>1</sup>. Bei der Verschmelzung zur Neugründung einer AG sind Sondervorteile dagegen in der Satzung festzusetzen (§ 26 Abs. 3 AktG iVm. § 36 Abs. 2 UmwG). Absprachen über Sondervorteile iS von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sind normalerweise keine Ergänzung des Verschmelzungsvertrages und deshalb auch nicht nach § 6 UmwG zu beurkunden<sup>2</sup>. Werden keine besonderen Vorteile gewährt, muss - wie bei § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG (vgl. Rz. 40) – keine Negativerklärung erfolgen<sup>3</sup>.

### 11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG) (Willemsen)

47 a) § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG wurde - ebenso wie die korrespondierenden Vorschriften bei Spaltung (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG) und Formwechsel (§ 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG) als "arbeitsrechtliche Flankierung" in das Gesetz eingefügt<sup>4</sup>. Für die grenzüberschreitende Verschmelzung findet sich eine Entsprechung in § 122c UmwG, allerdings mit der Maßgabe, dass die dem Betriebsrat zugänglich zu machenden Angaben (nur) im Verschmelzungsbericht zu erfolgen haben<sup>5</sup>, während sich die ebenfalls die Arbeitnehmer betreffenden Angaben im Verschmelzungsplan nach § 122c Abs. 2 Nr. 4 UmwG ausschließlich an die Mitinhaber und die Gläubiger richten.

Die für die inländische Verschmelzung maßgebliche Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG, die im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 UmwG gesehen und ausgelegt werden muss, stellte bei Verabschiedung des Gesetzes insofern einen Fremdkörper dar, als sie den unternehmens-/gesellschaftsrechtlichen Vorgang der Verschmelzung (Umwandlung) verfahrensrechtlich mit der Darstellung arbeitsrechtlicher Konsequenzen und der diesbezüglichen Information des Betriebsrats verknüpft<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 80 Fn. 12; Drygala in FS K. Schmidt, 2009, S. 269 (286 f.); Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 74; Böttcher in Böttcher/Habighorst/ Schulte, § 5 UmwG Rz. 70; Graef, GmbHR 2005, 908 (909 ff.); aA Mayer in Widmann/ Mayer, § 5 UmwG Rz. 175.

<sup>2</sup> AA LAG Nürnberg v. 26.8.2004 - 2 Sa 463/02, ZIP 2005, 398 (400) zu einer Vorruhestandsvereinbarung.

<sup>3</sup> OLG Frankfurt v. 4.4.2011 - 20 W 466/10, GmbHR 2011, 1159 (1161).

<sup>4</sup> Wlotzke, DB 1995, 41. Zur Gesetzgebungsgeschichte vgl. Hausch, RNotZ 2007, 308 (310).

<sup>5</sup> Siehe dazu Erl. § 122c UmwG Rz. 18; § 122e UmwG Rz. 8; Bungert/Leyendecker-Langner, ZIP 2014, 1112 (1115).

<sup>6</sup> Zur Kritik an der auf Betreiben des Bundesarbeitsministeriums in das Gesetz aufgenommenen Regelung vgl. Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 85, der auch auf die mittlerweile unterschiedlichen Gesetzeskonzepte hinsichtlich der Information gegenüber den Arbeitnehmervertretungen (§ 122e UmwG, § 11 WpÜG) hinweist; Willemsen, NZA 1996, 791 (796, 798).

Dies wirft zunächst die Frage nach dem Verhältnis zwischen § 5 Abs. 1 Nr. 9 48 UmwG (iVm. § 5 Abs. 3 UmwG) und den allgemeinen Informations- und Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats auf. Sie ist dahin zu beantworten, dass Letztere, insbesondere die Mitbestimmungsrechte nach §§ 99, 102, 111 ff. BetrVG, unabhängig von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG bestehen bleiben<sup>1</sup>. Dies folgt daraus, dass es sich bei § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ebenso wie bei den Parallelvorschriften bei Spaltung und Formwechsel trotz der inhaltlichen "Gemengelage" mit dem Arbeitsrecht um rein gesellschaftsrechtliche Regelungen ohne jegliche arbeitsrechtliche (Außen-)Wirkung handelt. Daher werden durch die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG weder Individualrechte der Arbeitnehmer<sup>2</sup> noch – über die bloße Zuleitung des Umwandlungsvertrages nach § 5 Abs. 3 UmwG hinaus - Beteiligungsrechte des Betriebsrats und/oder Wirtschaftsausschusses begründet oder gar nach dem BetrVG bestehende Beteiligungsrechte (etwa bei Zusammenschluss von Betrieben im Zuge der Verschmelzung gemäß § 106 Abs. 3 Nr. 8, § 111 Satz 2 Nr. 3 BetrVG) verbraucht<sup>3</sup>. Auch die Unterrichtungspflicht nach § 613a Abs. 5 BGB gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern bei Betriebsübergang (siehe dazu die Erl. § 324 UmwG Rz. 30 ff.) bleibt unberührt.

b) Der Zweck der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG besteht allein darin, 49 die Arbeitnehmer und insbesondere ihre Vertretungen (Betriebsräte/Gesamtbetriebsräte; zur Zuständigkeitsabgrenzung im Rahmen von § 5 Abs. 3 UmwG siehe Rz. 76), und zwar diejenigen sämtlicher an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, möglichst frühzeitig über die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung zu informieren<sup>4</sup>, siehe dazu ausführlich die Vorbemerkung zu § 322 UmwG. Die diesbezüglichen Angaben im Umwandlungsvertrag sind rein deskriptiv ("Wissenserklärungen"5), geben also nur das wieder, was kraft objektiven (Arbeits-)Rechts, gegebenenfalls ergänzt durch §§ 322 ff. UmwG, sich als Folge der Verschmelzung zB im Individualarbeitsrecht und auf tariflicher Ebene sowie in Bezug auf die Existenz und Zusammenset-

<sup>1</sup> IE ebenso *loost* in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 307; Boecken, Unternehmensumwandlungen, Rz. 342 ff.; Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 80; wohl auch Priester in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 114.

<sup>2</sup> Ebenso Joost, ZIP 1995, 976 (985); für Spaltung auch Priester in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 114. Für die Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen der Arbeitnehmer gegen ein Organmitglied wegen fehlender Information Heidinger in Henssler/Strohn, § 5 UmwG Rz. 28.

<sup>3</sup> Siehe zu dieser "Trennungstheorie" im Einzelnen Willemsen, NZA 1996, 791 (795 f., 797 f.); Willemsen, RdA 1998, 23 (29 f.) sowie § 322 UmwG Rz. 15 ff.

<sup>4</sup> So ausdrücklich die Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6699, S. 83; iE ebenso Joost, ZIP 1995, 978. Zu Recht daher Hausch, RNotZ 2007, 308 (311): "Die Information des Betriebsrats stellt sich hiernach als Hauptzweck der ... erforderlichen arbeitsrechtlichen Pflichtangaben dar."

<sup>5</sup> Vgl. Willemsen, NZA 1996, 791 (796).

zung von Betriebsräten ergibt. Diese Folgen treten außerhalb des Umwandlungsvertrags ein und werden mithin nicht Inhalt der vertraglichen Regelungen<sup>1</sup>, so dass bei **Abweichungen** zwischen den Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG und dem objektiven Recht allein Letzteres gilt.

Wenn es bei den beteiligten Rechtsträgern keinen Betriebsrat gibt, macht dies die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG allerdings nicht entbehrlich, da der intendierte Schutz zumindest mittelbar dadurch erzielt wird, dass die Rechtsträger sich frühzeitig und im Detail mit den Folgen für die Arbeitnehmer befassen müssen<sup>2</sup>.

Bezugsobjekt der arbeitsrechtlichen Pflichtangaben können stets nur die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen der an der Verschmelzung unmittelbar beteiligten Rechtsträger sein. Die Regelung setzt das Vorhandensein von Arbeitnehmern bei den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern voraus. Fehlt es daran (nur) beim übertragenden Rechtsträger, sind dennoch die Folgen für vorhandene Arbeitnehmer des aufnehmenden Rechtsträgers darzustellen<sup>3</sup> – und umgekehrt. In Bezug auf arbeitnehmerlose Gesellschaften entfällt die Darstellungspflicht<sup>4</sup> mit Ausnahme solcher Auswirkungen, die sich auch in Bezug auf arbeitnehmerlose (Holding-)Gesellschaften insbesondere in Bezug auf den Konzernbetriebsrat sowie die Unternehmensmitbestimmung ergeben können<sup>5</sup>. Wenn zwei arbeitnehmerlose Gesellschaften miteinander verschmolzen werden und Restrukturierungen anschließend auf der Ebene der Tochtergesellschaften erfolgen sollen, beschränkt sich die Darstellungspflicht gleichwohl auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen auf der Ebene der beteiligten Rechtsträger<sup>6</sup>. Dies wird durch § 5 Abs. 3 UmwG bestätigt, wonach die Zuleitungspflicht ebenfalls nur gegenüber den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung unmittelbar beteiligten Gesellschaften besteht, wozu deren Tochtergesellschaften unzweifelhaft nicht gehören<sup>7</sup>. Richtiger Auffassung zufolge ist die Darstellungspflicht darüber hinaus auf die Arbeitnehmer inländischer Betriebe und deren Vertretungen begrenzt<sup>8</sup>. Im Ausland tätige Arbeitnehmer eines an der Verschmelzung beteiligten inländischen Rechtsträgers werden daher nur dann von der Darstellungspflicht erfasst, wenn sie im Wege der

<sup>1</sup> Ebenso Joost, ZIP 1995, 978; Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 79.

<sup>2</sup> Willemsen, RdA 1998, 23 (32); Dzida/Schramm, NZG 2008, 521 (524); Simon in Semler/ Stengel, § 5 UmwG Rz. 93; ebenso mit anderer Begründung Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 145 f.; aA Joost, ZIP 1995, 976 (985); Bungert/Leyendecker-Langner, ZIP 2014, 1112 (1114); siehe auch unten Rz. 79.

<sup>3</sup> Vgl. OLG Düsseldorf v. 15.5.1998 - 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766; Hausch, RNotZ 2007, 396 (405); Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 93; aA LG Stuttgart v. 29.3.1996 - 4 KfH T 1/96, DNotZ 1996, 702.

<sup>4</sup> Siehe dazu LG Stuttgart v. 29.3.1996 - 4 KfH T 1/96, DNotZ 1996, 701.

<sup>5</sup> Ebenso Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 93.

<sup>6</sup> Dzida/Schramm, NZG 2008, 521 (522 f.).

<sup>7</sup> Dzida/Schramm, NZG 2008, 521 (523).

<sup>8</sup> Ausführlich Bungert/Leyendecker-Langner, ZIP 2014, 1112.

"Ausstrahlung" von einem nach dem BetrVG gebildeten Betriebsrat vertreten werden.

c) Zweifelhaft erscheint, was der Gesetzgeber meint, wenn er neben den Folgen 50 der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen als weitere "Pflichtangabe" die "insoweit vorgesehenen Maßnahmen" erwähnt. Auch die Gesetzesbegründung gibt hierüber keinen Aufschluss. Dies ist insofern misslich, als der Gesetzestext damit einer extensiven Gesetzesauslegung Tür und Tor öffnet, die die am Verschmelzungsvertrag beteiligten Rechtsträger dazu verpflichten könnte, auch noch so weit entfernte mittelbare Wirkungen aufzuzeigen, die sich auf Grund der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Unternehmensplanung ergeben können<sup>1</sup>.

Um die Einbeziehung derartiger, sog. mittelbarer Folgen der Verschmelzung (oder sonstigen Umwandlung; vgl. insbesondere § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG) ist im gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Schrifttum ein lebhafter Meinungsstreit zu verzeichnen<sup>2</sup>. Im Kern geht es dabei um die Frage, inwieweit auch solche rechtlichen und faktischen Auswirkungen für die Arbeitnehmer darzustellen sind, die sich nicht bereits aus der Verschmelzung als solcher ergeben; ferner darum, wie konkret und absehbar (wahrscheinlich) derartige Folgen sein müssen, damit ihre Angabe im Verschmelzungs- oder sonstigen Umwandlungsvertrag sinnvollerweise verlangt werden kann. Der äußerst vage gehaltene Gesetzeswortlaut hat teilweise zu der Deutung geführt, dass der Verschmelzung zugrunde liegende wirtschaftliche Überlegungen, in deren Folge sich personelle Veränderungen wie etwa Umgruppierungen, Versetzungen, Zuweisung neuer Arbeitsplätze ergeben können, ebenfalls zu den darstellungspflichtigen Folgen iS von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG gehören3.

Vor einer Gesetzesinterpretation, die es den Vertragsparteien zur Pflicht macht, 51 im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG alle betrieblichen, personellen und organisatorischen Konsequenzen der Verschmelzung (oder sonstigen Umwandlung) aufzuzeigen und darüber hinaus auch über insoweit vorgesehene Kompensationsmaßnahmen von Arbeitgeberseite (zB Abfindungszahlungen und deren

<sup>1</sup> Vgl. Bachner, NJW 1995, 2881 (2886), der - gesetzessystematisch verfehlt - von einer "Verlängerung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats in den gesellschaftsrechtlichen Umwandlungsvorgang (!)" ausgeht; für die umfassende Einbeziehung lediglich "mittelbarer" Folgen auch Däubler, RdA 1995, 136 (137 f.); Engelmeyer, DB 1996, 2542 (2543); Grunewald in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 19, 22; Hjort, NJW 1999, 750 (751 ff.); Joost, ZIP 1995, 976 (979); Wlotzke, DB 1995, 40 (45); differenzierend Boecken, Unternehmensumwandlungen, Rz. 319 ff.

<sup>2</sup> Ausführlich zur Problematik mit weiteren Literaturhinweisen Hausch, RNotZ 2007, 308, 320 ff.; Willemsen, RdA 1998, 23; Willemsen in Willemsen/Hohenstatt/Schweibert/Seibt, Umstrukturierung und Übertragung von Unternehmen, Rz. C 446 ff.

<sup>3</sup> So obiter OLG Düsseldorf v. 15.5.1998 – 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766 = EWiR 1998, 855 m. Anm. Willemsen/Th. Müller.

Höhe!) Rechenschaft abzulegen, kann nur eindringlich gewarnt werden. Sie ist auch nicht durch die Aussage in der Begründung zum Regierungsentwurf gefordert, wonach die Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG bereits im Vorfeld des Verschmelzungsvorgangs seine möglichst sozialverträgliche Durchführung erleichtern solle und damit "auch dem sozialen Frieden" diene¹. Auch die Vorgaben des europäischen Rechts² verlangen keine "doppelspurige" Information<sup>3</sup>. Es widerspräche sowohl dem üblichen zeitlichen Ablauf wie auch der systematischen Stellung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG und schließlich der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Mitwirkungsrechte des Betriebsrats, insbesondere gemäß §§ 111 ff. BetrVG, die beteiligten Rechtsträger bereits im Rahmen des Verschmelzungsvertrages zu detaillierten Angaben in Bezug auf mittelbare personelle und organisatorische Folgewirkungen sowie deren Abmilderung zu verpflichten<sup>4</sup>. Anders formuliert: Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG können weder vom Inhalt noch vom Umfang her die Qualität eines "vorweggenommenen" Interessenausgleichs und Sozialplans haben<sup>5</sup>. Der Verschmelzungsvertrag kann sich (ebenso wie der Spaltungsvertrag) hinsichtlich derartiger, nicht durch die (gesellschaftsrechtliche) Umwandlung als solche ausgelöster und noch nicht konkret geplanter Folgewirkungen jedenfalls darauf beschränken, ihre Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit global aufzuzeigen (Beispiel: "Infolge der Verschmelzung werden auf betrieblicher Ebene erhebliche Synergieeffekte [zB durch gemeinsamen Wareneinkauf, einheitliche Buchhaltung und Personalverwaltung] eintreten, die zu einem entsprechend verringerten Personalbedarf führen werden. Auch erscheint die Zusammenfassung bestehender Betriebsabteilungen, insbesondere von X und Y am Standort von Z, zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich. Hierüber werden zu gegebener Zeit die Verhandlungen mit dem Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat gemäß §§ 111 ff. BetrVG aufgenommen werden."). Folgt man konsequent der hier vertretenen "Trennungstheorie", sind indes auch solche globalen Angaben<sup>6</sup> nicht erforderlich, weil alle individual- und kollektivrechtlichen Folgen, über die erst das Vertretungsorgan des verschmolzenen Unternehmens zu befinden hat, ausschließlich über die betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsvorschriften (insbesondere §§ 99 ff.; §§ 102, §§ 111 ff. BetrVG) "abzuwickeln" sind (siehe dazu auch Rz. 56). Entsprechendes gilt auch bei der Spaltung bzw. Ausgliederung im Hinblick auf

<sup>1</sup> BT-Drucks. 12/6699, S. 83.

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für die auch Verschmelzungen einbeziehende Richtlinie 2001/23/ EG v. 12.9.2001 zum Betriebsübergang.

<sup>3</sup> Zutreffend Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 114, der auf das Optionsrecht der Mitgliedstaaten nach Art. 7 Abs. 3 der o.g. Richtlinie hinweist.

<sup>4</sup> Ebenso A. Drygala, ZIP 1996, 1365 (1368ff.); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 105ff.; Sagasser/Luke in Sagasser/Bula/Brünger, § 9 Rz. 162 f.; Langner in Schmitt/Hörtnagl/ Stratz, § 5 UmwG Rz. 102.

<sup>5</sup> Willemsen, NZA 1996, 797.

<sup>6</sup> Kritisch insoweit A. Drygala, ZIP 1996, 1366.

die Parallelvorschrift des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG. Liegt dagegen bereits eine konkrete Planung hinsichtlich der betrieblichen Konsequenzen vor, empfiehlt es sich, hierüber vorab mit dem bzw. den beteiligten Betriebsräten einen Interessenausgleich iS von § 112 BetrVG zu schließen und hierauf im Verschmelzungs- bzw. Spaltungsvertrag zu verweisen (siehe Rz. 55).

Einstweilen frei. 52

d) Wenn man ein völliges Ausufern der Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG 53 vermeiden will, wird man sie auf diejenigen "Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen" begrenzen müssen, die das Gesetz selbst direkt (in §§ 322, 323 Abs. 1, 325 UmwG) oder indirekt (in § 324 UmwG durch Verweisung auf § 613a BGB) anspricht, nämlich inwieweit sich nach der Verschmelzung die betriebsverfassungsrechtliche Struktur verändert (Wegfall bestehender bzw. Bildung neuer Betriebsräte, Gesamtbetriebsräte, Konzernbetriebsrat, Europäischer Betriebsrat, Übergangsmandat nach § 21a BetrVG), ob das Mitbestimmungsstatut beeinflusst wird, ob für bestimmte Arbeitnehmer sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 323 Abs. 1 UmwG – die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes ändert, ob und inwieweit ein Betriebsübergang oder Betriebsteilübergang nach § 613a Abs. 1 BGB (iVm. § 324 UmwG) stattfindet und inwieweit sich hierdurch etwas an der Tarifbindung bzw. an der Anwendbarkeit von Betriebsvereinbarungen ändert sowie die arbeitnehmerrelevanten Haftungsfolgen<sup>1</sup> der Umwandlung ("Primärfolgen kraft rechtlichen Zusammenhangs")2. Es ist auch anzugeben, welche "Maßnahmen" die beteiligten Rechtsträger getroffen haben, um die sich aus dem Gesetz an sich ergebenden Folgen für die Arbeitnehmer (zB im Hinblick auf Tarifverträge) zu vermeiden oder abzuschwächen; dies allerdings nur, wenn die entsprechenden Vereinbarungen bzw. Regelungen bereits vor Einleitung der Verschmelzung getroffen wurden bzw. von dem neuen Rechtsträger unmittelbar nach der Verschmelzung getroffen werden sollen3. Dies folgt aus dem Gesetzeswortlaut (vorgesehene Maßnahme). Abzulehnen ist dagegen die Auffassung, wonach die Angabe aller möglichen (!) oder absehbaren unmittelbaren und mittelbaren Folgen erforderlich sei4.

<sup>1</sup> Ihre Einbeziehung ist, soweit es sich nicht um arbeitsrechtsspezifische Haftungsfolgen (insb. nach § 613a Abs 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB sowie § 134 UmwG) geht, zwar zweifelhaft, sollte aber aus Gründen der Vorsorge erfolgen.

<sup>2</sup> Vgl. Willemsen, RdA 1998, 23 (29); siehe zu diesen "Problemfeldern" im Einzelnen Vor § 322 UmwG sowie Erl. zu §§ 322 bis 325 UmwG sowie Joost, ZIP 1995, 976 (979 ff.); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 89 ff. Eine ähnliche Systematik wie die hier vorgeschlagene vertritt in Bezug auf § 613a Abs. 5 BGB Grau, Unterrichtung und Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang, 2005, S. 139 ff.

<sup>3</sup> IE ebenso *Drygala* in Lutter, § 5 UmwG Rz. 116.

<sup>4</sup> So zB Fitting/Engels/Schmidt/Trebinger/Linsenmaier, 28. Aufl. 2016, § 1 BetrVG Rz. 169; Joost, ZIP 1995, 976 (979).

- 54 Auch hinsichtlich der in Rz. 53 aufgeführten "Kernangaben" ist jedoch keine in alle Einzelheiten gehende Darstellung erforderlich; entsprechend der Hilfsfunktion der Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG1 genügt es vielmehr, wenn diese Themenbereiche in einer Art und Weise angesprochen werden, dass bei dem zuständigen Vertretungsorgan (Betriebsrat) das notwendige "Problembewusstsein" erzeugt und er so in die Lage versetzt wird, eine eigenständige Prüfung der damit zusammenhängenden, teilweise komplexen arbeitsrechtlichen Fragen vorzunehmen<sup>2</sup>. Daher reicht es hinsichtlich der Tarifbindung beispielsweise aus, wenn dargetan wird, dass das Unternehmen nach der Verschmelzung nicht kraft Tarifbindung den bisher einschlägigen Tarifverträgen unterliegt und sich die weitere Anwendung der bisherigen Tarifverträge dementsprechend nach § 613a Abs. 1 Satz 2 bis 4 BGB, ggf. unter Berücksichtigung bestehender Bezugnahmeklauseln, richtet (siehe dazu Vor § 322 UmwG Rz. 79 ff. sowie § 324 UmwG Rz. 23 ff.). Ist beabsichtigt, sogleich mit der Verschmelzung auf Unternehmensebene auch eine organisatorische Verschmelzung der bei den beteiligten Rechtsträgern vorhandenen Betriebe vorzunehmen, genügt der Hinweis auf diese Folge, verbunden mit dem Hinweis darauf, dass anschließend ein neuer Betriebsrat gebildet werden muss und der Betriebsrat des größten an dieser Betriebsverschmelzung beteiligten Betriebs das Übergangsmandat gemäß § 21a Abs. 2 BetrVG wahrnimmt (zum Übergangsmandat siehe Vor § 322 UmwG Rz. 27 ff.).
- 55 e) Darüber hinaus werden im Verschmelzungsvertrag auch solche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen aufgezeigt werden müssen, die sich zwar nicht unmittelbar aus dem gesellschaftsrechtlichen Vorgang der Verschmelzung als solcher ergeben, hinsichtlich derer sich die am Umwandlungsvertrag beteiligten Rechtsträger aber nach der Konzeption des UmwG notwendigerweise bereits bei Abschluss des Vertrages eine Meinung bilden müssen ("arbeitsrechtliche Pflichtangaben kraft direkten Sachzusammenhangs"3). Hierzu gehört, wie die §§ 322 und 323 UmwG zeigen, insbesondere die Entscheidung darüber, ob die betrieblichen Strukturen nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis auf weiteres beibehalten oder sogleich den künftigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden sollen. So muss beispielsweise eine bereits geplante Zusammenlegung der Hauptverwaltungen ebenso mitgeteilt werden wie die beabsichtigte Ausgliederung und Zusammenfassung einzelner Betriebsteile, wenn und soweit es hierzu bei Vertragsabschluss bereits eine konkrete Planung der beteiligten Rechtsträger gibt. Entsprechendes gilt für alle sonstigen Betriebsänderungen iS von §§ 111 ff. BetrVG, mit deren Realisierung bereits vor oder gleichzeitig mit der Verschmelzung begonnen werden soll. Mit den Betriebsräten der zu verschmelzenden Unternehmen muss dann hinsicht-

<sup>1</sup> So zutreffend Joost, ZIP 1995, 984.

<sup>2</sup> Ebenso Joost, ZIP 1995, 984; Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 77, 81.

<sup>3</sup> Vgl. Willemsen, RdA 1998, 23 (27). Insoweit ablehnend Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 104ff.; wie hier dagegen Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 83.

lich dieser Maßnahmen gemäß §§ 111 ff. BetrVG über einen Interessenausgleich und Sozialplan verhandelt werden (vgl. das Beispiel der Verschmelzung Thyssen/Krupp<sup>1</sup>). In der Praxis kann es sich zur Entlastung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG als sehr zweckmäßig erweisen, auf einen bereits ausgehandelten Interessenausgleich/Sozialplan Bezug zu nehmen, und zwar unter deren Beifügung als Anlage; ein bloßer Verweis genügt insoweit nicht<sup>2</sup>. Allerdings brauchen in die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG nur solche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen aufgenommen zu werden, deren Eintritt mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann. Dies hängt wiederum vom Stand der Unternehmensplanung ab<sup>3</sup>.

Des Weiteren ist zu fordern, dass gerade die Verschmelzung der maßgebliche 56 Anlass für die jeweilige Strukturveränderung ist<sup>4</sup>. Die beteiligten Rechtsträger sind aber nicht verpflichtet, sich schon vor der Verschmelzung eine "abschließende Meinung"<sup>5</sup> über alle (mittelbaren) arbeitsrechtlichen Folgen der Umwandlung, insbesondere die künftige Realisierung von Synergiepotentialen, zu bilden. Sie können die Entscheidung hierüber (zB über die Frage einer späteren Betriebsverschmelzung bei gleichzeitiger Personalreduzierung) auch dem Vertretungsorgan des verschmolzenen Unternehmens überlassen. Dieses hat dann nach der gesellschaftsrechtlichen Verschmelzung mit dem Betriebsrat über anstehende Betriebsänderungen iS von § 111 BetrVG mit dem Ziel eines Interessenausgleichs und Sozialplans zu beraten und zu verhandeln. Eine "Prognose" über das Ergebnis solcher Verhandlungen ist dann im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG weder geboten noch sinnvoll. Keinesfalls hat der Betriebsrat die Möglichkeit, wegen seiner Mitbestimmungsrechte bei Betriebsänderungen nach §§ 111 ff. BetrVG die (gesellschaftsrechtliche) Verschmelzung als solche zu blockieren, weil es sich, wie oben (Rz. 48) dargelegt, um zwei völlig verschiedene und getrennte Verfahren handelt<sup>6</sup>.

- f) Der Inhalt des Verschmelzungsplans und -berichts bei der grenzüberschrei- 56a tenden Verschmelzung wird unter § 122c UmwG Rz. 8 ff. behandelt. Für den Inhalt des Verschmelzungsplans und -berichts bei der SE-Gründung siehe Anhang I Rz. 22 ff.
- g) Zweifelhaft und von erheblicher praktischer Tragweite ist, inwieweit unvoll- 57 ständige oder unrichtige Angaben im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die Eintragungsfähigkeit der Verschmelzung beeinträchtigen und/oder zur Anfecht-

1 Verschmelzungsvertrag v. 16.10.1998, BAnz. 197 v. 21.10.1998.

<sup>2</sup> Hausch, RNotZ 2007, 308 (327).

<sup>3</sup> Ähnlich Grunewald in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 22; wohl auch Boecken, Unternehmensumwandlungen, Rz. 320.

<sup>4</sup> So zu Recht Hohenstatt/Schramm in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 146.

<sup>5</sup> Vgl. die Formulierung bei Joost, ZIP 1995, 976 (984).

<sup>6</sup> AA Bachner, NJW 1995, 2881 (2886); dagegen Willemsen, NZA 1996, 791 (798); Willemsen, RdA 1998, 23 (29 ff.); Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 111 f.

barkeit oder gar Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses führen. Das gesellschaftsrechtliche Schrifttum hierzu ist gespalten. Während Grunewald<sup>1</sup> die Anfechtbarkeit (nicht aber die Nichtigkeit) des Verschmelzungsbeschlusses annimmt, verneint sie Priester<sup>2</sup> für die parallele Bestimmung des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG. Da § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ausschließlich dem Schutz von Arbeitnehmerinteressen dient (worauf auch die Gesetzesbegründung hinweist³) und zudem die dortigen Angaben keinen Regelungs-, sondern lediglich Berichtscharakter haben (rein deskriptive Wirkung, siehe Rz. 49), verdient die zuletzt genannte Auffassung den Vorzug<sup>4</sup>. Unabhängig von diesem Meinungsstreit ist eine Anfechtungsbefugnis des bzw. der betroffenen Betriebsräte in jedem Falle zu verneinen<sup>5</sup>.

58 h) Der reine Berichtscharakter der Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ist auch zu beachten, wenn es um die weitere Frage geht, ob der Registerrichter die Eintragung der Verschmelzung wegen unzureichender Angaben zu den arbeitsrechtlichen Folgen ablehnen kann. Dem Registergericht steht insoweit nur ein formelles, nicht aber materielles Prüfungsrecht zu<sup>6</sup>. Diesen formalen Anforderungen ist bereits dann genügt, wenn der Verschmelzungsvertrag zu den in Rz. 53 ff. aufgeführten Kernpunkten die Ansicht der an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger nachvollziehbar wiedergibt; eine - dazu noch ins Detail gehende - Begründung ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Stellungnahme zu allen denkbaren tatsächlichen und rechtlichen Fragen<sup>7</sup>. Andererseits darf das Registergericht die begehrte Eintragung ablehnen, "wenn der Verschmelzungsvertrag jeder nachvollziehbaren Darstellung der arbeitsrechtlichen Folgen entbehrt"8. Ähnliches

<sup>1</sup> Grunewald in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 22 f.; ihr iE folgend A. Drygala, ZIP 1996, 1365 (1366 ff.); Engelmeyer, DB 1996, 2542 (2544); siehe auch Hausch, RNotZ 2007, 396 (406 ff.).

<sup>2</sup> Priester in Lutter, § 126 UmwG Rz. 79.

<sup>3</sup> Vgl. oben Rz. 49 sowie Joost, ZIP 1995, 978 f.

<sup>4</sup> IE ebenso Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 203.

<sup>5</sup> OLG Naumburg v. 6.2.1997 – 7 U 236/96, DB 1997, 466 = AG 1998, 430.

<sup>6</sup> Ebenso Hohenstatt/Schramm in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 414; Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 96; Langner in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 106; Engelmeyer, DB 1996, 2542 (2544); Heidinger in Henssler/Strohn, § 5 UmwG Rz. 29; Willemsen, NZA 1996, 791 (796); Bungert/Leyendecker-Langner, ZIP 2014, 1112 (1116); wohl auch A. Drygala, ZIP 1996, 1365 (1367 Fn. 27); jedenfalls für ein formelles Prüfungsrecht: OLG Düsseldorf v. 15.5.1998 - 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766.

<sup>7</sup> Ebenso Joost, ZIP 1995, 986; noch weiter gehend für § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG Priester in Lutter, § 126 UmwG Rz. 81, der ein Ablehnungsrecht des Registerrichters nur bei vollständig fehlenden oder offensichtlich unrichtigen Angaben anerkennen will.

<sup>8</sup> OLG Düsseldorf v. 15.5.1998 - 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766 2. LS); vgl. auch Dzida/ Schramm, NZG 2008, 521 (524) und Blechmann, NZA 2005, 1143 (1149): "Richtigerweise darf das Registergericht die Eintragung nur dann ablehnen, wenn die Angaben völlig fehlen oder wenn sie so offensichtlich unvollständig oder unrichtig sind, dass die Darstellung einem Fehlen der Angaben gleichkommt."

wird zu gelten haben, wenn wesentliche Teilbereiche offensichtlich vollständig fehlen<sup>1</sup>. Eine bloße **allgemeine Bezugnahme** auf gesetzliche Vorschriften wie zB "Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen richten sich nach §§ 322 ff. UmwG, § 613a BGB" reicht also nicht aus.

Soweit sich der Verschmelzungsvertrag lediglich zu einzelnen Auswirkungen 59 (zB im Kündigungsschutzrecht) ausschweigt, wird man dies im Zweifel nicht als Unvollständigkeit, sondern dahin gehend auslegen müssen, dass nach Auffassung der beteiligten Rechtsträger insoweit keine Änderungen eintreten werden<sup>2</sup>. Die Nichterwähnung von "Maßnahmen" wird im Zweifel bedeuten, dass solche bis auf weiteres nicht vorgesehen sind. Da die Registergerichte insoweit offenkundig zT anderer Auffassung sind, ist der Praxis allerdings zu raten, das Fehlen von Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen in bestimmten Teilbereichen (zB im Betriebsverfassungsrecht) gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen (Negativerklärung).

Alles in allem wird der Registerrichter die Eintragung wegen unzureichender 60 Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG nur ausnahmsweise ablehnen können, nämlich wenn es an jeder nachvollziehbaren (wenn auch durchaus knappen!) Darstellung der arbeitsrechtlichen Folgen fehlt. Eine Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der (zum Teil sehr komplexen) arbeitsrechtlichen, insbesondere tarifrechtlichen Folgen hat der Registerrichter nicht vorzunehmen, so dass selbst bei offensichtlicher materieller Unrichtigkeit in diesem Bereich die Eintragung nicht abgelehnt werden kann (str.)3. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ist – ebenso wie die Parallelvorschrift des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG - kein Instrument für arbeitsrechtliche Blockaden einer Umstrukturierung<sup>4</sup>.

i) Checkliste. Die Ausführungen in Rz. 53-56 lassen sich dahingehend zusam- 60a menfassen, dass der Umwandlungsvertrag in den Fällen der übertragenden Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung) in aller Regel jedenfalls die folgenden arbeitsrechtlichen Angaben enthalten muss:

<sup>1</sup> Ebenso Hohenstatt/Schramm in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 214. Für ein weitergehendes Prüfungsrecht im Hinblick auf rechtlich nicht mehr vertretbare Angaben Hausch, RNotZ 2007, 396 (408 f.); dagegen zu Recht Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 96; siehe auch Willemsen, RdA 1998, 23 (33).

<sup>2</sup> Ebenso Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 92; aA OLG Düsseldorf v. 15.5.1998 - 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766; kritisch dazu Bungert, NZG 1998, 733; Willemsen/Th. Müller, EWiR 1998, 855 (856). Zur parallelen Problematik des Erfordernisses von Negativerklärungen im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG vgl. OLG Frankfurt v. 4.4.2011 - 20 W 466/10, AG 2011, 793 (verneinend).

<sup>3</sup> AA insoweit Joost, ZIP 1995, 986; siehe auch Hausch, RNotZ 2007, 396 (408 f.): Ablehnungsrecht, wenn die Angaben "nicht mehr rechtlich vertretbar sind oder denen eine höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht".

<sup>4</sup> Priester in Lutter, § 126 UmwG Rz. 82; Willemsen, NZA 1996, 791 (798); Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 100 f.

- Übergang von Arbeitsverhältnissen auf den bzw. die übernehmenden Rechtsträger gemäß § 324 UmwG iVm. § 613a BGB (siehe dazu Erl. zu § 324 UmwG) unter genauer Bezeichnung der hiervon erfassten Betriebe bzw. Betriebsteile (ist der übertragende Rechtsträger arbeitnehmerlos, genügt dieser Hinweis, und es entfallen dann alle weiteren arbeitsrechtlichen Angaben bezüglich des übertragenden Rechtsträgers; für den übernehmenden Rechtsträger müssen dann aber gleichwohl Angaben bezüglich der (oftmals fehlenden) Auswirkungen auf die dortigen Arbeitsverhältnisse, Arbeitnehmervertretungen, Mitbestimmung etc. gemacht werden<sup>1</sup>). Eine Darstellung der dem einzelnen Arbeitnehmer zustehenden Gestaltungsrechte (Widerspruch bzw. außerordentliche Kündigung) ist hingegen nicht erforderlich<sup>2</sup>;
- (zumindest vorsorglich) Haftungsfolgen für Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen (§ 613a Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 2 BGB sowie umwandlungsrechtliche (Sonder-)Regelungen nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 133, 134 UmwG<sup>3</sup>;
- Übergang von Versorgungsanwartschaften aktiver Arbeitnehmer gemäß § 613a BGB iVm. § 324 UmwG sowie der Versorgungsanwartschaften bzw. -ansprüche ausgeschiedener Arbeitnehmer kraft Gesamtrechtsnachfolge einschließlich der damit verbundenen Haftungsfolgen4; siehe dazu auch Erl. zu § 324 UmwG Rz. 18 und 64; etwa konkret geplante Anpassungen der Versorgungssysteme;
- bereits konkret geplante Veränderungen der arbeitsorganisatorischen Struktur der vorhandenen Betriebe (insbesondere Spaltung oder Zusammenfassung von Betrieben) und deren Auswirkungen auf die Betriebsidentität und das Amt des bzw. der existierenden Betriebsräte sowie ggf. des Wirtschaftsausschusses, Gesamt- und Konzernbetriebsrats sowie der Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten (siehe Vor § 322 UmwG Rz. 14ff.). Hinweis auf die Entstehung eines Übergangsmandats nach § 21a BetrVG sowie auf eine etwaige (geplante) Vereinbarung nach § 325 Abs. 2 UmwG (siehe Erl. dort). Bei Fehlen solcher aktuellen Planungen in Bezug auf geänderte Betriebsstrukturen: Negativerklärung ("Maßnahmen, die zu einem Verlust der betriebsverfassungsrechtlichen Identität der Betriebe ... führen, sind nicht geplant; die dort bestehenden Betriebsräte bleiben im Amt");
- Hinweis auf die entweder kollektivrechtliche Fortgeltung (bei Aufrechterhaltung der Betriebsidentität, siehe Erl. zu § 324 UmwG Rz. 24) oder gesetzliche

<sup>1</sup> So jedenfalls OLG Düsseldorf v. 15.5.1998 - 3 Wx 156/98, NZA 1998, 766.

<sup>2</sup> Ebenso Henssler in FS Kraft, 1998, S. 219 (228); Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG

<sup>3</sup> Zum Verhältnis der unterschiedlichen Haftungsregime zueinander siehe § 324 UmwG Rz. 22. Die Notwendigkeit diesbezüglicher Angaben ist umstritten; verneinend Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 86.

<sup>4</sup> Zum Fortbestand der sog. Gewährträgerhaftung nach der Umstrukturierung öffentlichrechtlicher Kreditinstitute siehe Mehrens/Voland, WM 2014, 831.

- Aufrechterhaltung (§ 613a Abs. 1 Satz 2-4 BGB, siehe Erl. zu § 324 UmwG Rz. 26 ff.) von Betriebsvereinbarungen. Bei Verlust der Betriebsidentität evtl. Ankündigung, dass mit dem neugebildeten Betriebsrat (oder dem Betriebsrat im Übergangsmandat) zur Herbeiführung einer kollektivrechtlichen "Fortgeltung" eine wortgleiche Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden soll;
- Aussagen über die Existenz bzw. Nichtexistenz sowie Weitergeltung von Gesamtbetriebsvereinbarungen und Gesamtsprecherausschussvereinbarungen (analog zu Betriebsvereinbarungen) sowie von Konzernbetriebsvereinbarungen und Konzernsprecherausschussvereinbarungen (siehe zum Ganzen auch Vor § 322 UmwG Rz. 68 ff.):
- Aussagen über die Mitgliedschaft des bzw. der übertragenden Rechtsträger in einem Arbeitgeberverband und die sich daraus ergebende Tarifbindung; Darstellung, inwieweit sich diese Tarifbindung bei dem bzw. den übernehmenden Rechtsträgern fortsetzt (durch Mitgliedschaft im bzw. Beitritt zu dem abschließenden Arbeitgeberverband; siehe dazu auch Erl. zu § 324 UmwG Rz. 24) oder mangels kollektivrechtlicher Fortgeltung § 613a Abs. 1 Satz 2-4 BGB Anwendung findet einschließlich einer etwaigen Ablösung durch beim übernehmenden Rechtsträger bestehende Tarifverträge gemäß § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB (ggf. unter Berücksichtigung vertraglicher Bezugnahmeklauseln; siehe dazu auch § 324 UmwG Rz. 26 ff.). Bei Bestehen von Firmentarifverträgen: Angabe über den Eintritt des bzw. der übernehmenden Rechtsträger kraft Gesamtrechtsnachfolge (siehe Erl. zu § 324 UmwG Rz. 24). Bei Fehlen jedweder Tarifbindung: Aussagen über die etwaige Anwendung bestimmter (Branchen-)Tarifverträge kraft vertraglicher Inbezugnahme oder betrieblicher Übung und deren Fortgeltung gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB;
- Angaben über eine evtl. bestehende Arbeitnehmervertretung auf europäischer Ebene (insbes. Europäischer Betriebsrat, siehe Vor § 322 UmwG Rz. 59 ff.) und deren Fortführung;
- Darstellung der bei den an der Umwandlung beteiligten Rechtsträgern bestehenden Mitbestimmung auf Unternehmensebene nach MitbestG, DrittelbG bzw. Montan-MitbestG/MitbestErgG; Wegfall von mitbestimmten Aufsichtsräten und Aufsichtsratsmandaten infolge Erlöschens übertragender Rechtsträger; Fortsetzung bzw. erstmalige Entstehung oder Wegfall der Mitbestimmung auf Unternehmensebene bei dem bzw. den an der Umwandlung beteiligten Rechtsträgem und ggf. Änderung des Mitbestimmungsstatuts (ggf. kraft Zurechnung der Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften) sowie Zahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt und auf Arbeitnehmerseite; aktives und passives Wahlrecht (siehe dazu Vor § 322 UmwG Rz. 86 ff.); Hinweis auf eine evtl. zeitlich begrenzte Mitbestimmungssicherung nach § 325 Abs. 1 UmwG (siehe Erl. zu § 325 UmwG);
- Angaben über etwaige konkret geplante Betriebsänderungen iS der §§ 111 ff. BetrVG (siehe Rz. 55 f.) im zeitlichen und sachlichen Zusammen-

hang mit der Umwandlung (zB Stilllegung von Betrieben, Zusammenlegung von Betrieben oder Betriebsteilen) und deren zu erwartende Auswirkungen auf die Belegschaft (Personalabbau, Versetzungen etc.). Hinweis auf die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Betriebsrat über Interessenausgleich/Sozialplan; falls diese bereits abgeschlossen sind: Bezugnahme auf die bestehenden Vereinbarungen und deren Beifügung. Bei Fehlen diesbezüglicher Planungen: (vorsorgliche) Negativerklärung;

soweit einschlägig: Angaben über geplante weitere Umwandlungen unmittelbar nach Vollzug der ersten (vertragsgegenständlichen) Umwandlung<sup>1</sup>, zB sofortige Ausgliederung eines im Zuge der Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangenen Betriebsteils auf einen neugegründeten Rechtsträger, Aufspaltung des übernehmenden Rechtsträgers etc. und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (analog zu den obigen Punkten).

Diese Checkliste ist ggf. noch um unternehmensspezifische Gesichtspunkte wie zB Entstehung bzw. Wegfall eines Tendenzschutzes (nach § 118 BetrVG) zu ergänzen und somit nicht als abschließend zu verstehen. Wiederholt sei an dieser Stelle der Hinweis (siehe Rz. 54), dass zu allen genannten Punkten eine auf den konkreten Sachverhalt abstellende, knappe, die jeweiligen Rechtsfolgen unter Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bezeichnende ergebnisbezogene Darstellung erforderlich, aber auch genügend ist.

## **12. Sonstige Vertragsbestimmungen** (*Marsch-Barner*)

61 Neben dem in § 5 Abs. 1 UmwG festgelegten gesetzlichen Mindestinhalt muss der Verschmelzungsvertrag uU weitere Vereinbarungen enthalten. So ist gemäß § 29 UmwG bei einer sog. Mischverschmelzung, bei der Verschmelzung einer börsennotierten AG auf eine nicht börsennotierte AG und in dem Fall, dass die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers Verfügungsbeschränkungen unterliegen, in den Verschmelzungsvertrag ein Barabfindungsangebot aufzunehmen. Zu beachten sind ggf. auch rechtsformspezifische Sondervorschriften. So sind zB bei der Verschmelzung einer AG auf eine GmbH oder OHG/KG die unbekannten Aktionäre gemäß § 35 UmwG im Verschmelzungsvertrag zu benennen. Bei der Verschmelzung auf eine Partnerschaftsgesellschaft ist im Verschmelzungsvertrag für jeden neuen Partner der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf anzugeben (§ 45b Abs. 1 UmwG). Bei der Verschmelzung auf eine GmbH ist für

<sup>1</sup> Zu den Besonderheiten bei solchen "Kettenumwandlungen", insbes. zur Frage der mehrfachen Anwendung von § 613a BGB, siehe auch Hohenstatt/Schramm in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 206 f. Willemsen in Willemsen/Hohenstatt/Schweibert/Seibt, Umstrukturierung und Übertragung von Unternehmen, Rz. G 117 sowie Erl. § 324 UmwG Rz. 28.

jeden neuen Anteilsinhaber der Nennbetrag des ihm zu gewährenden Geschäftsanteils im Verschmelzungsvertrag zu bestimmen (§ 46 Abs. 1 UmwG). Bei der Verschmelzung auf eine KG muss im Verschmelzungsvertrag festgelegt werden, ob die neuen Gesellschafter Komplementäre oder Kommanditisten sein sollen (vgl. § 40 UmwG). Im Falle einer Verschmelzung durch Neugründung muss der Gesellschaftsvertrag des neuen Rechtsträgers im Verschmelzungsvertrag enthalten sein oder festgestellt werden (§ 37 UmwG).

Außer den zwingend vorgeschriebenen Angaben kann der Verschmelzungsver- 62 trag weitere fakultative Bestimmungen enthalten. In Betracht kommen zB eine Präambel mit einer Beschreibung der Ziele der Verschmelzung, Bestimmungen über die künftige Firma der übernehmenden Gesellschaft (vgl. dazu § 18 UmwG), die Fortführung der Bilanzwerte (vgl. § 24 UmwG), aufschiebende Bedingungen der Wirksamkeit des Vertrages (zB Kartellvorbehalt, Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Anteilsinhaber), eine auflösende Befristung (zB für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetragen wird) sowie Kündigungsrechte oder Rücktrittsvorbehalte. So kann zB jeder Partei ein Recht zur Kündigung des Verschmelzungsvertrages für den Fall eingeräumt werden, dass die Verschmelzung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 7 UmwG Rz. 6; zur Spaltung § 126 UmwG Rz. 57a). Für den Fall, dass eine Partei den Vertrag kündigt oder von ihm zurücktritt, kann eine - auch pauschalierte - Schadensersatzpflicht vereinbart werden. Dies ist unproblematisch, solange damit die zur Vorbereitung der Verschmelzung aufgewendeten Kosten ersetzt werden sollen<sup>1</sup>. Ein Strafversprechen (sog. break fee), mit dem eine Lösung vom Vertrag erschwert werden soll, ist dagegen nur zulässig, wenn durch dessen Höhe kein unangemessener wirtschaftlicher Druck ausgeübt wird<sup>2</sup>. Ist die Verschmelzung mehrerer übertragender Gesellschaften in einem Verschmelzungsvertrag zusammengefasst (siehe dazu § 2 UmwG Rz. 6), so kann auch ein teilweiser Rücktrittsvorbehalt zB für den Fall vorgesehen werden, dass sich die Verschmelzung eines übertragenden Rechtsträgers über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus verzögert. Üblich und zweckmäßig sind Regelungen zur Kostentragung<sup>3</sup>. Eine entsprechende Regelung ist insbes. für den Fall des Scheiterns der Ver-

<sup>1</sup> Sieger/Hasselbach, BB 2000, 625 (627); Banerjea, DB 2003, 1489 (1492 f.).

<sup>2</sup> Austmann/Frost, ZHR 169 (2005), 431 (451); Hilgard, BB 2008, 286 (289); T. Drygala, WM 2004, 1457 (1460); Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 105; vgl. dazu auch Sieger/Hasselbach, BB 2000, 625 (628, 629); Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 120; zur Beurkundungspflicht solcher Versprechen Drygala in Lutter, § 6 UmwG Rz. 4 sowie LG Paderborn v. 28.4.2000 - 2 O 132/00, NZG 2000, 899 m. zust. Anm. Gehling; aA insoweit Banerjea, DB 2003, 1489 (1497); für Unzulässigkeit solcher Abreden ohne Zustimmung der Anteilsinhaber Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 233.

<sup>3</sup> Vgl. LG Stuttgart v. 8.3.1994 – 4 KfH O 6/94, ZIP 1994, 631 = AG 1994, 567 = EWiR § 339 AktG 1/94 (Grunewald); OLG Stuttgart v. 23.11.1994 - 3 U 77/94, WM 1995, 1355 = AG 1996, 35.

schmelzung sinnvoll. Soweit die beteiligten Rechtsträger im Zusammenhang mit der Verschmelzung weitere Abreden treffen, zB bestimmte Verpflichtungen des übernehmenden Rechtsträgers gegenüber den Arbeitnehmern oder Organmitgliedern des übertragenden Rechtsträgers oder zur Änderung seiner Satzung, zB hinsichtlich des Unternehmensgegenstands, vereinbaren, sind diese grundsätzlich ebenfalls in den Verschmelzungsvertrag aufzunehmen<sup>1</sup>. Die Durchsetzung solcher Pflichten ist allerdings schwierig, auch wenn es sich dabei um einen echten Vertrag zugunsten Dritter handelt<sup>2</sup>.

## 13. Mängel des Verschmelzungsvertrages (Marsch-Barner)

- 63 Enthält der Verschmelzungsvertrag nicht die Mindestangaben nach § 5 Abs. 1 UmwG oder anderen zwingenden Vorschriften, ist der Registerrichter gehalten, die Verschmelzung nicht einzutragen<sup>3</sup>. Dies gilt auch, wenn die Angaben unvollständig oder unrichtig sind. Unzutreffende Angaben sind gemäß §§ 134, 139 BGB nichtig. Fehlen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 UmwG, ist der Verschmelzungsvertrag insgesamt nichtig<sup>4</sup>. Eine Umdeutung der Verschmelzung in eine Vermögensübertragung (§ 140 BGB iVm. § 179a AktG) kommt nicht in Betracht<sup>5</sup>. Die Nichtigkeit des Verschmelzungsvertrages kann sich dabei auch aus den allgemeinen Vorschriften ergeben (vgl. § 4 UmwG Rz. 13).
- 64 Zweifelhaft ist, ob dies auch für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG gilt. Zweck dieser Regelung ist die frühzeitige Information der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen<sup>6</sup>. Die Angaben haben deshalb **lediglich Berichtscharakter** (vgl. Rz. 49) wie die Hinweise auf die Folgen für die Anteilsinhaber, die - richtigerweise - nur in den Verschmelzungsbericht aufzunehmen sind (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 UmwG). Dem Registerrichter steht deshalb insoweit nur ein formelles Prüfungsrecht zu (vgl. Rz. 58 ff.). Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben ist der Verschmelzungsvertrag weder nach § 134 BGB noch – bei einer AG oder KGaA – nach § 241 Nr. 3 AktG nichtig<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 134; Mertens, AG 1986, 57 (64); für Regelung außerhalb des Verschmelzungsvertrages Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 234.

<sup>2</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 134; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 108, 111.

<sup>3</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 154; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 126; Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 4 UmwG Rz. 16.

<sup>4</sup> OLG Frankfurt/M. v. 10.3.1998 - 20 W 60/98, WM 1999, 322 = GmbHR 1998, 542; KG v. 22.9.1998 - 1 W 4387/97, WM 1999, 323 = GmbHR 1998, 1230; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 155; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 97; Böttcher in Böttcher/Habighorst/Schulte, § 5 UmwG Rz. 108.

<sup>5</sup> BGH v. 18.12.1995 - II ZR 294/93, NJW 1996, 659 (660) = AG 1996, 173.

<sup>6</sup> Vgl. Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6699, S. 82.

<sup>7</sup> Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 204; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 96; Stratz in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 5 UmwG Rz. 88; Hohenstatt/Schramm in

Inhaltliche Mängel des Verschmelzungsvertrages werden durch die Eintragung 65 der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 UmwG geheilt (siehe dazu näher bei § 20 UmwG Rz. 33 ff.).

Stimmen die Anteilsinhaber einem unvollständigen oder unrichtigen Ver- 66 schmelzungsvertrag zu, so ist der Beschluss grundsätzlich wegen unzureichender Informationsgrundlage mangelhaft; er kann deshalb mit der Klage nach § 14 Abs. 1 UmwG angegriffen werden<sup>1</sup>. Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus § 14 Abs. 2 UmwG, wonach die Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses nur bei ganz bestimmten Punkten, die auch im Verschmelzungsvertrag geregelt sind, ausgeschlossen ist. Bei unvollständigen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ist eine Klage nach § 14 Abs. 1 UmwG allerdings ausgeschlossen (vgl. Rz. 57). Im Übrigen kann die Kausalität eines Mangels fehlen, wenn jedenfalls der Verschmelzungsbericht ausreichende Informationen enthält. Unabhängig davon, wie sich Mängel des Verschmelzungsvertrages auf den Verschmelzungsbeschluss auswirken, können solche Mängel des Vertrages auch durch eine allgemeine Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO unmittelbar geltend gemacht werden<sup>2</sup>.

#### **14. Konzernverschmelzung (§ 5 Abs. 2 UmwG)** (*Marsch-Barner*)

Für den Fall, dass sich alle Anteile eines übertragenden Rechtsträgers in der 67 Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden, sind die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2-5 UmwG entbehrlich (§ 5 Abs. 2 UmwG). Mangels außenstehender Anteilsinhaber beim übertragenden Rechtsträger entfällt auch der Anteilstausch (vgl. § 54 UmwG Rz. 5)<sup>3</sup>. Sollen mehrere Rechtsträger gleichzeitig verschmolzen werden, so gelten die Erleichterungen, wie § 5 Abs. 2 Halbsatz 2 UmwG klarstellt, nur in Bezug auf den Rechtsträger, bei dem der 100%ige Anteilsbesitz vorliegt.

Die Bestimmung zielt auf die Verschmelzung 100%iger Tochtergesellschaften 68 auf das Mutterunternehmen (sog. up-stream-merger). Solche Konstellationen kommen vor allem bei Kapitalgesellschaften vor. Für Personenhandelsgesell-

KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 217; aA A. Drygala, ZIP 1996, 1365 (1367); Engelmeyer, DB 1996, 2542 (2544); für ein Eintragungsverbot bei Unvollständigkeit Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 156; ebenso bei offensichtlichen Mängeln Mayer in Widmann/ Mayer, § 5 UmwG Rz. 205.

<sup>1</sup> Vgl. BGH v. 16.11.1981 - II ZR 150/80, BGHZ 82, 188 = AG 1982, 129 zu einem Zustimmungsbeschluss zu dem früheren § 361 AktG, heute § 179a AktG; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 157.

<sup>2</sup> Vgl. OLG Karlsruhe v. 9.8.1991 - 15 U 127/90, WM 1991, 1759 (1763) = AG 1992, 33; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 126; aA Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 158.

<sup>3</sup> BayObLG v. 17.10.1983 - BReg 3 Z 153/83, DB 1983, 2675 (2676) = AG 1984, 22; Priester, BB 1985, 363 (364); Sagasser/Luke in Sagasser/Bula/Brünger, § 9 Rz. 350.

schaften als übertragende Gesellschaft hat die Bestimmung keine Bedeutung. Insbesondere ist der Fall, dass bei einer GmbH & Co. KG die Kommanditisten mit den GmbH-Gesellschaftern identisch sind, nicht unter § 5 Abs. 2 UmwG einzuordnen<sup>1</sup>. Ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht dagegen, wenn die KG alle Anteile der Komplementär-GmbH hält<sup>2</sup>. Bei der Verschmelzung auf eine AG oder KGaA sieht § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG als zusätzliche Erleichterung vor, dass ein Verschmelzungsbeschluss bei der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich ist. Nach § 62 Abs. 4 Satz 1 idF des 3. UmwGÄndG3 bedarf es auch keines Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Kapitalgesellschaft.

- 69 Alle Anteile befinden sich dann "in der Hand" der übernehmenden Gesellschaft, wenn diese rechtlich Inhaber dieser Anteile ist. Daher genügt es nicht, wenn die Anteile ganz oder teilweise zB von einem Treuhänder oder Konzernunternehmen gehalten werden. Eine Zurechnung entsprechend § 16 Abs. 4 AktG erfolgt nicht. Dagegen ist eine analoge Anwendung von § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG angebracht, wonach eigene Anteile der übertragenden Gesellschaft und Anteile, die ein Dritter für Rechnung der übertragenden Gesellschaft hält, abzusetzen sind4.
- 70 Der unmittelbare Anteilsbesitz muss spätestens im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Register vorliegen<sup>5</sup>. In der Regel wird er schon bei der Fassung der Verschmelzungsbeschlüsse nach § 13 UmwG gegeben sein. Rechtlich notwendig ist dies aber nicht; der Verschmelzungsvertrag kann zB unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung abgeschlossen werden<sup>6</sup> (siehe dazu auch § 62 UmwG Rz. 9).
- 71 Von § 5 Abs. 2 UmwG nicht erfasst ist der Fall, dass eine Muttergesellschaft auf eine 100%ige Tochtergesellschaft verschmolzen wird (sog. down-stream-merger)7. Die Besonderheit dieser Fallgestaltung besteht darin, dass die von der

<sup>1</sup> H. Schmidt in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 72; Drygala in Lutter, § 5 UmwG

<sup>2</sup> Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 132.

<sup>3</sup> Drittes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes v. 11.7.2011, BGBl. I 2011, S. 1338.

<sup>4</sup> Bermel/Hannappel in Goutier/Knopf/Tulloch, § 5 UmwG Rz. 114; Schröer in Semler/ Stengel, § 5 UmwG Rz. 133; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 239.

<sup>5</sup> Vgl. BayObLG v. 4.11.1999 - 3 Z BR 333/99, ZIP 2000, 230 (231) = GmbHR 2000, 89 zum Formwechsel; Heidinger in Henssler/Strohn, § 5 UmwG Rz. 35; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 129; Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 238; Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 213; für Zeitpunkt der Anmeldung Bermel/Hannappel in Goutier/Knopf/Tulloch, § 5 UmwG Rz. 117; für Zeitpunkt der Beschlussfassung Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 141 mwN.

<sup>6</sup> Henze, AG 1993, 341 (344); Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 130 f.; aA Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 141; Bayer, ZIP 1997, 1613 (1615).

<sup>7</sup> Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 139; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 134.

Mutter gehaltenen Anteile im Zuge der Verschmelzung unmittelbar, also ohne Durchgangserwerb der übernehmenden Tochter auf die Gesellschafter der übertragenden Muttergesellschaft übergehen<sup>1</sup>. Problematisch sind dabei die Fälle, bei denen die übertragende Muttergesellschaft überschuldet ist, zB weil sie den Erwerb der Anteile der Tochtergesellschaft finanziert hat. Bei Kapitalgesellschaften kann darin eine unzulässige Kapitalrückzahlung gemäß § 30 Abs. 1 GmbHG, § 57 Abs. 1, 3 AktG liegen (siehe dazu auch § 24 UmwG Rz. 40 f.; § 54 UmwG Rz. 15 f. und § 68 UmwG Rz. 18). Ist die übernehmende Gesellschaft eine AG, ist auch ein Verstoß gegen das Verbot des Erwerbs eigener Aktien denkbar (§ 71a Abs. 1 Satz 1 AktG). Dagegen spricht jedoch, dass das UmwG ausreichende eigene Schutzvorschriften enthält (vgl. insbes. §§ 14, 15, 22 UmwG)<sup>2</sup>.

Von § 5 Abs. 2 UmwG ebenfalls nicht erfasst ist der Fall, dass zwei Schwesterge- 72 sellschaften, die beide zu 100 % demselben Mutterunternehmen gehören, miteinander verschmolzen werden sollen (vgl. dazu näher bei § 54 UmwG Rz. 5, 18 und bei § 68 UmwG Rz. 16).

Keine besonderen Vorschriften enthält das Gesetz, wenn eine Tochtergesell- 73 schaft auf das Mutterunternehmen verschmolzen werden soll, dabei aber kein 100%iger Anteilsbesitz, sondern nur ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Diese Abhängigkeit kann darauf beruhen, dass das Mutterunternehmen die Mehrheit der Anteile hält (vgl. § 17 AktG) oder zwischen beiden Unternehmen ein Beherrschungsvertrag (vgl. § 291 AktG) besteht. Auch in diesen Fällen gilt, dass der Verschmelzungsvertrag nur mit Zustimmung der Versammlung der Anteilsinhaber wirksam wird (§ 13 UmwG). Diese Zustimmung kann nicht etwa durch eine Weisung des herrschenden Unternehmens erzwungen werden. Im faktischen Konzern besteht ohnehin kein Weisungsrecht; aber auch ein Beherrschungsvertrag berechtigt das herrschende Unternehmen nur dazu, der Geschäftsleitung des Tochterunternehmens Weisungen in Bezug auf den Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zu erteilen<sup>3</sup>. Ob die Anteilsinhaber diesem Vertrag auch zustimmen, bleibt ihnen vorbehalten. Veranlasst das herrschende Unternehmen das Tochterunternehmen zu einer für dieses oder seine Anteilsinhaber nachteiligen Verschmelzung, so haften die Mitglieder des Vertretungsorgans des Mutterunternehmens uU nach § 317 AktG. Eine Haftung der Mitglieder des Vertretungsorgans des Tochterunternehmens ist dagegen idR wegen der Zustimmung der Anteilsinhaber ausgeschlossen (vgl. §§ 93 Abs. 4, 318 Abs. 3 AktG).

<sup>1</sup> Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 38; Sagasser/Luke in Sagasser/Bula/Brünger, § 9 Rz. 361; Schröer in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 136.

<sup>2</sup> Vgl. Simon in KölnKomm. UmwG, § 5 UmwG Rz. 160; Cahn in Spindler/Stilz, § 71a AktG Rz. 45 mwN.

<sup>3</sup> Vgl. OLG Karlsruhe v. 7.12.1990 – 15 U 256/89, NJW-RR 1991, 553 (554 f.) = AG 1991, 144 (Asea/BBC); Hüffer/Koch, § 308 AktG Rz. 12; Fett in Bürgers/Körber, § 308 AktG Rz. 18; Veil in Spindler/Stilz, § 308 AktG Rz. 21.

# 15. Zuleitung des Verschmelzungsvertrags bzw. Entwurfs an die Betriebsräte (§ 5 Abs. 3 UmwG) (Willemsen)

- 74 § 5 Abs. 3 UmwG schreibt in direkter funktionaler Verknüpfung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG (siehe Rz. 47 ff.) die Zuleitung des Verschmelzungsvertrages bzw. (bei Beschlussfassung vor Abschluss des Verschmelzungsvertrages iS von § 13 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 iVm. § 4 Abs. 2 UmwG) seines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat<sup>1</sup> jedes beteiligten Rechtsträgers vor. Damit soll der zuständigen Arbeitnehmervertretung die Möglichkeit gegeben werden, etwaige Einwendungen gegen die Verschmelzung aus ihrer Sicht rechtzeitig geltend zu machen sowie ggf. auf Änderungen hinzuwirken<sup>2</sup>. Die **fristgebundene** (siehe dazu Rz. 77 ff.) Vorlagepflicht betrifft den gesamten Vertrag einschließlich Anlagen<sup>3</sup> und nicht etwa nur die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG (unstr.), bei Verschmelzung durch Neugründung wegen § 37 UmwG auch den Gesellschaftsvertrag der übernehmenden Gesellschaft, worauf H. Schmidt<sup>4</sup> mit Recht besonders hinweist. Sie ist dadurch sanktioniert, dass der Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat gemäß § 17 Abs. 1 UmwG eine notwendige Anlage der Anmeldung zum Handelsregister und damit Eintragungsvoraussetzung ist. Es empfiehlt sich daher für die Praxis, den Zugang (nicht die bloße Absendung!) des Vertrages bzw. Entwurfs zu dokumentieren, und zwar zweckmäßigerweise durch ein schriftliches, datiertes Empfangsbekenntnis des jeweiligen BR-Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters (zur Rechtslage bei Fehlen eines Betriebsrats siehe Rz. 79).
- 75 Da die arbeitsrechtlichen Pflichtangaben lediglich deskriptiv sind und keinen rechtsgeschäftlichen Charakter haben, kann auch die Zuleitung des Verschmelzungsvertrags an den Betriebsrat keine vertraglichen Ansprüche des Betriebsrats oder der Arbeitnehmer begründen<sup>5</sup>. Während der Monatsfrist zwischen der Zuleitung und der endgültigen gesellschaftsrechtlichen Beschlussfassung über die Verschmelzung hat der Betriebsrat lediglich die Möglichkeit, auf der Grundlage der Informationen des Verschmelzungsvertrags seine betriebsverfassungs-

<sup>1</sup> Zur Zuleitung an einen nach § 3 BetrVG durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung gebildeten Betriebsrat siehe *Dzida*, GmbHR 2009, 459 (462 f.).

<sup>2</sup> Kallmeyer, ZIP 1994, 1746 (1754).

<sup>3</sup> Vgl. OLG Naumburg v. 17.3.2003 – 7 Wx 6/02, GmbHR 2003, 1433; zT aA LG Essen v. 15.3.2002 – 42 T 1/02, NZG 2002, 736; Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 141. Eine Differenzierung nach "wichtigen" und "unwichtigen" Anlagen erscheint indes nicht sachgemäß; ebenso OLG Naumburg, aaO.

<sup>4</sup> H. Schmidt in Lutter, Umwandlungsrechtstage, S. 72.

<sup>5</sup> Vgl. auch Blechmann, NZA 2005, 1143 (1144); Dzida/Schramm, NZG 2008, 521 (524); vgl. auch oben Rz. 49.

rechtlichen Beteiligungsrechte zu nutzen. Das UmwG begründet jedoch keine zusätzlichen Beteiligungsrechte des Betriebsrats<sup>1</sup>.

Insbesondere stehen dem Betriebsrat im registergerichtlichen Verfahren keine formellen gesetzlichen Beteiligungsrechte zu. Allerdings wird man dem zuständigen Betriebsrat zugestehen müssen, eine etwaige Unvollständigkeit<sup>2</sup> oder Bedenken aufgrund unterbliebener oder fehlerhafter Zuleitung gegen die beantragte Eintragung gegenüber dem Registergericht geltend zu machen<sup>3</sup>. Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungen aufgrund falscher oder unvollständiger Darstellungen im Verschmelzungsvertrag kommen hingegen nicht in Betracht. Hierfür dürfte es bereits an einem kausal herbeigeführten Schaden fehlen<sup>4</sup>.

Welchem Betriebsrat auf Seiten der beteiligten Rechtsträger der Verschmel- 76 zungsvertrag bzw. sein Entwurf zuzuleiten ist, ergibt sich aus den allgemeinen betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen, dh. aus §§ 50, 58 BetrVG<sup>5</sup>. Hat das Unternehmen, da aus mehreren Betrieben iS des Betriebsverfassungsgesetzes bestehend, einen Gesamtbetriebsrat<sup>6</sup>, ist dieser zuständig, weil alle Umwandlungen unternehmensbezogen sind (sog. "Rechtsträgerprinzip")7. Eine Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats ist dagegen auch dann zu verneinen, wenn Unternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe miteinander verschmolzen werden sollen8. Dasselbe gilt für den Europäischen Betriebsrat, da dieser kein

<sup>1</sup> Vgl. auch Blechmann, NZA 2005, 1143 (1144, 1147), der darauf hinweist, dass § 5 Abs. 3 UmwG die betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen nur ergänzt und die Zuleitungspflicht eine Konkretisierung des § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG darstellt.

<sup>2</sup> Vgl. oben Rz. 60.

<sup>3</sup> Vgl. Willemsen, RdA 1998, 23 (34); so auch die wohl hM, vgl. nur Blechmann, NZA 2005, 1143 (1149).

<sup>4</sup> So zu Recht Dzida/Schramm, NZG 2008, 521 (524f.) unter Hinweis auf den bloßen Unterrichtungszweck der Angaben im Verschmelzungsvertrag. Die betriebsverfassungsrechtlichen Informationsrechte bleiben unabhängig davon bestehen, so dass die betriebverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte auf dieser Grundlage weiterhin ungehindert ausgeübt werden können.

<sup>5</sup> Ebenso die Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6699, S. 83.

<sup>6</sup> Zu der Sondersituation, dass pflichtwidrig kein Gesamtbetriebsrat gebildet wurde, vgl. Dzida, GmbHR 2009, 459 (460 f.).

<sup>7</sup> Zutreffend Boecken, Unternehmensumwandlungen, Rz. 333; Engelmeyer, DB 1996, 2542 (2545); Wlotzke, DB 1995, 40 (45); zu Bedeutung und Aufgaben des Gesamtbetriebsrats siehe auch Vor § 322 UmwG Rz. 41 f.; differenzierend Hausch, RNotZ 2007, 308 (312 f.); aA Blechmann, NZA 2005, 1143 (1147 f.), der unter Berufung auf die betriebsverfassungsrechtliche Primärzuständigkeit des Einzelbetriebsrats von der regelmäßigen Zuständigkeit der Standort-Betriebsräte ausgeht, da sich der Zuleitungsempfänger danach bestimme, welches Gremium etwaige Mitwirkungsrechte im Zusammenhang mit der Umwandlung auszuüben hätte.

<sup>8</sup> Ebenso Boecken, Unternehmensumwandlungen, Rz. 334; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 144; im Grundsatz auch Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 142; aA Engelmeyer,

"zuständiger Betriebsrat" iS von § 5 Abs. 3 UmwG ist<sup>1</sup>. Im Zweifel sollte vorsorglich eine Übersendung an alle (möglicherweise) zuständigen Betriebsräte erfolgen, um unnötige Risiken aus § 17 Abs. 1 UmwG zu vermeiden<sup>2</sup>, denn die Zuleitung an den unzuständigen Repräsentanten ist rechtlich unbeachtlich und kann sich daher als Eintragungshindernis erweisen<sup>3</sup>.

- 77 Die Monatsfrist des § 5 Abs. 3 UmwG bezieht sich in der Regel auf den Zeitraum vor der Beschlussfassung der Anteilsinhaber der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger. Ihre Berechnung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 186 ff. BGB, wobei "rückwärts", dh. ab dem Datum der Versammlung als fristauslösendem Ereignis, zu rechnen ist4; dieser Tag ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB für die Fristenberechnung nicht mitzuzählen. Soll die Versammlung zB am 31.8. stattfinden, ist jede Zuleitung iS von § 5 Abs. 3 UmwG vor dem 31.7. fristgemäß<sup>5</sup>. Die etwas unklare Formulierung in § 5 Abs. 3 UmwG ist dahin gehend zu verstehen, dass maßgeblich für die Fristberechnung der Versammlungstermin (nur) desjenigen Rechtsträgers ist, für den der jeweils zuständige Betriebsrat, dem der Verschmelzungsvertrag zugeleitet werden soll, gebildet worden ist<sup>6</sup>. Entfällt allerdings beim aufnehmenden Rechtsträger die Notwendigkeit eines Verschmelzungsbeschlusses nach § 62 Abs. 1 UmwG, muss es für die Fristberechnung (auch) hinsichtlich der (notwendigen!) Zuleitung an den Betriebsrat des aufnehmenden Rechtsträgers auf das Datum der Beschlussfassung des übertragenden Rechtsträgers ankommen.
- 77a Ein (weitere) Abweichung von dem Regelfall des § 5 Abs. 3 UmwG ist zu beachten, wenn nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nF ein Verschmelzungsbeschluss für die übertragende Gesellschaft entbehrlich ist und dieser somit als Anknüpfungspunkt für die Fristberechnung ausscheidet. Für diese Konstellation bestimmt nunmehr § 62 Abs. 4 Satz 4 UmwG, dass die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung "spätestens" bei Beginn der in § 62 Abs. 4 Satz 3 UmwG normierten Frist von einem Monat nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu erfüllen sei. Die Auslegung von § 62 Abs. 4 Satz 3

DB 1996, 2542 (2545); Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 254f.; Melchior, GmbHR 1996, 833 (835). Zur Stellung des Konzernbetriebsrats im Verhältnis zu Einzelund Gesamtbetriebsräten siehe Vor § 322 UmwG Rz. 47 f.

<sup>1</sup> Ebenso: Bungert/Leyendecker-Langner, ZIP 2014, 1112 (1115).

<sup>2</sup> Ebenso Wlotzke, DB 1995, 45, allerdings unter dem Aspekt der "Transparenz und des sozialen Friedens".

<sup>3</sup> Ebenso Boecken, Unternehmensumwandlungen, Rz. 333.

<sup>4</sup> Einzelheiten bei Krause, NJW 1999, 1448; Stohlmeier, BB 1999, 1394.

<sup>5</sup> Krause, NJW 1999, 1448; Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 144. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag bzw. einen Feiertag, sollte die Zuleitung vorsorglich am letzten Arbeitstag davor erfolgen; ebenso Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG, Rz. 144, Fn. 407.

<sup>6</sup> Ebenso Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 147.

UmwG und damit auch des daran anknüpfenden Satzes 4 ist allerdings streitig1. Zur Vermeidung von Risiken dürfte es sich empfehlen, die Zuleitung an den Betriebsrat des übertragenden Rechtsträgers bereits vor der Beurkundung des Verschmelzungsvertrags vorzunehmen, was nach dem Wortlaut von § 62 Abs. 4 Satz 4 UmwG ("spätestens") ohne weiteres zulässig ist<sup>2</sup>.

Der Betriebsrat kann auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten (Schrift- 77b form wegen § 17 Abs. 1 UmwG erforderlich!), weil sie ausschließlich seinem Schutz dient<sup>3</sup>, nicht dagegen auf die Zuleitung als solche<sup>4</sup>. Gegen die Möglichkeit eines Verzichts auf die Zuleitung als solche sprechen vor allem die gesetzliche, nicht disponible Aufgabenstellung sowie die Parallele zu betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsregelungen<sup>5</sup>.

Wird nach der Zuleitung gemäß § 5 Abs. 3 UmwG der Verschmelzungsvertrag 78 bzw. sein Entwurf geändert, löst dies eine erneute Zuleitungspflicht nur aus, wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt, dh. solche, die nicht rein rechtstechnischer oder redaktioneller Natur sind, sondern Interessen der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen berühren können<sup>6</sup>. Wird der ursprüngliche Verschmelzungsvertrag durch weitere Urkunden ergänzt, sind diese ebenfalls zuzuleiten. Erst die Zuleitung aller Urkunden setzt die Monatsfrist des § 5 Abs. 3 UmwG in Gang7.

Spezifische Fragen können sich ergeben, wenn es bei den betroffenen Rechtsträ- 79 gern keinen Betriebsrat gibt. Entgegen einer in der Rechtsprechung und Literatur zT vertretenen Auffassung<sup>8</sup> sind auch in diesem Falle die Angaben nach § 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Siehe dazu Erl. zu § 62 UmwG Rz. 32 sowie Ising, NZG 2011, 1368 (1371 ff.).

<sup>2</sup> Ebenso Ising, NZG 2011, 1368 (1372).

<sup>3</sup> Ebenso Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 259, 266; Melchior, GmbHR 1996, 836 f.; Müller, DB 1997, 713 (717); Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 145.

<sup>4</sup> AA insoweit Mayer in Widmann/Mayer, § 5 UmwG Rz. 259, 266; Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 146 und Stohlmeier, BB 1999, 1394 (1396 f.); wie hier OLG Naumburg v. 17.3.2002 - 7 Wx 6/02, GmbHR 2003, 1433; Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 148; Pfaff, DB 2002, 686.

<sup>5</sup> Vgl. Willemsen, RdA 1998, 23 (33).

<sup>6</sup> So auch die Auffassung des Rechtsausschusses, vgl. BT-Drucks. 12/7850, S. 142; im gleichen Sinne OLG Naumburg v. 6.2.1997 – 7 U 236/96, DB 1997, 466 (467) = AG 1998, 430; OLG Naumburg v. 15.3.2002 - 42 T 1/02, NZG 2002, 736; vgl. auch Blechmann, NZA 2005, 1143 (1148), der bei Änderungen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Pflichtangaben eine erneute Zuleitungspflicht nur annehmen will, wenn nachträglich Änderungen von inhaltlicher Bedeutung erfolgen; eine erneute Zuleitung sei jedoch nicht erforderlich, wenn sich zB bei der Gruppe der betroffenen Arbeitnehmer noch Veränderungen ergeben, die mit dem Umwandlungsvorgang nicht im Zusammenhang stehen (insbesondere fluktuationsbedingte Personalveränderungen, interne Versetzungen oder Ähnliches).

<sup>7</sup> So ausführlich OLG Naumburg v. 17.3.2003 - 7 Wx 6/02, GmbHR 2003, 1433.

<sup>8</sup> LG Stuttgart v. 29.3.1996 - 4 KfH T 1/96, DNotZ 1996, 701; Heckschen, DB 1998, 1388; Joost, ZIP 1995, 976 (985).

Nr. 9 UmwG erforderlich<sup>1</sup>, allerdings naturgemäß mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Vertretung der Arbeitnehmer beziehen. Ebenso entfällt – in Ermangelung eines Adressaten – die Zuleitungspflicht nach § 5 Abs. 3 UmwG; eine ersatzweise Zuleitung unmittelbar an die Belegschaft kommt nicht in Betracht, was sich auch aus dem Rückschluss aus § 122e Satz 2 UmwG ergibt<sup>2</sup>. An die Stelle des Nachweises der rechtzeitigen Zuleitung an den Betriebsrat nach § 17 Abs. 1 UmwG tritt dann der Nachweis des Fehlens einer Arbeitnehmervertretung. Das AG Duisburg<sup>3</sup> verlangt hierfür eine entsprechende eidesstattliche Versicherung der beteiligten gesetzlichen Vertreter, die innerhalb der Acht-Monats-Frist des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG beigebracht werden muss, was allerdings als zu weitgehend erscheint<sup>4</sup>; es muss vielmehr die "einfache" schriftliche Erklärung genügen.

80 Zur Zuleitungspflicht des Verschmelzungsplans bei der **grenzüberschreitenden** Verschmelzung siehe § 122c UmwG Rz. 18.

#### § 6

# Form des Verschmelzungsvertrags

Der Verschmelzungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Literatur: Hauschild/Zimmermann, Anlagen zum Unternehmenskaufvertrag, FS Brambring, 2011, S. 113; Stauf, Umfang und Grenzen der Verweisungsmöglichkeiten nach § 13a BeurkG und der eingeschränkten Verlesungspflicht nach § 14 BeurkG, RNotZ 2001, 129; Weber, Beurkundungspflichten nach § 311b Abs. 1 BGB bei zusammengesetzten Verträgen – Versuch einer Systematisierung und Typisierung, RNotZ 2016, 377.

1 1. Der Verschmelzungsvertrag bedarf – sonst ist er nichtig – unabhängig von der Rechtsform der beteiligten Rechtsträger der notariellen Beurkundung (§§ 8 ff. BeurkG): Es ist eine Niederschrift mit Feststellung der Beteiligten, ihrer Vertretungsbefugnis und ihren Erklärungen aufzunehmen; die Niederschrift mit Vertrag ist zu verlesen. Ein bloßes notarielles Tatsachenprotokoll, wie bei Beschlüssen, ist nicht ausreichend. Entsprechendes gilt für den Spaltungs- und Übernahmevertrag bzw. Spaltungsplan<sup>5</sup> (§ 125 UmwG). Zur Beurkundung des Verschmelzungsbeschlusses siehe unten § 13 UmwG Rz. 37 ff. Zu beurkunden ist auch der Verschmelzungsplan für die Verschmelzungsgründung einer Europäi-

<sup>1</sup> Ebenso Drygala in Lutter, § 5 UmwG Rz. 146; aA Joost ZIP 1995, 976 (985).

<sup>2</sup> Ebenso Stohlmeier, BB 1999, 1394 (1395); aA insoweit Pfaff, BB 2002, 1604 (1608): Aushang am "Schwarzen Brett".

<sup>3</sup> AG Duisburg v. 4.1.1996 - 23 HRB 4942, 23 HRB 5935, GmbHR 1996, 372.

<sup>4</sup> Ebenso Heckschen, DB 1998, 1388; Pfaff, BB 2002, 1604 (1609); Simon in Semler/Stengel, § 5 UmwG Rz. 148.

<sup>5</sup> Siehe Rz. 15.

12

- er führt zwei getrennte Firmen: seine bisherige Firma für sein altes Unternehmen und die Firma des übernommenen Unternehmens<sup>1</sup>.
- b) Der eintragungsfähige Alleingesellschafter kann
- seine Firma gemäß § 18 HGB bilden;
- seiner neuen Firma (§ 18 HGB) ein das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen;
- die Firma der übertragenden Kapitalgesellschaft gemäß § 18 Abs. 1 UmwG fortführen<sup>2</sup>.

## **Zehnter Abschnitt** Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften

## Vorbemerkung zu §§ 122a-122l

Grenzüberschreitende Verschmelzungen gemäß §§ 122a–122l     UmwG	1	a) Kollisionsrechtliche An-     knüpfung
2. Grenzüberschreitende Umwand-	1	b) Materieli recitilelle Zalassigkeit
lungen außerhalb der §§ 122a ff. UmwG	3	

Literatur: Bayer/J. Schmidt, Grenzüberschreitende Sitzverlegung und grenzüberschreitende Restrukturierungen nach MoMiG, Cartesio und Trabrennbahn, ZHR 173 (2009), 735; Bayer/J. Schmidt, Die neue Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, NJW 2006, 401; Bayer/J. Schmidt, Der Regierungsentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes. Eine kritische Stellungnahme, NZG 2006, 841; Bungert/Schneider, Grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften, GS Gruson, 2009, S. 37; Drinhausen, Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes - ein Gewinn für die Praxis, BB 2006, 2313; Drinhausen/ Keinath, Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes - Erleichterung grenzüberschreitender Verschmelzungen für deutsche Kapitalgesellschaften?, BB 2006, 725; Forsthoff, Internationale Verschmelzungsrichtlinie: Verhältnis zur Niederlassungsfreiheit und Vorwirkung; Handlungszwang für Mitbestimmungsreform, DStR 2006, 613; Frenzel, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, 2008; Frenzel, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften - nach Ablauf der Umsetzungsfrist, RIW 2008, 12; Handelsrechtsausschuss des DAV, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes,

<sup>1</sup> Karollus in Lutter, § 122 UmwG Rz. 18f.

<sup>2</sup> Karollus in Lutter, § 122 UmwG Rz. 20.

NZG 2006, 737; Haritz/von Wolff, Internationalisierung des deutschen Umwandlungsrechts, GmbHR 2006, 340; Heckschen, Die Reform des Umwandlungsrechts, DNotZ 2007, 444; Herrler, Ermöglichung grenzüberschreitender Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften durch Änderung des Umwandlungsgesetzes - Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie unter Vernachlässigung der primärrechtlichen Rahmenbedingungen, EuZW 2007, 295; Herrler, Gewährleistung des Wegzugs von Gesellschaften durch Art. 43, 48 EG nur in Form der Herausumwandlung, DNotZ 2009, 484; Kallmeyer, Stellungnahme der Centrale für die GmbH Dr. Otto Schmidt v. 16.3.2006 zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, GmbHR 2006, 418; Kallmeyer, Der gemeinsame Verschmelzungsplan für grenzüberschreitende Verschmelzungen, AG 2007, 472; Kallmeyer/Kappes, Grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen nach SE-VIC Systems und der EU-Verschmelzungsrichtlinie, AG 2006, 224; Kiem, Erwartungen der Praxis an eine künftige EU-Sitzverlegungsrichtlinie, ZHR 180 (2016), 289; Kiem, Die Regelung der grenzüberschreitenden Verschmelzung im deutschen Umwandlungsgesetz, WM 2006, 1091; Klein, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, RNotZ 2007, 565; Krause/Kulpa, Grenzüberschreitende Verschmelzungen – Vor dem Hintergrund der "Sevic"-Entscheidung und der Reform des deutschen Umwandlungsrechts, ZHR 171 (2007), 38; Kronke, Deutsches Gesellschaftsrecht und grenzüberschreitende Strukturänderungen, ZGR 1994, 26; Krüger, Das auf den Verschmelzungsplan nach § 122c UmwG anwendbare Recht, GS Gruson, 2009, S. 265; Leible/Hoffmann, Cartesio - fortgeltende Sitztheorie, grenzüberschreitender Formwechsel und Verbot materiellrechtlicher Wegzugsbeschränkungen, BB 2009, 58; Limmer, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach dem Sevic-Urteil des EuGH und den Neuregelungen des UmwG, ZNotP 2007, 242 (Teil 1), 282 (Teil 2); Louven, Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie, ZIP 2006, 2021; Lutter/Drygala, Internationale Verschmelzungen in Europa, JZ 2006, 770; Marsch-Barner, Zur grenzüberschreitenden Mobilität deutscher Kapitalgesellschaften, FS Haarmann, 2015, S. 115; H.-F. Müller, Die grenzüberschreitende Verschmelzung nach dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums, NZG 2007, 1081; H.-F. Müller, Internationalisierung des deutschen Umwandlungsrechts: Die Regelung der grenzüberschreitenden Verschmelzung, ZIP 2007, 1081; Neye, Die Regelung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung - eine ungelöste Aufgabe des europäischen Gesetzgebers, FS Schwark, 2009, S. 231; Neye/Timm, Die geplante Umsetzung der Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften im Umwandlungsgesetz, DB 2006, 488; Neye/Timm, Mehr Mobilität für die GmbH in Europa. Das neue Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzungen, GmbHR 2007, 561; Passarge/Stark, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, GmbHR 2007, 803; Schaper, Grenzüberschreitender Formwechsel und Sitzverlegung: Umsetzung der Vale-Rechtsprechung des EuGH, ZIP 2014, 810; Simon/Rubner, Die Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen ins deutsche Recht, Der Konzern 2006, 835; J. Tebben/T. Tebben, Der Weg aus der Limited: Die grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine GmbH, DB 2007, 2355; Thümmel/Hack, Die grenzüberschreitende Verschmelzung von Personengesellschaften, Der Konzern 2009, 1; Veil, Kollisionsrechtliche und sachrechtliche Lösungen für eine Verschmelzung und eine Spaltung über die Grenze, Der Konzern 2007, 98; Verse, Niederlassungsfreiheit und grenzüberschreitende Sitzverlegung - Zwischenbilanz nach "National Grid Indus" und "Vale", ZEuP 2013, 458; J. Vetter, Die Regelung der grenzüberschreitenden Verschmelzung im UmwG, AG 2006, 613; Weyde/ Hafemann, Praxisrelevante gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Aspekte bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen, FS Meilicke, 2010, S. 779; Wicke, Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Formwechsels - Rechtssache "Vale" des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit, DStR 2012, 1756; Winter, Planung und Vorbereitung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, Der Konzern 2007, 24.

## 1. Grenzüberschreitende Verschmelzungen gemäß §§ 122a-122l UmwG

Mit den Vorschriften des 10. Abschnitts wird die Richtlinie 2005/56/EG des Eu- 1 ropäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten<sup>1</sup> – im Folgenden "10. Richtlinie" – in deutsches Recht umgesetzt<sup>2</sup>. Die europarechtlichen Vorgaben über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (Art. 16 der Richtlinie) sind gesondert mit dem Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (MgVG) v. 21.12.2006<sup>3</sup> umgesetzt worden. Mit den Vorschriften der §§ 122a-122l UmwG wird zugleich der Rechtsprechung des EuGH zur Öffnung des UmwG für Rechtsträger aus den EU-Mitgliedstaaten<sup>4</sup> für den Bereich der Verschmelzung Rechnung getragen.

Die §§ 122a–122l UmwG regeln die grenzüberschreitende Verschmelzung in en- 2 ger Anlehnung an die Bestimmungen der 10. Richtlinie. Wie in dieser werden bestimmte Eckpunkte wie der gemeinsame Verschmelzungsplan und das Verfahren der Verschmelzung geregelt. Dabei wird die Herein-Verschmelzung wie die Hinaus-Verschmelzung erfasst. Im Übrigen unterliegen die beteiligten Rechtsträger weiterhin dem auf sie jeweils anwendbaren Recht. Die aktive oder passive Beteiligung einer ausländischen Gesellschaft setzt daher voraus, dass sie sich nach dem auf sie anwendbaren Recht verschmelzen darf (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a der Richtlinie). Das jeweils anzuwendende Sachrecht gilt auch für das Verfahren zur Beschlussfassung, den Schutz der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Minderheitsgesellschafter. Die sog. Vereinigungstheorie<sup>5</sup> wird damit positiv-rechtlich verankert<sup>6</sup>. Durch das europarechtlich einheitliche Verfahren,

<sup>1</sup> ABl. EU Nr. L 310 v. 25.11.2005, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes v. 19.4.2007, BGBl. I 2007, S. 542.

<sup>3</sup> BGBl. I 2006, S. 3332.

<sup>4</sup> Vgl. EuGH v. 13.12.2005 - Rs. C-411/03, ZIP 2005, 2311 = AG 2006, 80 (Sevic Systems AG).

<sup>5</sup> Siehe dazu näher Simon/Rubner in KölnKomm. UmwG, Vor §§ 122a ff. UmwG Rz. 22 f.; Drinhausen in Semler/Stengel, Einl. C Rz. 16; Kiem in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, Vorb. UmwG Rz. 10.

<sup>6</sup> Teichmann, ZIP 2006, 355 (361); Simon/Rubner in KölnKomm. UmwG, § 122a UmwG Rz. 3; Simon/Rubner, Der Konzern 2006, 835 (836).

das weitgehend dem der dritten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zur Verschmelzung von Aktiengesellschaften<sup>1</sup> entspricht, werden die Probleme, die sich aus einer kumulativen Anwendung der beteiligten Rechtsordnungen ergeben können, deutlich reduziert. Die praktische Durchführbarkeit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hängt allerdings auch davon ab, wie die Umsetzung der 10. Richtlinie erfolgt ist. Mittlerweile haben aber alle EU-Mitgliedstaaten Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie erlassen<sup>2</sup>.

## 2. Grenzüberschreitende Umwandlungen außerhalb der §§ 122aff. UmwG

3 Die §§ 122a–122l UmwG regeln nur einen Teilbereich von grenzüberschreitenden Umwandlungen, nämlich nur die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten der EU und des EWR. Nicht erfasst sind grenzüberschreitende Verschmelzungen unter Beteiligung anderer Rechtsträger wie insbesondere von Personengesellschaften sowie andere Umwandlungsvorgänge wie grenzüberschreitende Spaltungen oder der grenzüberschreitende Formwechsel. Nicht geregelt sind auch entsprechende Umwandlungsvorgänge unter Beteiligung von Rechtsträgern aus Drittstaaten, dh. Staaten außerhalb der EU und des EWR³. In allen diesen Fällen stellt sich die Frage, ob das UmwG auch solche Umwandlungen zulässt und welches Recht auf diese ggf. Anwendung findet.

#### a) Kollisionsrechtliche Anknüpfung

4 Sind an einer Umwandlung neben inländischen auch ausländische Rechtsträger beteiligt, stellt sich die Frage, welches Recht auf den betreffenden Vorgang anzuwenden ist. Eine gesetzliche Regelung dazu gibt es bislang nicht. Das deutsche IPR enthält keine Bestimmungen zu Gesellschaften und verwandten Rechtsträgern. Fragen des Gesellschaftsrechts, des Vereinsrechts und des Rechts der juristischen Personen sind von den bestehenden Regelungen sogar ausdrücklich ausgenommen (Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom-I-VO<sup>4</sup> iVm. Art. 3 Nr. 1b EGBGB). Anknüpfungspunkt für das auf Gesellschaften bei internationalen Sachverhalten anzuwendende Recht ist nach überkommender Auffassung der tatsächliche ("effektive") Sitz der Verwaltung. Diese sog. Sitztheorie sichert die inländi-

<sup>1</sup> Richtlinie des Rates 78/855/EWG v. 9.10.1978, ABL EG Nr. L 295 v. 20.10.1978, S. 36.

<sup>2</sup> Vgl. dazu http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72005L0056: EN:NOT sowie Simon/Rubner in KölnKomm. UmwG, Vor §§ 122aff. UmwG Rz. 70ff.

<sup>3</sup> Bayer in Lutter, § 122a UmwG Rz. 3 mwN.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU Nr. L 177 v. 4.7.2008, S. 6, berichtigt in ABl. EU Nr. L 309 v. 24.11.2009, S. 87.

schen Standards für den Gläubiger- und Minderheitenschutz und verhindert ein Ausweichen auf eine Rechtsordnung mit geringeren Anforderungen ("race to the bottom")1. Auch die Gründung von sog. Briefkastengesellschaften soll mit der Sitztheorie unterbunden werden. Ein Wegzug inländischer Gesellschaften durch Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland ist danach grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt in der Regel auch für den umgekehrten Fall, wenn eine Auslandsgesellschaft ihren Verwaltungssitz ins Inland verlegt. Erfüllt die zuziehende Gesellschaft nicht die inländischen Gründungsvoraussetzungen, wird sie unter Umständen überhaupt nicht oder nur teilweise anerkannt<sup>2</sup>. Andere Länder sind insoweit liberaler und erkennen ausländische Gesellschaften auch im Inland entsprechend dem Recht des Staates an, in dem sie gegründet wurden. Diese sog. **Gründungstheorie** setzt sich auch in Deutschland zunehmend durch.

Eine deutliche Einschränkung der Sitztheorie ergibt sich zunächst daraus, dass 5 GmbH und AG nach der Neufassung der § 4a GmbHG, § 5 AktG durch das MoMiG<sup>3</sup> nur noch einen inländischen Satzungssitz haben müssen. Der Verwaltungssitz kann sich auch im Ausland befinden. Die Verlegung des Satzungssitzes ins Ausland bleibt dagegen verboten, auch wenn dies nach dem Recht des ausländischen Zuzugsstaates zulässig wäre<sup>4</sup>. Mit dieser Trennung von Satzungsund Verwaltungssitz wird die Mobilität der inländischen Kapitalgesellschaften erhöht<sup>5</sup>. Sie erhalten damit die Möglichkeit, ihre Geschäfte zB im Rahmen einer Niederlassung ausschließlich im Ausland zu führen<sup>6</sup>. Allerdings kann die Verlegung des Verwaltungssitzes in einen Staat, in dem die Sitztheorie gilt, dazu führen, dass die Rechtspersönlichkeit nach dem dortigen Recht verloren geht<sup>7</sup>. Dieses Verbot kann ua. dadurch überwunden werden, dass die deutsche Gesellschaft auf eine ausländische (Kapital-)Gesellschaft verschmolzen wird. Für dieses Vorgehen gelten für den Bereich der EU und des EWR die §§ 122aff. UmwG. Für die Sitzverlegung soll es nach verbreiteter Auffassung beim Sitz der Verwaltung als maßgeblichem Anknüpfungspunkt bleiben<sup>8</sup>. Nach den Änderungen zur GmbH und AG wäre es jedoch folgerichtig, zumindest auch bei der

<sup>1</sup> Vgl. Hüffer/Koch, § 1 AktG Rz. 34; BGH v. 27.10.2008 - II ZR 158/06, NJW 2009, 289 (291 Rz. 21) = AG 2009, 84 (Trabrennbahn).

<sup>2</sup> Vgl. BGH v. 27.10.2008 - II ZR 158/06, NJW 2009, 289 (290 Rz. 21 ff.) = AG 2009, 84 zu einer schweizerischen AG.

<sup>3</sup> Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) v. 23.10.2008, BGBl. I 2008, S. 2026.

<sup>4</sup> Vgl. OLG München v. 4.10.2007 – 31 Wx 36/07, NZG 2007, 915 = GmbHR 2007, 1273; zur europarechtlichen Zulässigkeit einer formwechselnden Sitzverlegung EuGH v. 16.12. 2008 - Rs. C-210/06, NJW 2009, 569 (Tz. 113) = AG 2009, 79 (Cartesio) und OLG Nürnberg v. 13.2.2012 - 12 W 2361/11, ZIP 2012, 572 (574 ff.).

<sup>5</sup> Marsch-Barner in FS Haarmann, 2015, S. 115 (119f.).

<sup>6</sup> Vgl. Begr. RegE zum MoMiG v. 23.5.2007, S. 65.

<sup>7</sup> Kindler, NZG 2009, 130 (132); aA Mansel/Thorn/Wagner, IPRax 2009, 1 (4).

<sup>8</sup> Vgl. zB Herrler, DNotZ 2009, 484 (490).

OHG und KG zwischen dem Sitz der Geschäftsführung und dem gesellschaftsvertraglichen Sitz zu unterscheiden<sup>1</sup>. Die Rechtsprechung ist dazu allerdings zurückhaltend<sup>2</sup>.

- 6 Auch auf Grund der europarechtlichen Vorgaben gilt die Sitztheorie nur noch eingeschränkt. Als in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar geltendes Recht ist die europarechtliche Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49, 54 AEUV (ex Art. 43, 48 EGV) zu beachten. Nach der Rechtsprechung des EuGH in den Fällen "Centros"3, "Überseering"4 und "Inspire Art"5 gebietet die Niederlassungsfreiheit, dass die Mitgliedstaaten den Zuzug von Gesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat wirksam gegründet wurden, nicht behindern dürfen. Verlegt eine in der EU gegründete Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat, hat der Aufnahmestaat sie in dem Maße als rechts- und parteifähig anzuerkennen, wie sich dies aus dem Gründungsrecht ergibt. Dies gilt nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum auch für Gesellschaften aus den Mitgliedstaaten des EWR sowie für Gesellschaften aus Drittstaaten, die aufgrund eines Staatsvertrages<sup>6</sup> gleichgestellt sind. Anders zu beurteilen ist dagegen der Wegzug von Gesellschaften aus einem Mitgliedstaat. So liegt nach den Urteilen des EuGH in den Fällen "Daily Mail"7 und "Cartesio"8 kein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vor, wenn ein Mitgliedstaat die Verlegung des Verwaltungssitzes einer inländischen Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat einschränkt.
- 7 Bei Umwandlungsvorgängen mit Gesellschaften aus Drittstaaten gelten die aus der Niederlassungsfreiheit der Art. 49, 54 AEUV abgeleiteten Grundsätze nicht. Im Verhältnis zu diesen Staaten bleibt es daher im Grundsatz bei der Sitztheorie<sup>9</sup>. Eine in der Schweiz, einem nicht privilegierten Drittstaat, gegründete AG mit

<sup>1</sup> Roth in Baumbach/Hopt, § 106 HGB Rz. 8 mwN.

<sup>2</sup> Vgl. KG Berlin v. 16.4.2012 – 25 W 39/12, ZIP 2012, 1668; KG Berlin v. 7.2.2012 – 25 W 4/12, NZG 2012, 1346; OLG Schleswig v. 14.11.2011 – 2 W 48/11, NZG 2012, 775 = GmbHR 2012, 802.

<sup>3</sup> EuGH v. 9.3.1999 – Rs. C-212/97, NJW 1999, 2027 = AG 1999, 226 (Centros), dazu EWiR 1999, 259 (Neye) und Eidenmüller, ZIP 2002, 2233.

<sup>4</sup> EuGH v. 5.11.2002 – Rs. C-208/00, NJW 2002, 3614 = AG 2003, 37 (Überseering), dazu EWiR 2002, 1003 (*Neye*) und *Ziemons*, ZIP 2003, 1913.

<sup>5</sup> EuGH v. 30.9.2003 - Rs. C-167/01, NJW 2003, 3331 = AG 2003, 680 (Inspire Art), dazu EWiR 2003, 1029 (*Drygala*).

<sup>6</sup> Vgl. insbesondere Art. XXV Abs. 5 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 29.10.1954 (BGBl. II 1956, S. 487) und dazu BGH v. 29.1.2003 – VIII ZR 155/02, DStR 2003, 948.

<sup>7</sup> EuGH v. 27.9.1988 - Rs. C-81/87, NJW 1989, 2186.

<sup>8</sup> EuGH v. 16.12.2008 - Rs. C-210/06, NJW 2009, 569 = AG 2009, 79, dazu krit. *Knofl Mock*, ZIP 2009, 30.

<sup>9</sup> Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 28; Hörtnagl in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 1 UmwG Rz. 44; Simon/Rubner in KölnKomm. UmwG, Vor §§ 122a ff. UmwG Rz. 16.

Verwaltungssitz in Deutschland ist in Deutschland allerdings als rechtsfähige Personengesellschaft - GbR oder OHG - zu behandeln<sup>1</sup>. Dagegen sind US-amerikanische Gesellschaften auf Grund des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 29.10.1954<sup>2</sup> als solche anzuerkennen<sup>3</sup>. Dafür müssen sie allerdings noch (geringe) tatsächliche Beziehungen zum Gründungsstaat aufweisen und dürfen nicht allein in Deutschland tätig sein<sup>4</sup>.

Vor diesem Hintergrund hatte das BMJ am 7.1.2008 einen Gesetzentwurf zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen vorgelegt<sup>5</sup>. Maßgebliches Gesellschaftsstatut soll danach das Recht des Staates sein, in dem die Gesellschaft in ein öffentliches Register eingetragen ist (Art. 10 EGBGB-E). Das Recht des Gründungsstaates soll auch für das bei einer Umwandlung zu beachtende Verfahren gelten (Art. 10a EGBGB-E). Der Gesetzentwurf enthält damit, ohne zwischen den Ländern der EU bzw. des EWR und anderen Staaten zu differenzieren, eine Abkehr von der Sitztheorie und sah stattdessen die gesetzliche Anerkennung der Gründungstheorie vor. Gegen den Entwurf haben sich aber erhebliche Widerstände, vor allem wegen der mitbestimmungsrechtlichen Auswirkungen, ergeben, so dass der Entwurf inzwischen nicht mehr weiter verfolgt wird. Damit bleibt es vorerst jedenfalls bei den bisherigen gewohnheitsrechtlich geltenden Grundsätzen und deren innerstaatlichen und europarechtlichen Modifikationen. Allerdings sind für eine solche Einschränkung zwingende Gründe des Allgemeininteresses erforderlich<sup>6</sup>.

## b) Materiell-rechtliche Zulässigkeit

Nach der früher hM<sup>7</sup> lässt § 1 Abs. 1 UmwG Umwandlungen nur zu, wenn alle 8 beteiligten Rechtsträger ihren Sitz im Inland haben. Dies ist allerdings nicht als

<sup>1</sup> BGH v. 27.10.2008 - II ZR 158/06, NJW 2009, 289 (290, Rz. 21) = AG 2009, 84 (Trabrennbahn); anders noch Vorinstanz OLG Hamm v. 26.5.2006 - 30 U 166/05, AG 2007, 332; vgl. auch OLG Hamburg v. 30.3.2007 – 11 U 231/04, NZG 2007, 597 = AG 2007, 870 zu einer Limited nach dem Recht der Isle of Man.

<sup>2</sup> BGBl. II 1956, S. 487.

<sup>3</sup> H. F. Müller in Spindler/Stilz, AktG, IntGesR Rz. 20 mwN.

<sup>4</sup> BGH v. 13.10.2004 - I ZR 245/01, NZG 2005, 44 = GmbHR 2005, 51; strenger noch BGH v. 29.1.2003 - VIII ZR 155/02, NJW 2003, 1607.

<sup>5</sup> Siehe dazu Altenhain/Wietz, NZG 2008, 569; Bollacher, RIW 2008, 200; Clausnitzer, NZG 2008, 321; Franz/Laeger, BB 2008, 678; Kindler, Status:Recht 2008, 68; Kußmaul/ Richter/Ruiner, DB 2008, 451; Leuering, ZRP 2008, 73; Rotheimer, NZG 2008, 181; C. Schneider, BB 2008, 566.

<sup>6</sup> EuGH v. 29.11.2011 - Rs. C-371/10, NZG 2012, 114 (116 Rz. 42 ff.) = GmbHR 2012, 56 (National Grid Indus) zu einer sog. Wegzugsteuer.

<sup>7</sup> Großfeld in Staudinger, Internationales Gesellschaftsrecht, 15. Aufl. 2008, Rz. 699; Kindler in MünchKomm. BGB, 6. Aufl. 2015, IntGesR Rz. 860; Hörtnagl in Schmitt/Hörtnagl/ Stratz, § 1 UmwG Rz. 23.

Verbot für internationale Umwandlungen zu verstehen, an denen Rechtsträger mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR beteiligt sind. Ein solches Verbot wäre mit der europarechtlich geschützten Niederlassungsfreiheit nicht vereinbar. Die Regelung in § 1 Abs. 1 UmwG ist vielmehr nur so zu verstehen, dass sich das UmwG auf die Regelung der Fragen beschränkt, die Rechtsträger mit Satzungssitz im Inland betreffen¹ (siehe dazu auch § 1 UmwG Rz. 1 ff.). § 1 UmwG stellt insofern klar, dass die Vorschriften des UmwG von inländischen Gesellschaften auch bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung einzuhalten sind. Auf ausländische Rechtsträger findet das UmwG selbstverständlich keine Anwendung. Zu fragen bleibt somit nur, ob und inwieweit das UmwG inländischen Rechtsträgern erlaubt, sich an grenzüberschreitenden Umwandlungen über die §§ 122a ff. UmwG hinaus zu beteiligen und welche materiell-rechtliche Regelungen dafür ggf. gelten.

9 aa) Verschmelzung. Die §§ 122a ff. UmwG regeln nur die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Wollen sich Personengesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR durch Verschmelzung zusammenschließen, können sie dies in der Weise erreichen, dass sie sich zunächst in eine Kapitalgesellschaft umwandeln, diese dann grenzüberschreitend verschmelzen und die übernehmende oder neue Gesellschaft anschließend in eine Personengesellschaft rückumgewandelt wird. Neben diesem Umweg kommt aber auch eine unmittelbare grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften in Betracht. So hat der EuGH in seiner "Sevic"-Entscheidung die Zulässigkeit der Hinein-Verschmelzung einer luxemburgischen SA auf eine deutsche AG aus der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43, 48 EGV (jetzt Art. 49, 54 AEUV) abgeleitet, ohne dabei auf die Rechtsform der in diesem Fall beteiligten Kapitalgesellschaften abzustellen<sup>2</sup>. Daher wird allgemein angenommen, dass der EuGH im Falle von Personengesellschaften nicht anders entschieden hätte. Die Hinein-Verschmelzung auch für Nicht-Kapitalgesellschaften ist somit europarechtlich gesichert<sup>3</sup>. Dies bedeutet, dass sich inländische Gesellschaften als aufnehmende oder neue Rechtsträger auch an der Herein-Verschmelzung von Personengesellschaften aus der EU oder dem EWR beteiligen können.

<sup>1</sup> Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 31; Simon/Rubner in KölnKomm. UmwG, Vor § 122aff. UmwG Rz. 36, 37; Drinhausen in Semler/Stengel, Einl. C Rz. 33; Hörtnagl in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 1 UmwG Rz. 24ff., 47; Thümmel/Heck, Der Konzern 2009, 1 (1); Bollacher, RIW 2008, 201; früher bereits Lawall, IStR 1998, 345 (347); Kronke, ZGR 1994, 26 (35 f.).

<sup>2</sup> EuGH v. 13.12.2005 – Rs. C-411/03, ZIP 2005, 2311 (2312) = AG 2006, 80 (Sevic Systems AG), wo allgemein von "Gesellschaften" mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten gesprochen wird.

<sup>3</sup> Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 12; Thümmel/Hack, Der Konzern, 2009, 1 (3); Herrler, EuZW 2007, 299; Veil, Der Konzern 2007, 98 (99); J. Vetter, AG 2006, 613 (616); Drinhausen in Semler/Stengel, Einl. C Rz. 27 mwN.

Weniger klar ist die Rechtslage bei der Hinaus-Verschmelzung, dem Fall also, 10 dass eine inländische Personengesellschaft auf eine ausländische Gesellschaft verschmolzen werden soll. Der EuGH hat sich bislang nur mit der Sitzverlegung ins Ausland befasst und dabei Beschränkungen seitens des Wegzugsstaates unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit nicht beanstandet<sup>1</sup>. In der "Cartesio"-Entscheidung hat der EuGH einschränkend allerdings ausgeführt, dass der Wegzugsstaat bei einer Sitzverlegung nicht die vorherige Auflösung und Liquidation der Gesellschaft verlangen könne. Dies hat der EuGH im "National Grid Indus"-Urteil zur Verlegung des Verwaltungssitzes bestätigt<sup>2</sup>. In der "Cartesio"-Entscheidung heißt es weiter, der Gesellschaft müsse zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, sich in eine Gesellschaft nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates umzuwandeln, soweit dies nach dessen Recht möglich ist. Diese Aussage ist in der "Vale"-Entscheidung für den grenzüberschreitenden Formwechsel noch einmal bestätigt worden<sup>3</sup>. Alle diese Entscheidungen sprechen dafür, dass auch die Hinaus-Verschmelzung durch die Niederlassungsfreiheit gedeckt ist4. Beschränkungen auf Seiten des Wegzugsstaats, zB in Bezug auf Gläubiger- und Minderheitenschutz, sind zwar möglich, sie müssen aber durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein<sup>5</sup>. Das UmwG steht damit auch einer grenzüberschreitenden Hinaus-Verschmelzung nicht entgegen. Auch hier sind allerdings andere Konstruktionen möglich. So kann zB das Vermögen einer Personengesellschaft auf einen ausländischen Rechtsträger auch im Wege der Anwachsung übergeleitet werden<sup>6</sup>.

bb) Spaltung. Für andere Umwandlungsvorgänge innerhalb von EU und EWR, 11 insbesondere die grenzüberschreitende Spaltung, gelten diese Überlegungen entsprechend. Insoweit ist zunächst davon auszugehen, dass die §§ 122aff. UmwG keine unmittelbare Anwendung finden. Dies hat der Gesetzgeber durch die Einschränkung der Verweisung auf das Verschmelzungsrecht in § 125 UmwG im Rahmen des 2. UmwGÄndG ausdrücklich klargestellt. Allerdings spricht nichts dagegen, wenn sich Rechtsträger aus verschiedenen Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht in Kapitalgesellschaften spalten und diese sich dann grenzüberschreitend verschmelzen. Anstelle eines solchen Umwegs sollte auch eine unmittelbare grenzüberschreitende Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung möglich sein. Die Rechtsprechung des EuGH, die generell von

<sup>1</sup> Vgl. EuGH v. 27.9.1988 - Rs. 81/87, NJW 189, 2186 (Daily Mail) und EuGH v. 16.12.2008 - Rs. C-210/06, ZIP 2009, 24 (29, Rz. 112) = AG 2009, 79 (Cartesio).

<sup>2</sup> EuGH v. 29.11.2011 - Rs. C-371/10, NZG 2012, 114 = GmbHR 2012, 56 (National Grid Indus).

<sup>3</sup> EuGH v. 12.7.2012 - Rs. C-378/10, NZG 2012, 871 (874 Rz. 32 f., 46) = GmbHR 2012, 860 (VALE).

<sup>4</sup> Vgl. Drinhausen in Semler/Stengel, Einl. C Rz. 30 Fn. 72 mwN.

<sup>5</sup> EuGH v. 29.11.2011 - Rs. C-371/10, NZG 2012, 114 (116 Rz. 42) = GmbHR 2012, 56 (National Grid Indus).

<sup>6</sup> Bungert/Schneider in GS Gruson, 2009, S. 37 (52).

grenzüberschreitenden "Umwandlungen" spricht, lässt jedenfalls darauf schließen, dass nicht nur eine Hinein-Spaltung, sondern auch eine Hinaus-Spaltung von der Niederlassungsfreiheit gedeckt ist und dass diese Umwandlungsmöglichkeit Kapitalgesellschaften ebenso wie Personengesellschaften offen steht<sup>1</sup>.

12 cc) Praktische Durchführung. Soweit grenzüberschreitende Verschmelzungen oder Spaltungen über die §§ 122aff. UmwG hinaus grundsätzlich zulässig sind, stellt sich die Frage, nach welchen Rechtsnormen solche Umwandlungen innerhalb der EU und des EWR praktisch durchgeführt werden können. Als Grundlage für das Verfahren sowie den Schutz der Minderheitsgesellschafter, der Gläubiger und der Arbeitnehmer bieten sich die Bestimmungen der 3., 6. und vor allem der 10. Richtlinie an<sup>2</sup>. Für beteiligte inländische Gesellschaften liegt zudem eine analoge Anwendung der §§ 122a-122l UmwG nahe<sup>3</sup>. Dies gilt vor allem für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Personengesellschaften<sup>4</sup>, aber auch für grenzüberschreitende Spaltungen, zumal sich die Regelung der Spaltung auch im innerstaatlichen Umwandlungsrecht weitgehend an der Verschmelzung orientiert (vgl. § 125 UmwG)<sup>5</sup>. Ergänzend sind außerdem die Bestimmungen des allgemeinen Umwandlungsrechts, bei der Beteiligung von Personengesellschaften insbesondere die §§ 39 ff. UmwG, heranzuziehen<sup>6</sup>. Für die beteiligten ausländischen Gesellschaften gilt das nach deren Gesellschaftsstatut anwendbare Umwandlungsrecht einschließlich der nationalen Umsetzungsregeln der europäischen Richtlinien, insbesondere der 10. Richtlinie. Auf die einzelnen Umwandlungsvorgänge sind demgemäß kumulativ verschiedene Rechtsordnungen anzuwenden (sog. Vereinigungstheorie, siehe auch Rz. 2)7. Einzelne Aspekte wie zB die Verschmelzungsfähigkeit der beteiligten Gesellschaften werden dabei von den involvierten Rechtsordnungen jeweils gesondert geregelt. Andere Fragen wie zB die Formbedürftigkeit des Verschmelzungsplans sind dagegen in jeder der beteiligten Rechtsordnungen geregelt. Soweit sich hier Kollisionen ergeben, setzt sich das strengere Recht - also das Recht, das den Eintritt einer Rechtsfolge ablehnt oder die geringere Wirkung anordnet – durch. Bei anderen

<sup>1</sup> Vgl. Drinhausen in Semler/Stengel, Einl. C Rz. 28, 30; Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 20; Bungert, BB 2006, 53 (56); Krause/Kulpa, ZHR 171 (2007), 38 (45 f.); v. Rummel in Kraft/Redenius-Hövermann, Umwandlungsrecht, S. 292 ff.; Teichmann, ZIP 2006, 355 (358); aA Kappes, NZG 2006, 101; Oechsler, NJW 2006, 812 (813).

<sup>2</sup> Vgl. 2B Lutter/Drygala in Lutter, 4. Aufl., § 1 UmwG Rz. 17; Lutter/Drygala, JZ 2006, 770 (772 f.).

<sup>3</sup> Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 35; Hörtnagl in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 1 UmwG Rz. 60; Kallmeyer/Kappes, AG 2006, 224 (231 ff.).

<sup>4</sup> Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 35; Veil, Der Konzern 2007, 98 (105); J. Vetter, AG 2006, 613 (616); Bungert/Schneider in GS Gruson, 2009, S. 37 (40 ff.); einschränkend Thümmel/Hack, Der Konzern 2009, 1 (5): nur Übergangslösung.

<sup>5</sup> Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 36.

<sup>6</sup> Veil, Der Konzern 2007, 98 (104); Bungert/Schneider in GS Gruson, 2009, S. 37 (40 f.).

<sup>7</sup> Siehe dazu näher Kindler in MünchKomm. BGB, 6. Aufl. 2015, IntGesR Rz. 779 ff.

Fragen wie etwa der Methode zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses muss eine für beide Rechtsordnungen akzeptable Lösung gefunden werden. Dazu sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen soweit möglich aneinander anzupassen<sup>1</sup>. Vor allem in diesem Bereich bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit grenzüberschreitender Umwandlungen auch 13 außerhalb der §§ 122aff. UmwG gibt es damit bei der praktischen Durchführung noch zahlreiche offene Fragen. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Transaktionssicherheit wird deshalb im Einzelfall abzuwägen sein, ob tatsächlich eine grenzüberschreitende Umwandlung durchgeführt oder stattdessen eine möglicherweise umständliche, dafür aber rechtssichere Alternativstruktur gewählt werden soll2.

dd) Formwechsel. Einen grenzüberschreitenden Formwechsel, dh. einen iden- 14 titätswahrenden Wechsel in eine ausländische Rechtsform, sieht das UmwG bislang nicht vor. Eine GmbH oder AG kann allerdings ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen (§ 4a GmbHG, § 5 AktG). Die bewusste Zulassung einer solchen Sitzverlegung ist dabei zugleich als kollisionsrechtliche Regelung in dem Sinne zu verstehen, dass für die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland die Sitztheorie zugunsten der Gründungstheorie aufgegeben wird (§ 1 UmwG Rz. 2). Deutsche Kapitalgesellschaften, die ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen, nehmen damit ihre Rechtsfähigkeit nach deutschem Gesellschaftsrecht mit<sup>3</sup>. Eine Verlegung auch des Satzungssitzes ins Ausland mit entsprechendem Statutenwechsel ist dagegen bislang nicht möglich. Ein dahingehender Gesellschafterbeschluss ist nach überwiegender Ansicht nichtig (§ 241 Nr. 3 AktG) und darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden<sup>4</sup>. Eine gesetzliche Regelung, um weitergehend auch einen grenzüberschreitenden Formwechsel zu ermöglichen und dafür ein bestimmtes Verfahren vorzugeben, ist bislang nicht in Sicht. Auch der oben (Rz. 7) erwähnte Gesetzentwurf zum IPR der Gesellschaften sprach diese Möglichkeit nur kollisionsrechtlich an, ohne sie den inländischen Gesellschaften auch materiell-rechtlich zu eröffnen<sup>5</sup>. Einen Fortschritt

<sup>1</sup> Vgl. Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 46ff.

<sup>2</sup> Vgl. Bungert/Schneider in GS Gruson, 2009, S. 37 (51 f.); Herrler, DNotZ 2009, 484 (491); vgl. auch Drinhausen in Semler/Stengel, Einl. C Rz. 36, 37; zu Personengesellschaften vgl. § 1 UmwG Rz. 5.

<sup>3</sup> Bayer/J. Schmidt, ZHR 173 (2009), 735 (749 ff.); Drescher in Spindler/Stilz, § 5 AktG Rz. 10; Marsch-Barner in FS Haarmann, 2015, S. 115 (121 f.); aA Dauner-Lieb in Köln-Komm. AktG, 3. Aufl. 2010, § 5 AktG Rz. 28; Eidenmüller, ZGR 2007, 168 (205 f.).

<sup>4</sup> Dauner-Lieb in KölnKomm. AktG, 3. Aufl. 2010, § 5 AktG Rz. 23; Drescher in Spindler/ Stilz, § 5 AktG Rz. 10; Hüffer/Koch, § 5 AktG Rz. 13; für die Annahme eines Auflösungsbeschlusses iS von § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG OLG Düsseldorf v. 26.3.2001 - 3 Wx 88/01, NZG 2001, 506 = GmbHR 2001, 438; OLG Hamm v. 1.2.2001 - 15 W 390/00, NZG 2001, 562 = GmbHR 2001, 440.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 10b EGBGB-E des Gesetzentwurfs des BMJ v. 7.1.2008 und dazu Kußmaul/ Richter/Ruiner, DB 2008, 451 (456); Leuering, ZRP 2008, 73 (76); C. Schneider, BB 2008, 566 (572).

würde in dieser Hinsicht die Verabschiedung der 14. Richtlinie über die Verlegung des Satzungssitzes bedeuten, deren Vorentwurf bislang nicht weiterverfolgt worden ist¹. Eine Verlegung des Satzungssitzes ins Ausland ist gegenwärtig nur für die SE und SCE klar geregelt². Die anderen Gesellschaftsformen können als Umweg zB eine Tochtergesellschaft im Ausland gründen und sich dann grenzüberschreitend auf diese nach den §§ 122a ff. UmwG verschmelzen³.

15 Unabhängig von einer formellen Regelung hat der EuGH schon in der Entscheidung "Cartesio" verlangt, dass einer Gesellschaft, die ihren Satzungssitz ins Ausland verlegen will, eine entsprechende Umwandlungsmöglichkeit durch den Wegzugsstaat eröffnet werden müsse<sup>4</sup>. Im Falle "Vale" hat sich der EuGH erneut für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft, dh. einen Wechsel in eine ausländische Rechtsform, ausgesprochen, sofern dies nach dem Recht des Herkunftsstaates und des Zuzugsstaates möglich ist<sup>5</sup>. Die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit soll dabei nur davon abhängen, dass die Gesellschaft im Zielstaat eine reale wirtschaftliche Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung ausübt<sup>6</sup>. Bei der Durchführung der Umwandlung hat der Aufnahmestaat die rechtliche Kontinuität wie bei entsprechenden innerstaatlichen Vorgängen anzuerkennen (Äquivalenzprinzip). Bei der erforderlichen Zusammenarbeit im Eintragungsverfahren sind die Dokumente des Herkunftsstaates grundsätzlich zu akzeptieren (Effektivitätsgrundsatz)<sup>7</sup>. Nach diesen Grundsätzen muss der Zuzugsstaat mithin ausländische und inländische Gesellschaften hinsichtlich des Erwerbs der Rechtsfähigkeit gleich behandeln<sup>8</sup>. Dies bedeutet zunächst, dass ein grenzüberschreitender Formwechsel nur im Rahmen des numerus clausus der beim Zuzugsstaat bestehenden Gesellschaften erfolgen kann. Für die praktische Durchführung ist es sodann notwendig, die Normen der beteiligten Rechtsordnungen zum inländischen Formwechsel kumulativ heranzuziehen<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Vgl. den Text des Vorentwurfs in ZIP 1997, 1721 ff. und dazu Priester, ZGR 1999, 36 ff.; siehe dazu auch die Thesen des Arbeitskreises Europäisches Unternehmensrecht, NZG 2011, 98 ff.; zum Schicksal der Sitzverlegungsrichtlinie Neye in FS Schwark, 2009, S. 231 ff.; zu den Erwartungen an eine künftige Sitzverlegungsrichtlinie Kiem, ZHR 180 (2016), 289 ff.

<sup>2</sup> Art. 8 SE-VO iVm. §§ 12 ff. SEAG; Art. 7 SCE-VO iVm. § 11 SCEAG.

<sup>3</sup> Vgl. Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 19; Leuering, ZRP 2008, 71 (76); Siems, EuZW 2006, 135 (139).

<sup>4</sup> EuGH v. 16.12.2008 - Rs. C-210/06, ZIP 2009, 24 (29 Tz. 111 f.) = AG 2009, 79.

<sup>5</sup> EuGH v. 12.7.2012 - Rs. C-378/10, ZIP 2012, 1394 (1397 Tz. 43) = GmbHR 2012, 860 (VALE).

<sup>6</sup> EuGH v. 12.7.2012 - Rs. C-378/10, ZIP 2012, 1394 (1396 Tz. 34) = GmbHR 2012, 860 (VALE).

<sup>7</sup> EuGH v. 12.7.2012 – Rs. C-378/10, ZIP 2012, 1394 (Tz. 53, 56, 61) = GmbHR 2012, 860 (VALE).

<sup>8</sup> OLG Nürnberg v. 19.6.2013 - 12 W 520/13, ZIP 2014, 128 (129) = GmbHR 2014, 96.

<sup>9</sup> Vgl. OLG Nürnberg v. 19.6.2013 – 12 W 520/13, ZIP 2014, 128 (129) = GmbHR 2014, 96 und auch EuGH v. 12.7.2012 – Rs. C-378/10, ZIP 2012, 1394 (1396 Tz. 48) = GmbHR 2012, 860 (VALE).

und dabei kollidierende Rechtsvorschriften anzupassen<sup>1</sup>. Im Falle eines "Hereinformwechsels" sind die Voraussetzungen einer inländischen Umwandlung einzuhalten<sup>2</sup>. Im Falle eines "Hinausformwechsels" einer deutschen Gesellschaft muss schon bei der Anwendung der §§ 190 ff. UmwG das Recht des Zielstaates mit berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für die Frage, ob der Zielstaat den angestrebten Formwechsel überhaupt erlaubt, sondern auch zB für die Frage, welche Anforderungen dieser an den Umwandlungsbeschluss und den künftigen Gesellschaftsvertrag stellt. In beiden Fällen des grenzüberschreitenden Formwechsels ist das Verfahren vor den beteiligten Registern aufeinander abzustimmen. Insofern kann auf die europarechtlichen Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung und deren nationale Umsetzung zurückgegriffen werden<sup>3</sup>.

Eine Einschränkung dieser Grundsätze könnte sich daraus ergeben, dass der 16 EuGH im Falle "Vale" die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zuzugsstaat verlangt hat4. Dieses Erfordernis ist allerdings nur als Möglichkeit einer Einschränkung zu verstehen. Für den grenzüberschreitenden Formwechsel nach Deutschland dürfte diese Möglichkeit keine Rolle spielen, da nach § 191 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auch eine GbR Zielrechtsform sein kann und im Handelsregister Gesellschaften eingetragen sind, die zB als Vorrats- oder Mantelgesellschaft keine Geschäftstätigkeit ausüben<sup>5</sup>.

Ungeklärt ist, wie sich ein grenzüberschreitender Formwechsel auf die Mitbestim- 17 mung im Aufsichtsrat auswirkt. Eine gesetzliche Verpflichtung einer wegziehenden deutschen Kapitalgesellschaft, die bestehende Mitbestimmung im Aufsichtsrat "mitzunehmen", ist nicht ersichtlich<sup>6</sup>. Erwogen wird zwar, die Vorschriften zur Mitbestimmung bei der Sitzverlegung der SE oder die diesbezüglichen Vorschriften in der 10. Richtlinie entsprechend heranzuziehen<sup>7</sup>. Gegen eine solche Analogie spricht aber, dass es sich jeweils um europarechtliche Spezialregelungen handelt, die nicht ohne weiteres auf den grenzüberschreitenden Formwechsel übertragen werden können, der in erster Linie nach den beteiligten nationalen Rechtsordnungen abzuwickeln ist8. Hinzukommt, dass für die Verfassung der Gesellschaft wie bei einer Neugründung das Recht am neuen Satzungssitz maßgebend ist.

<sup>1</sup> Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 46 f.

<sup>2</sup> OLG Nürnberg v. 19.6.2013 - 12 W 520/13, ZIP 2014, 128 (129) = GmbHR 2014, 96; KG Berlin v. 21.3.2016 - 22 W 64/15, NZG 2016, 834 (835); zust. Schaper, ZIP 2014, 810 ff.; abl. Neve, EWiR 2/2014, 45 f.

<sup>3</sup> Zu weiteren Einzelheiten Marsch-Barner in FS Haarmann, 2015, S. 115 (137 f.) sowie die Checkliste des AG Charlottenburg, vgl. Melchior, GmbHR 2014, R 311 f.

<sup>4</sup> EuGH v. 12.7.2012 - Rs. C-378/10, NZG 2012, 871 (873 Tz. 34) = GmbHR 2012, 860

<sup>5</sup> Siehe zum letzten Gesichtspunkt Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 14.

<sup>6</sup> Verse, ZEuP 2013, 485 (494); aA Teichmann/Ptak, RIW 2010, 817 (820).

<sup>7</sup> Vgl. zB Drygala in Lutter, § 1 UmwG Rz. 39.

<sup>8</sup> Ege/Klett, DStR 2012, 2442 (2446); Otte/Rietschel, GmbHR 2009, 983 (986); aA Teichmann, ZIP 2009, 393 (403) und AG Charlottenburg, vgl. Melchior, GmbHR 2014, R 311 f.

## § 122a

## Grenzüberschreitende Verschmelzung

- (1) Eine grenzüberschreitende Verschmelzung ist eine Verschmelzung, bei der mindestens eine der beteiligten Gesellschaften dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.
- (2) Auf die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.
- 1. Überblick
   1
   3. Anwendbares Verschmelzungs 

   2. Sachlicher Anwendungsbereich
   2
   recht
   5

Literatur: Bayer/J. Schmidt, Gläubigerschutz bei (grenzüberschreitenden) Verschmelzungen, ZIP 2016, 841; Frenzel, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, 2008; Frenzel, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften – nach Ablauf der Umsetzungsfrist, RIW 2008, 12; Herrler, Ermöglichung grenzüberschreitender Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften durch Änderung des Umwandlungsgesetzes – Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie unter Vernachlässigung der primärrechtlichen Rahmenbedingungen, EuZW 2007, 295; Simon/Rubner, Die Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen ins deutsche Recht, Der Konzern 2006, 835; Spahlinger/Wegen, Deutsche Gesellschaften in grenzüberschreitenden Umwandlungen nach "Sevic" und der Verschmelzungsrichtlinie in der Praxis, NZG 2006, 721; M. Winter, Planung und Vorbereitung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, Der Konzern 2007, 24. Siehe im Übrigen die Angaben Vor §§ 122a–1221 UmwG.

#### 1. Überblick

1 § 122a Abs. 1 UmwG definiert in Anlehnung an Art. 1 der 10. Richtlinie<sup>1</sup> den Begriff der grenzüberschreitenden Verschmelzung und bestimmt damit den sachlichen Anwendungsbereich der §§ 122a–122l UmwG. Nach § 122a Abs. 2 UmwG muss eine Gesellschaft, die sich an einer solchen Verschmelzung beteiligt, entsprechend Art. 4 Abs. 1 lit. b der 10. Richtlinie die Vorschriften und Formalitäten des für sie geltenden nationalen Rechts einhalten. Welche Gesellschaftsformen an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung teilnehmen können, ist in § 122b UmwG näher bestimmt.

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/56/EG, ABl. EU Nr. L 310 v. 25.11.2005, S. 1.